



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Woher kommt das Geld?

Über den Zusammenhang von
Verschuldung und Geldschöpfung

Prof. Dr. Birgit Wiese

Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit?

Matthias Butenob

- **SCHUFA als Schutzpatron der Verbraucher?**
- **Die Erprobung der Stephan-Formulare**
- **Interview mit dem VID**

Grundausbildung

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit

Die Schuldnerberatung ist ein Angebot in der sozialen Arbeit. Dieses Angebot hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Für das Ausbildungsjahr 2016/2017 bietet die Bundesakademie für Kirche und Diakonie ihre bewährte Grundausbildung als Zertifikatskurs an. Damit setzt sie Standards in der Fort- und Weiterbildung für die Schuldnerberatung.

Neben der Vermittlung von Hilfen zur Überwindung von finanziellen Notsituationen tritt gleichgewichtig die Vermittlung von Hilfen bei der Überwindung der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch Überschuldung. Nach erfolgreichem Abschluss aller Kursabschnitte und der Erstellung einer Hausarbeit erhalten Sie ein Zertifikat der bakd.

Der Grundkurs gliedert sich in 15 Präsenztage (drei Module in Berlin) und zehn Tage begleitetes Selbststudium als E-Learning-Module sowie Online-Seminare.

Thematische Schwerpunkte

- Ursachen und Folgen von Überschuldung, Beratungsmethodik, **insbesondere:** Grundlagen systemischer Beratung, Haushalts- und Budgetberatung, Forderungsentstehung, -festschreibung und -beitreibung, Krisenintervention, Verhandlungsführung
- Mahn- und Zwangsvollstreckungsrecht, (Verbraucher-)Insolvenzrecht, Sozialrecht, **hierbei schwerpunktmäßig:** Kenntnisse aus SGB II und XII, Unterhaltsrecht, Darlehensrecht, Präventionsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Die aktuelle Rechtsprechung wird behandelt und berücksichtigt.

Termine: 21. bis 25. November 2016
13. bis 17. März 2017
18. bis 22. September 2017

Ort: Bundesakademie für Kirche und Diakonie
Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

Preis: 1.950,00 Euro plus Übernachtung/Verpflegung

Dozenten: **Katharina Loerbroks**, Dipl. Sozialpädagogin, Schuldnerberaterin, Supervisorin, Berlin

Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.

Prof. Dr. Peter Schruth, Rechtsanwalt, Hochschule Magdeburg

Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:

Ulrike Jaros: Telefon: 030-488 37 467
Telefax: 030-488 37 300
E-Mail: ulrike.jaros@ba-kd.de

Weitere Seminare zum Thema Schuldnerberatung:

Wie komme ich in der (Schuldner-)Beratung mit den Ratsuchenden weiter?

Systemisch-, lösungsorientierte Beratungsansätze als Bestandteil von Schuldnerberatung:

Manchmal passen die Ideen der BeraterInnen nicht zu den Ideen der SchuldnerInnen und es bleibt der Eindruck, nicht so richtig weiterzukommen. Es gilt also, im Kontakt mit den Ratsuchenden die für sie passenden Lösungskonzepte zu entwickeln. **Inhalte:** Grundlagen systemischer Beratung, Auftragsklärung in der Beratung und systemische Hypothesenbildung, Anwendung auf konkrete Fallkonstellationen, systemische Fragetechniken

Dozentin: **Katharina Loerbroks**, Dipl. Sozialpädagogin, Schuldnerberaterin, Supervisorin, Berlin

Termin: 4. bis 6. Oktober 2016

Ort: 13156 Berlin

Preis: 300,00 Euro plus Übernachtung/Verpflegung

„Bei uns gibt’s Schuldnerberatung inklusive“

Grundlagen für GWA, Streetwork und Jugend(sozial-)arbeit: In den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit nehmen die Nachfragen nach einer qualitativen sozialen Schuldnerberatung zu. Das trifft insbesondere auf die MitarbeiterInnen zu, die es in der Gemeinwesenarbeit mit prekären Lebenslagen, mit SGB II-LeistungsempfängerInnen, mit Wohnungslosen und mit jungen Menschen auf der Straße zu tun haben. Erforderlich ist schuldenberaterisches Fachwissen, das nicht auf die Fachstellen der Schuldnerberatung beschränkt ist, sondern auf den integrierten Ansatz von Schuldnerberatung.

Dozenten: **Katharina Loerbroks**, Dipl. Sozialpädagogin, Schuldnerberaterin, Supervisorin, Berlin

Prof. Dr. Peter Schruth, Rechtsanwalt, Hochschule Magdeburg

Termin: 25. bis 28. Oktober 2016

Ort: 13156 Berlin

Preis: 340,00 Euro plus Übernachtung/Verpflegung

Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Schuldnerberatung

Immer auf dem neuesten Stand – Intensivkurs
Qualifizierte Arbeit mit einer kompetenten Beratung in der Schuldner- und Insolvenzberatung verlangt von den Schuldnerberatungskräften stärker denn je eine kontinuierliche Aktualisierung ihres Kenntnisstandes. Das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren ist durch den Gesetzgeber 2014 erheblich verändert worden. Die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Alltagspraxis bildet einen Schwerpunkt der Veranstaltung.

Dozent: **Frank Lackmann**, Rechtsanwalt, Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.

Termin: 28. bis 30. November 2016

Ort: 13156 Berlin

Preis: 320,00 Euro plus Übernachtung/Verpflegung

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Blick zurück nach vorn“ – unter diesem Motto feierte die BAG-SB im Mai ihr 30-jähriges Bestehen. Gleichzeitig feierten wir die Wahl eines neuen Vorstands, der jetzt erstmals siebenköpfig besetzt ist, das neue visuelle Erscheinungsbild der Vereinsmedien – auch dieser Zeitschrift – und hörten viele gelungene Vorträge und fachliche Informationen, die wir in dieser Ausgabe beispielsweise durch den Aufsatz von Prof. Dr. Birgit Wiese auch schriftlich veröffentlichen können. Wir sind stolz darauf, auch in diesem Jahr den Rahmen geboten zu haben, bei der Jahresfachtagung die Praxis der Schuldnerberatung mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Forschung, von Klienten und europäischen Verbänden in den Dialog zu bringen und so die fachliche Debatte weiter voranzutreiben.

Diese Ausgabe spiegelt daher viele der Inputs wieder, die wir auf der diesjährigen Jahresfachtagung von den Teilnehmenden erhalten haben. Einer der Wünsche, die uns immer wieder entgegengebracht wurden, war die Förderung des Austauschs der Mitglieder untereinander. Deshalb haben wir erstmals die neue Rubrik „Berliner Gespräche“ aufgenommen, in der wir die durch den Umzug der Geschäftsstelle gewonnene Nähe zu anderen Verbänden in Berlin auch unseren Mitgliedern und Abonnenten näherbringen wollen. Dr. Susanne Fairlie von der LAG Berlin schreibt in der Rubrik „Bericht aus den Ländern“ vom diesjährigen Berliner Fachtag im Rahmen der Aktionswoche Schuldnerberatung der AG-SBV. Im Teil „in eigener Sache“ werden Ergebnisse der Stephan-Kommission vorgestellt, in der sich die BAG-SB seit mehreren Jahren aktiv an der Weiterentwicklung und Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs beteiligt. Die Kolumne „Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB“ wird durch die Gedanken unseres langjährigen Mitglieds Perspektivwechsel e.V. wieder lebendig und wird fortan hoffentlich wieder zum festen Bestandteil dieser Fachzeitschrift.

Unter den Fachthemen dieser Ausgabe erwartet Sie, liebe Leserinnen und Leser, ein Beitrag von Matthias Butenob, der sich der Frage „Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit?“ widmet, eine kritische Betrachtung der Rolle der SCHUFA im Beratungsprozess sowie hilfreiche Arbeitshilfen zum Basiskonto.

Zuletzt konnten wir dank der Vorschläge und Wünsche aus der Mitgliedschaft unser Fortbildungsangebot weiter ausbauen und neue Referentinnen und Referenten an verschiedenen Tagungsorten in ganz Deutschland für die BAG-SB gewinnen – wie Sie den Ausschreibungen im Innenteil des Hefts entnehmen können. Wir laden Sie herzlich ein, den konstruktiven Austausch in den verschiedenen Workshops und Fortbildungen weiter mitzugestalten und freuen uns auf ein Wiedersehen. Und darüber hinaus wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe.

Herzliche Grüße,
der Vorstand und die Geschäftsstelle der BAG-SB

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:

Rita Hornung, Frank Lackmann, Aline Liebenow,
Alis Rohlf, Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen

Bezugspreis:

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten

Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementskündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.400 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wieder. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB.

editorial	111
gerichtsentscheidungen	114
<i>Zusammengestellt von RA Bernd Jaquemoth und RA Frank Lackmann</i>	
Der Bundesgerichtshof zum Unterhalt als Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung	114
<i>BGH, Beschluss vom 03.03.2016 – IX ZB 33/14</i>	
Keine Vereinbarung von Bewerbungsbemühungen ohne Vereinbarung zur Bewerbungskostenübernahme ...	114
<i>BSG, Beschluss vom 23.06.2016 – B 14 AS 26/15</i>	
Der Bundesgerichtshof zum Unterhalt als Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung	115
<i>BGH, Beschluss vom 03.03.2016 – IX ZB 65/14</i>	
Unpfändbarkeit von steuerfreien Nachtarbeitszuschlägen	116
<i>BGH, Beschluss vom 29.06.2016 – VII ZB 4/15</i>	
Zur persönlichen Beratung des Schuldners	119
<i>AG Göttingen, Beschluss vom 17.05.2016 – 74 IK 113/16</i>	
Forderungen aus Krankenversicherungsverträgen sind Insolvenzforderungen	121
<i>BGH, Urteil vom 07.04.2016 – IX ZR 145/15</i>	
themen	122
Woher kommt das Geld?	122
<i>Über den Zusammenhang von Verschuldung und Geldschöpfung – von Prof. Dr. Birgit Wiese, FH Potsdam</i>	
Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit?	133
<i>Kritische Anmerkungen von Matthias Butenob zum Beitrag von Dr. Judith Dick in BAG-SB Informationen 3_2015</i>	
SCHUFA als Schutzpatron der Verbraucher?	141
<i>Von Dr. Susanne Fairlie und RA Susanne Wilkening</i>	
berichte	144
Berliner Gespräche	144
<i>Interview mit dem VID</i>	
Die Erprobung der Stephan-Formulare als neues Handwerkszeug in der Schuldnerberatung	147
<i>Von Ines Moers, in Zusammenarbeit mit Alexandra Jaenecke und Rita Hornung</i>	
in eigener sache	150
Bericht aus den Ländern – 3. Berliner Fachtag am 10. Juni 2016	150
<i>Dr. Susanne Fairlie, Landesarbeitsgemeinschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.</i>	
Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB	153
<i>Ein Beitrag von Peter Zittier</i>	
terminkalender – fortbildungen	154
arbeitsmaterialien	158
<i>B wie Basiskosten</i>	
aufnahmeanträge	161

Das Bundessozialgericht stellt klar: Keine Vereinbarung von Bewerbungsbemühungen ohne Vereinbarung zur Bewerbungskostenübernahme

BSG, Beschluss vom 23.06.2016 – B 14 AS 26/15

Anmerkung von Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth:

In der Entscheidung ging es um Sanktionen, die auf dem Verstoß gegen die in eine Eingliederungsvereinbarung festgelegten Bewerbungsbemühungen beruhen. Das Gericht stellte fest, dass die gesetzliche Möglichkeit einer Kostenübernahme allein nicht genügt. Vielmehr müsse

in der Eingliederungsvereinbarung selbst erwähnt werden, wie die Bewerbungsbemühungen vom Leistungsträger, etwa durch Kostenübernahme, unterstützt werden sollen. Ohne eine solche Vereinbarung gibt es selbst dann keine Sanktionen, wenn die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Bewerbungsbemühungen nicht erfüllt werden.

Der Bundesgerichtshof zum Unterhalt als Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, hier insbesondere zur Verjährung:

BGH, Beschluss vom 03.03.2016 – IX ZB 33/14

Die Nummerierung der Leitsätze ist im Original nicht vorhanden und dient der Strukturierung der folgenden Anmerkung. Die sehr umfangreiche (23 Seiten), vollständige Entscheidung findet sich in der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs: bundesgerichtshof.de.

Leitsätze:

1) Hat der Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung einen anderen Streitgegenstand als der titulierte Anspruch, kann der Schuldner gegenüber dem Feststellungsbegehren des Gläubigers einwenden, der Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung sei verjährt (Klarstellung BGHZ 187, 337).

2) Rechtskräftig festgestellt sind alle materiell-rechtlichen Ansprüche, die vom Streitgegenstand umfasst sind, über den mit dem Titel entschieden wurde.

3) Der Anspruch aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht hat einen anderen Streitgegenstand als ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch.

4) Ansprüche auf Unterhalt und auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht kann der Gläubiger gleichzeitig nebeneinander geltend machen; die Hemmung, die Ablaufhemmung und der erneute Beginn der Verjährung des einen Anspruchs erstreckt sich nicht auf den anderen Anspruch.

5) Der Schadensersatzanspruch aus einer vorsätzlichen Verletzung der Unterhaltspflicht ist eine Familienstreitsache.

Anmerkung von Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth:

Zu 1) Aus dem Leitsatz folgt, dass der mit Vollstreckungsbescheid oder Urteil titulierte Unterhaltsanspruch nicht die Einrede der Verjährung bezüglich einer Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung wegen Nichtzahlung des Unterhalts hindert. Diese Entscheidung steht nur vermeintlich zu der Entscheidung, dass der Feststellungsanspruch wegen unerlaubter Handlung nicht verjährt (BGH, Urt. 02.12.2010 – IX ZR 247/09).

Zu 2) Aus den ersten beiden Leitsätzen zusammen folgt, dass ohne Entscheidung über den Rechtsgrund „vorsätzliche unerlaubte Handlung“ keine Titulierung erfolgt und folglich keine 30-jährige Verjährung bewirkt wird. In einem Urteil kann dies nur der Fall sein, wenn im Tenor der Rechtsgrund auftaucht (als Feststellungstenor oder ausdrückliche genannte Anspruchsgrundlage). Nicht entschieden ist dies für den in einem Vollstreckungsbescheid genannten Rechtsgrund der „vorsätzliche(n) unerlaubte(n) Handlung“. Das Gericht stellt jedoch nochmals klar, dass eine (wie hier vorliegende) strafrechtliche Verurteilung, keinen Einfluss auf die Verjährung der Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat (Randnummer 38 der Entscheidung).

Zu 3) Das Gericht unterscheidet wegen des ab 1. Juli 2014 geänderten § 302 InsO sehr ausdrücklich zwischen rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlt hat und dem Anspruch auf Schadensersatz wegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, wegen Nichtzahlung des Unterhalts (Randnummer 19 der Entscheidung). Dies scheint äußerst schwierig, aber ist dennoch grundlegend. Hier war entscheidend, ob der Sozialleistungsträger nach seinem eigenen Vortrag übergegangene Unterhaltsansprüche oder eigene oder übergegangene Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung geltend gemacht hat.

Zu 4) Der Leitsatz stellt klar, dass ein Anspruch aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung (wegen Nichtzahlung des Unterhalts) neben dem Anspruch auf Zahlung des Unterhalts geltend gemacht werden kann. Dies kann gemeinsam oder gesondert erfolgen. Der Leitsatz bestätigt auch den Merksatz: „Jeder Anspruch verjährt für sich alleine“, der aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshof zeitweise in Zweifel gezogen wurde. Es ist folglich wichtig, genau zu prüfen, ob eine Hemmung oder ein Neubeginn alle Anspruchsgrundlagen betrifft oder nur eine. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Gericht Zahlungen aufgrund einer Bewäh-

rungsaufgabe nicht als „freiwillige Zahlungen“ und damit nicht als Anerkenntnis ansieht (Randnummer 9 und 44 der Entscheidung).

Zu 5) Der Leitsatz Nummer 5 stellt nochmal klar, dass der Rechtsstreit darum, ob ein Unterhaltsanspruch im Einzelfall auch eine Forderung aus vorsätzlicher Handlung (oder nunmehr vorsätzlich pflichtwidrig gezahlten Unterhalt) darstellt, beim Familiengericht zu führen ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Rechtsprechung zur Restschuldbefreiung von Unterhaltsschulden für Unterhaltsschuldner nunmehr etwas vorteilhafter erscheint. Die entsprechende Beratung und Prognose über den vermutlichen Verlauf durch die Schuldnerberatung wird jedoch immer schwieriger.

Ist der Forderungsgrund, der eine Restschuldbefreiung hindert, nicht ausdrücklich titulierte, so muss vorsorglich eher zu einem Widerspruch gegen eine entsprechende Anmeldung geraten werden. Für den ggf. erforderlichen Rechtsstreit, der außerhalb der Insolvenz und vor dem Familiengericht zu führen wäre, sollte an die Anwaltschaft verwiesen und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe geraten werden.

Der Bundesgerichtshof nochmals zum Unterhalt als Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, hier insbesondere zu Anmeldung und der Beweislast:

BGH, Beschluss vom 03.03.2016 – IX ZB 65/14

a) Macht der Gläubiger einen Schadensersatzanspruch aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geltend, kann er sich hinsichtlich des Unterhaltsbedarfs und der Unterhaltsbedürftigkeit eines minderjährigen Kindes in Höhe des Mindestunterhalts auf § 1612a BGB berufen, wenn bereits ein Titel aufgrund eines streitigen Urteils vorliegt, der den Schuldner für die Zeiträume zu Unterhalt verurteilt, für die der Gläubiger Schadensersatz wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verlangt.

b) Unter diesen Voraussetzungen trifft den Schuldner eine sekundäre Darlegungslast für die Umstände, die Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit begründen können. Der Anspruch aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht steht hinsichtlich des durch Leistungen nach dem

Unterhaltsvorschussgesetz entstandenen Schadens dem jeweiligen Land zu. Die Anmeldung einer fremden Forderung im eigenen Namen eines Dritten ist unwirksam. Dieser Mangel kann nur durch eine Neuanschuldung behoben werden.

Anmerkung von Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth:

Die Leitsätze sind die der Originalentscheidung. Dies ist wichtig zu betonen, da in anderen Veröffentlichungen dieser Entscheidung die Leitsätze in missverständlicher Weise umformuliert wurden. Auch hier findet sich die leistungswerte, vollständige Entscheidung (17 Seiten) in der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs: bundesgerichtshof.de

In den Entscheidungsgründen wiederholt der Bundesgerichtshof (Randnummer 16) die Ausführungen zur Verjährung aus vorstehender Entscheidung. Diese finden nur deshalb keine Aufnahme in die Entscheidungsgründe, da sie hier nicht entscheidungserheblich waren. Die Entscheidung beinhaltet jedoch einige weitere wichtige Aspekte:

Ist eine Unterhaltsforderung (als Unterhaltsforderung) durch ein streitiges Urteil tituliert und wird für diese Zeit eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung wegen Nichtzahlung des Unterhalts geltend gemacht, so wird der Unterhaltsbedarf und die Unterhaltsbedürftigkeit in Höhe des Mindestunterhalts unterstellt. Dies gilt ausdrücklich, wenn ein streitiges Urteil vorangegangen ist. Für einen entsprechenden Vollstreckungsbescheid oder ein Versäumnisurteil wurde dies nicht entschieden.

Liegt ein entsprechendes Urteil vor, so ist es Aufgabe des Unterhaltsschuldners Tatsachen vorzutragen, aus denen sich seine mangelnde Leistungsfähigkeit ergibt (die den Vorwurf der unerlaubten Handlung entkräften würde).

Den Unterhaltsschuldner trifft jedoch „nur“ eine sekundäre Darlegungslast, nicht eine Beweislast. Der Unterschied besteht darin, dass bei einer entsprechenden Beweislast, der Unterhaltsschuldner den vollen Beweis führen müsste, dass er leistungsunfähig war. Sekundäre Darlegungslast bedeutet, dass der Betroffene Umstände glaubhaft machen muss, die seiner Leistungsfähigkeit entgegenstehen. Dies ist ein gravierender Unterschied. Dennoch stellt das Gericht zu Recht fest, dass in dieser Situation die (unbelegte) Behauptung „man habe sich immer um Arbeit bemüht oder auch gearbeitet, die Einnahmen hätten für die Unterhaltsleistung jedoch nicht gereicht“ unzureichend ist. Nicht juristisch könnte man sagen, ein bisschen genau und besser belegt darf es dann schon sein.

Letztlich enthält das Urteil noch Ausführungen, wer nach der Zahlung von Unterhaltsvorschuss Forderungsinhaber, der Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung ist. Dies ist das jeweilige Bundesland, das sich bei der Forderungsanmeldung für das Land jedoch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde vertreten lassen kann.

Unpfändbarkeit von steuerfreien Nachtarbeitszuschlägen

BGH, Beschluss vom 29.06.2016 – VII ZB 4/15

Leitsatz:

Nachtarbeitszuschläge sind, soweit sie dem Schuldner von seinem Arbeitgeber steuerfrei im Sinne von § 3b EStG gewährt werden, als Erschweriszulagen im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar.

Entscheidungsgründe:

I. Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Beschluss des Amtsgerichts S. vom 19. November 2012, mit dem Unterhaltsforderungen der Gläubigerin gegen den Schuldner tituliert wurden. Auf Antrag der Gläubigerin hat das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – am 25. Juni 2014 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen, mit dem Forderungen des Schuldners gegen seine Arbeitgeberin, die Drittschuldnerin, gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen worden sind.

Am 7. Oktober 2014 hat der Schuldner beantragt, die Pfändung von Nachtschichtzuschlägen gemäß § 850a Nr. 3 ZPO aufzuheben. Der Schuldner hat hierzu Verdienstbescheinigungen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass er steuerfreie Nachtschichtzuschläge in Höhe von 25, 40 und 50 Prozent erhält. Nach Anhörung der Gläubigerin hat das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – mit Beschluss vom 24. Oktober 2014 unter Ziffer 2. die Nachtschichtzuschläge gemäß § 850a Nr. 3 ZPO für unpfändbar erklärt und angeordnet, dass die Drittschuldnerin die einbehaltenen Beträge an den Schuldner auszuschütten habe. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat das Beschwerdegericht zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit der Rechtsbeschwerde beantragt die Gläubigerin, die angefochtenen Beschlüsse aufzuheben und den Antrag des Schuldners vom 7. Oktober 2014 zurückzuweisen.

II. Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde der Gläubigerin hat nur in geringfügigem Umfang Erfolg.

1. Das Beschwerdegericht hat die Auffassung vertreten, die vom Schuldner erzielten Nachtschichtzuschläge seien nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar. Mit dem Wortlaut der Norm sei nicht vereinbar, dass gewährte Zulagen für ungünstige Arbeitszeit von der Anwendung des § 850a Nr. 3 ZPO ausgenommen würden. Die Zulage verfolge wie auch die Zulage nach § 3 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZuLV, BGBl. I 1998 S. 3497) den Zweck, dem betroffenen Arbeitnehmer/Beamten einen Ausgleich für die mit der Arbeitszeit verbundenen Belastungen zu gewähren. Insofern sei eine identische Behandlung in verwaltungsgerichtlicher und zivilgerichtlicher Rechtsprechung angezeigt. Betrachte man den Zweck der Nachtarbeitszuschläge, sei eine gewisse Ähnlichkeit zu den Zuschlägen für gefährliche Arbeit festzustellen. Durch die Nacharbeit werde der Lebensrhythmus des Arbeitnehmers gestört, was ebenso gesundheitliche Folgen haben könne wie bestimmte gefährliche Arbeiten, für die eine besondere Zulage gewährt werde. Es sei auch nicht festzustellen, dass sich die gewährten Zuschläge außerhalb des Üblichen bewegten.

2. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts hält der rechtlichen Überprüfung mit der Maßgabe stand, dass in Abänderung des angefochtenen Beschlusses des Amtsgerichts – Vollstreckungsgericht – bestimmt wird, dass Nachtarbeitszuschläge, soweit sie dem Schuldner steuerfrei im Sinne des § 3b EStG gewährt werden, gemäß § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar sind.

a) Nach § 850a Nr. 3 ZPO sind unpfändbar Aufwandserschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

In der vollstreckungsrechtlichen Literatur wird ganz überwiegend bejaht, dass vom Arbeitgeber gewährte Nachtarbeitszuschläge als Erschwerniszulagen anzusehen und damit gemäß § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar sind (vgl. Musielak/Voit/Becker, ZPO, 13. Aufl., § 850a Rn. 5a;

BeckOK ZPO/Riedel, Stand: 1. März 2016, § 850a Rn. 14; Hk-ZV/Meller-Hannich, 3. Aufl., § 850a ZPO Rn. 21; Hk-ZPO/Kemper, 6. Aufl., § 850a Rn. 5), zum Teil mit der Einschränkung, dass Nachtarbeitszuschläge nach § 850a Nr. 3 ZPO der Pfändung nur insoweit nicht unterliegen, als sie steuerfrei gewährt werden (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 850a Rn. 10; PG/Ahrens, ZPO, 8. Aufl., § 850a Rn. 12; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 37. Aufl., § 850a Rn. 4). Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass Zuschläge für Nacharbeit § 850a Nr. 3 ZPO nicht unterfallen (vgl. Schuschke/Walker/Kessal-Wulf/Lorenz, ZPO, 6. Aufl., § 850a Rn. 9). Teilweise wird angenommen, dass Zuschläge für Nacharbeit zwar grundsätzlich nicht gemäß § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar seien, hiervon jedoch eine Ausnahme zu machen sei, wenn der Zuschlag nicht nur einen Ausgleich für ungünstige Arbeitszeit darstelle, sondern eine mit der Nacharbeit verbundene besondere Erschwernis der Arbeit ausgleichen solle (vgl. Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 850a Rn. 24; Wieczorek/Schütze/Lüke, ZPO, 4. Aufl., § 850a Rn. 27; MünchKommZPO/Smid, 4. Aufl., § 850a Rn. 15; LAG Frankfurt am Main, DB 1989, 1732).

In der Rechtsprechung der Arbeits- und Verwaltungsgerichte wird verbreitet angenommen, dass Nachtarbeitszuschläge als Erschwerniszulagen im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO zu qualifizieren und daher unpfändbar seien (vgl. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.01.2015 – 3 Sa 1335/14, juris Rn. 43 ff.; zu § 8 TVöD; OVG Lüneburg, Urteil vom 17.09.2009 – 5 ME 186/09, juris Rn. 3 ff.; VG Kassel, Jur-Büro 2013, 599, juris Rn. 17 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 11.06.2012 – 3 K 878/12, juris Rn. 18 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 04.05.2012 – 13 K 5526/10, juris Rn. 22 ff.; jeweils zu § 3 EZuLV; so auch LG Hannover, Beschluss vom 21.03.2012 – 11 T 6/12, juris Rn. 10 ff.).

b) Der Senat entscheidet die Frage dahin, dass Nachtarbeitszuschläge, soweit sie dem Schuldner von seinem Arbeitgeber steuerfrei im Sinne von § 3b EStG gewährt werden, als Erschwerniszulagen im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar sind.

aa) Aus dem Wortlaut des § 850a Nr. 3 ZPO ergibt sich nicht eindeutig, ob Zuschläge für Nacharbeit als „Erschwerniszulagen“ zu qualifizieren sind.

bb) Nach früherem Verständnis wurden Zuschläge für Nacharbeit überwiegend als pfändbar angesehen. § 850a

ZPO, der durch Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) eingeführt worden ist, ersetzte § 3 Nr. 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen vom 30. Oktober 1940 (Lohnpfändungsverordnung) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen vom 22. April 1952 (BGBl. I S. 247), die mit Einführung des insoweit wortgleichen § 850a Nr. 3 ZPO aufgehoben wurde (vgl. Art. 5 Nr. 18 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20.08.1953). In einem Bescheid vom 13. August 1952 hat der Bundesminister der Justiz den Begriff der Schmutz- und Erschwerniszulagen im Sinne des § 3 Nr. 3 Lohnpfändungsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit dahin erläutert, dass darunter nur solche Lohnzuschläge zu verstehen seien, die zur Abgeltung einer durch die Eigentümlichkeit der Arbeit verursachten Erschwernis gewährt würden. Dazu gehörten Zuschläge für Hitze-, Wasser-, Säure-, Staub-, Schacht- und Tunnel-, Druckluft- und Taucher- sowie Stacheldrahtarbeiten. Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit hingegen könnten nicht als Erschwerniszulagen angesehen werden (vgl. BB 1952, 859). Danach wären Zuschläge für Nachtarbeit nur dann gemäß § 850a Nr. 3 ZPO als Nachfolgeregelung zu § 3 Nr. 3 Lohnpfändungsverordnung unpfändbar, wenn mit ihnen besondere Erschwernisse der Nachtarbeit ausgeglichen würden (vgl. in diesem Sinne Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 850a Rn. 24; Wieczorek/Schütze/Lüke, ZPO, 4. Aufl., § 850a Rn. 27; MünchKomm-ZPO/Smid, 4. Aufl., § 850a Rn. 15; LAG Frankfurt am Main, DB 1989, 1732).

cc) In Anbetracht des Umstands, dass sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, die sich auch in der Rechtsetzung der Europäischen Union niedergeschlagen haben, die Auffassung durchgesetzt hat, dass lange Nachtarbeitszeiten für die Gesundheit der Arbeitnehmer generell nachteilig sind und Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der Arbeitnehmer erfordern (vgl. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L 299 vom 18. November 2003, S. 9 ff., Erwägungsgrund 7; Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18 ff., Erwägungsgründe), hält es der Senat in Übereinstimmung mit der arbeits-

und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.01.2015 – 3 Sa 1335/14, juris: zu § 8 TVöD; OVG Lüneburg, Urteil vom 17.09.2009 – 5 ME 186/09, juris; VG Kassel, JurBüro 2013, 599; VG Stuttgart, Urteil vom 11.06.2012 – 3 K 878/12, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 04.05.2012 – 13 K 5526/10, juris: zu § 3 EZuLV) nicht für gerechtfertigt, für Nachtarbeit gewährte Zuschläge zum Grundgehalt nur dann nach § 850a Nr. 3 ZPO als Erschwerniszulagen von der Pfändbarkeit auszunehmen, wenn mit der Leistung der Nachtarbeit besondere, über die Lage der Arbeitszeit zur Nachtzeit hinausgehende Erschwernisse verbunden sind. Vielmehr stellt die Leistung von Arbeit zur Nachtzeit eine generell mit gesundheitlichen Risiken für den Schuldner verbundene Erschwernis seiner Arbeit dar, die es rechtfertigt, zur Abgeltung dieser Erschwernis gezahlte Nachtarbeitszuschläge als nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbare Erschwerniszulagen zu qualifizieren, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Als Anhaltspunkt für den üblichen Rahmen gewährter Nachtarbeitszuschläge kann dabei § 3b EStG herangezogen werden, wonach Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, in bestimmtem Umfang steuerfrei sind (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 850a Rn. 10; PG/Ahrens, ZPO, 8. Aufl., § 850a Rn. 12; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 37. Aufl., § 850a Rn. 4). Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde kommt es nach dem Wortlaut des § 850a Nr. 3 ZPO dagegen nicht darauf an, ob die Zahlung von Nachtarbeitszuschlägen für die vom Schuldner ausgeübte Tätigkeit üblich ist.

c) Nach den vorstehenden Grundsätzen sind die dem Schuldner von der Drittschuldnerin gezahlten Nachtarbeitszuschläge gemäß § 850a Nr. 3 ZPO insoweit unpfändbar, als sie ihm von der Drittschuldnerin steuerfrei im Sinne von § 3b EStG gezahlt werden. Nach den vom Beschwerdegericht getroffenen Feststellungen handelt es sich bei den dem Schuldner ausweislich der vorgelegten Gehaltsabrechnungen gewährten Nachtarbeitszuschlägen um steuerfrei gewährte Zuschläge im Sinne des § 3b EStG in Höhe von 25, 40 und 50 Prozent. Der Schuldner kann den Nachweis, dass ihm von der Drittschuldnerin steuerfreie Nachtarbeitszuschläge gewährt werden, im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens grundsätzlich durch Vorlage seiner Gehaltsabrechnungen führen. Die Gläubigerin hat demgegenüber keine konkreten Um-

stände vorgetragen, aus denen sich Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunden oder an ihrem Inhalt ergeben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1, § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann:

Die Entscheidung des BGH reiht sich ein in mehrere Entscheidungen zu der Frage, ob die sog. Sonn,- Feiertag- und Nachtzuschläge, die der Arbeitgeber zahlt, pfändbar sind oder nicht. Im Falle von z. B. Polizeibeamten, Krankenpfleger/innen oder anderen Schichtdienstmitarbeitern kann die Frage von erheblicher Bedeutung sein. Die

Entscheidungen der neueren Zeit gehen alle in die Richtung, dass diese Zuschläge als unpfändbar anzusehen sind (so z. B.: LArbG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 09.01.2015 – 3 Sa 1335/14; AG Dortmund, Beschl. v. 06.03.2014 – 257 IK 195/11; LG Stendal, Beschl. v. 06.02.2015 – 25 T 208/14). Der Schuldner und sein Arbeitgeber haben die Möglichkeit, durch einen sog. Klarstellungsbeschluss beim Vollstreckungsgericht (oder dem Insolvenzgericht im Insolvenzverfahren), feststellen zu lassen, ob die gezahlten Zuschläge als unpfändbar angesehen werden. Die Chancen hierfür stehen nach der im Wandel befindlichen Rechtsprechung und Literaturmeinung (vgl. Zöller/Stöber, ZPO 31. Aufl. § 850a Rn 10, Prütting/Gehrlein-Ahrens, ZPO, 7. Auflage, § 850a, Rn. 12; Musielak/Voit, ZPO, 13. Aufl. § 850a, Rn. 5a) sehr gut.

Zur persönlichen Beratung des Schuldners

AG Göttingen, Beschluss vom 17.05.2016 – 74 IK 113/16

Leitsätze:

1. Eine wirksame Bescheinigung auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gem. § INSO § 305 INSO § 305 Absatz I Nr. INSO § 305 Nummer 1 InsO setzt einen persönlichen Kontakt des Bescheinigers mit dem Schuldner voraus. Ein telefonischer Kontakt genügt nicht (Bestätigung von AG Göttingen, Beschluss vom 20.04.2016 – 74 IK 74/16; ebenso LG Düsseldorf, Beschluss vom 26.06.2015 – 25T41015 25 T 410/15, ZVI 2015, 335; AG Potsdam Beschluss vom 19.02.2015 – 35 IK 1239/14, ZInSO 2015, ZINSO Jahr 2015 Seite 599 = VIA 2015, VIA Jahr 2015 Seite 55 mit zust. Anm. Siebert und abl. Anm. Henning Insbüro 2015, 407, 408). (amtlicher Leitsatz)

2. Ein derartiger Antrag ist als unzulässig abzuweisen. (amtlicher Leitsatz)

Gründe:

I. Der in Duderstadt wohnhafte Schuldner hat mit Schreiben vom 15.02.2016, bei Gericht eingegangen am 14.04.2016, Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen, Restschuldbefreiung und Stundung beantragt. Die Bescheinigung über das Scheitern des au-

ßergerichtlichen Einigungsversuches gemäß § 305 Abs. I Nr. 1 InsO weist aus, dass der Einigungsversuch endgültig gescheitert ist am 20.10.2015. Ausgestellt ist die Bescheinigung von der Anwaltskanzlei W. (aus dem über 400 km entfernten) Rostock.

Mit Schreiben vom 18.04.2016 hat das Insolvenzgericht darauf hingewiesen, dass § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO eine „persönliche Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ voraussetzt. Mit Schreiben vom 03.05.2016 hat die Ausstellerin der Bescheinigung mitgeteilt, dass sie seit fast zehn Jahren ausschließlich Schuldner berate nach folgendem Konzept: Nach Eingang der dem Schuldner übersandten und von diesem ausgefüllten Unterlagen (z. B. Gläubigerliste, Vermögensübersicht) werde der Mandant von Mitarbeitern über Arbeitsablauf und Vorgehensweise beraten. Nach Kontakt mit den Gläubigern werde der Schuldner um telefonischen Rückruf gebeten. Es erfolge dann eine eingehende persönliche Beratung durch die Bescheinigerin. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse würden überprüft, Unterhaltspflichten erörtert und nach Vermögenswerten nachgefragt. Im vorliegenden Fall sei nach Belehrung und in Abstimmung mit dem Schuldner ein Nullplan an die Gläubiger versandt worden. Der Schuldner sei auch über das sich anschließende

Verbraucherinsolvenzverfahren vollumfänglich beraten worden. Mehrere Insolvenzgerichte hätten in anderen Verfahren aufgrund ihrer Stellungnahmen von Bedenken Abstand genommen und die Verfahren eröffnet.

II. Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen.

1.) Im Verfahren 74 IK 74/16 hat das Insolvenzgericht im Beschluss vom 20.04.2016 u. a. folgendes ausgeführt.

„Eine telefonische Beratung ist nicht ausreichend.“

a) Die Rechtsprechung hat sich in zwei Entscheidungen geäußert.

AG Potsdam, 19.02.2015: „Eine persönliche Beratung im Sinne des Gesetzes liegt nur dann vor, wenn der Insolvenzschuldner mit dem entsprechenden Bescheiniger ein eingehendes, umfangreiches Gespräch führen kann. Hierzu ist regelmäßig ein persönliches Beieinandersein notwendig. Nur ausnahmsweise kann auch ein Telefonat zwischen den Beteiligten diese Voraussetzungen erfüllen, wenn das Telefonat zeitlich und inhaltlich umfangreich geführt wurde und der bescheinigenden Person dabei die Unterlagen des Insolvenzschuldners gleichzeitig vollständig vorlagen.“

LG Düsseldorf, 26.06.2015. „Jedenfalls dann, wenn – wie vorliegend – eine Beratung nur telefonisch oder per E-Mail und zudem unter Einschaltung eines Vertreters erfolgt, kann auch nach Ansicht der Kammer nicht mehr von einer persönlichen Beratung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr 1 InsO ausgegangen werden. Die Kammer teilt die Ansicht, dass in aller Regel ein persönliches Beieinandersein erforderlich sein dürfte, um dem Beratungszweck des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO genügen zu können.“

b) Auszugehen ist von dem gesetzgeberischen Willen. Dieser äußert sich in zwei Richtungen. Zum einen sollen Insolvenzgerichte entlastet werden, indem die Überprüfungspflicht auf die formale Richtigkeit beschränkt ist, eine inhaltliche Prüfung (gab es ernsthafte Einigungsbemühungen? Sind diese tatsächlich gescheitert?) aber ausgeschlossen ist. Zum anderen ist die bezweckte Entlastung und damit einhergehende eingehende eingeschränkte Prüfungsmöglichkeit nur gerechtfertigt, wenn der Bescheinigung zur Vermeidung eines Drehtüreffektes

eine Analyse der Finanz- und Vermögenssituation vorausgeht, die nach dem gesetzgeberischen Willen durch den Bescheinigenden persönlich zu erbringen ist.

Die Beratung muss sich auf das Verfahren, seine Chancen und Risiken beziehen (Beschluss des LG Köln vom 03.12.2015 – 13T12815 13 T 128/15, ZInsO 2016, ZINSO Jahr 2016 Seite 288 unter Hinweis auf Uhlenbruck/Sternal Inso § 305 Rn. 73). Telefonische Beratungen oder Online-Beratungen sind grundsätzlich nicht ausreichend (Frind ZInsO 2016, Jahr 2016 Seite 307, 311). Nur ein persönlicher Kontakt garantiert die vom Gesetzgeber geforderte nachhaltige Beratung. Zudem ist mit vertretbarem Aufwand für die Insolvenzgerichte eine Überprüfung, ob die Unterlagen bei einem Telefonat tatsächlich vorlagen, nicht möglich (Frind ZInsO 2016, ZINSO 2016 Seite 307, 311).

2.) An dieser Rechtsauffassung hält das Insolvenzgericht fest. Verbraucherinsolvenzverfahren sind Massenverfahren. Eine individuelle Überprüfung von telefonischen Beratungen ist durch die Insolvenzgerichte nicht leistbar. Ergänzend ist zu bemerken, dass die vom Schuldner angeführten Insolvenzgerichte (bis auf ein Dezernat) die Bescheinigungen nicht als wirksam anerkannt haben.

3.) Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Zur Information des Schuldners wird der Beschluss vom 20.04.2016 in dem Verfahren 74 IK 74/16 beigefügt. Gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde eingelegt, jedoch hat der Schuldner Vorlage einer den Anforderungen genügenden Bescheinigung angekündigt.

4.) Zukünftig wird das Insolvenzgericht Schuldner eine Frist zur Vorlage einer wirksamen Bescheinigung setzen, ohne Einzelheiten der Beratung abzufragen.

Forderungen aus Krankenversicherungsverträgen sind Insolvenzforderungen

BGH, Urteil vom 07.04.2016 – IX ZR 145/15

Forderungen aus Krankenversicherungsverträgen sind Insolvenzforderungen, wenn Sie vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Zahlungen, die der Schuldner im Krankenversicherungsverhältnis pünktlich im Rahmen eines Bargeschäfts oder von seinem Pfändungsschutzkonto oder aus einem Geldbetrag zahlt, der unpfändbar gem. § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO ist, sind nicht anfechtbar.

Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning:

Mit dieser Entscheidung des 9. Senats findet der Spuk der angeblich insolvenzfreien Forderungen aus Krankenversicherungsverträgen sein schnelles und wohlverdientes Ende. Es gibt nach der Systematik der InsO keine vor Insolvenzeröffnung entstandenen Forderungen, die nicht am Verfahren teilnehmen, wie der BGH überzeugend darlegt. Die Ausnahmen von der Restschuldbefreiung sind abschließend in § 302 InsO geregelt. Bei Forderungen aus Krankenversicherungsverträgen ist daher wie folgt zu trennen: Forderungen, die vor Eröffnung des Verfahrens entstanden sind, sind Insolvenzforderungen und werden von der Restschuldbefreiung erfasst. Forderungen, die nach Insolvenzeröffnung entstehen, sind Neugläubigerforderungen, aber keine Masseverbindlichkeiten, da die Krankenversicherungsverträge dem Insolvenzbeschluss nicht unterliegen.

Des Weiteren steht der Krankenversicherung wegen aufgelaufener Rückstände ein Kündigungsrecht nicht zu, da die Krankenpflichtversicherung gem. § 206 Abs. 1 VVG nicht kündbar ist. Die Krankenversicherung hat im Fall der Nichtzahlung der Prämien aber nur noch eine eingeschränkte Leistungspflicht. Der Versicherer hat hierzu nach Nichtzahlung von zwei Monatsprämien zunächst zu mahnen. Bleibt nach der ersten Mahnung ein weiterer Monatsbetrag offen, muss eine weitere Mahnung mit Androhung der Ruhendstellung des Vertrages erfolgen. Wird daraufhin auch nicht gezahlt, wechselt der Versicherte in den Notlagentarif mit nur noch stark eingeschränkten Leistungen.

Streitig ist, wie der überschuldete Versicherungsnehmer aus dem Notlagentarif wieder herauskommt. Der 9. Senat zeigt mit der Zahlung der Rückstände aus dem Unpfändbaren einen Weg auf. Der Schuldner kann also den Insolvenzantrag stellen und damit die bis zur Eröffnung aufgelaufenen Rückstände zu Insolvenzforderungen machen. Er zahlt anschließend die laufenden Beiträge, wobei er die Möglichkeiten der Reduzierung der Prämien bspw. durch einen Wechsel in den Basistarif prüfen sollte, und trägt die Rückstände durch Zahlungen aus dem Unpfändbaren ab. Der Schuldner kann sich nach Verfahrenseröffnung aber auch auf § 105 InsO berufen. Nach dieser Vorschrift kann der Gläubiger in einem Dauerschuldverhältnis sein Zurückbehaltungsrecht nicht auf Rückstände stützen, die vor Insolvenzeröffnung entstanden sind. Versicherungsverträge fallen als Dauerschuldverhältnisse unter § 105 InsO (K.Schmidt/Ringstmeier Insolvenzordnung 19. Aufl. § 105 Rdnr. 28). Ob damit auch die Einstufung in den Notlagentarif wegen vor Insolvenzeröffnung entstandener Prämienforderungen unzulässig ist, wenn der Schuldner nach Eröffnung die Prämien wieder zahlt, werden die Gerichte noch zu entscheiden haben. Rspr. zu dieser Frage liegt, soweit ersichtlich, noch nicht vor.

Woher kommt das Geld?

Über den Zusammenhang von Verschuldung und Geldschöpfung – von Prof. Dr. Birgit Wiese, FH Potsdam

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Finanz-; und Schuldenkrise wird der Zusammenhang zwischen dem bestehenden Geldsystem und weltweit steigender Verschuldung von Staaten, Privathaushalten und Unternehmen dargestellt. Der Artikel stellt eine Verschriftlichung des Vortrages dar, der von der Autorin bei der Jahresfachtagung 2016 in Berlin gehalten wurde.

I. Einleitung

Tagtäglich nutzen wir Geld, um damit unsere Einkäufe zu tätigen, Dienstleistungen oder langlebige Güter, wie Computer, Autos, Möbel etc. zu bezahlen. Dabei dient uns Geld als Gradmesser für die Wertigkeit von Arbeit und Gütern. Geld übernimmt damit drei wichtige Funktionen: es dient zur Preisfestlegung, als Tauschmittel und als Wertspeicher für Überschüsse, die z. B. in Form von Sparkonten, Lebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen gehalten werden. Geld übernimmt damit auch die sehr wichtige Funktion, Ressourcen in unserer Gesellschaft zu verteilen. Damit stellt das Geldsystem für unsere Gesellschaft so etwas wie das Betriebssystem für einen Computer dar: Ohne dieses System funktioniert nichts, weil die Arbeitsbasis fehlt, auf der Programme installiert werden können, die dann eine funktionale Anwendung ermöglichen.

Umso erstaunlicher ist es, dass die Mehrheit der Bürger, Politiker, Ökonomen¹ und auch Schuldnerberater nicht weiß, wie Geld entsteht bzw. wie Geldschöpfung im derzeitigen Geldsystem funktioniert. Die meisten Menschen haben beim Thema „Geldschöpfung“ bzw. „Geldherstellung“ das Bild einer Münzanstalt und/oder einer Gelddruckmaschine im Kopf, die vom Staat bzw. von staatlichen Zentralbanken betrieben wird. Diese Form der

¹ Wie Bernd Senf (2014a) in seinem Werk „Die blinden Flecken der Ökonomie. Wirtschaftstheorien in der Krise“ eindrucksvoll nachweisen konnte. Auch die Autorin hat in ihrem Studium der Wirtschaftswissenschaften in KEINEM Pflichtseminar Informationen über die Funktionsweise des bestehenden Geldsystems erhalten.

² Kennedy/Lietaer 2004, S. 57.

³ Kennedy 1990, S. 17.

⁴ vgl. ebenda.

Geldschöpfung existiert auch, sie macht aber nur ca. drei Prozent der Gesamtgeldschöpfung aus. Ca. 97 Prozent des Geldes werden durch Geschäftsbanken im wahrsten Sinne des Wortes „aus dem Nichts“ geschöpft. Im Rahmen des Artikels soll dargestellt werden, wie das weltweit bestehende Geldsystem (Schuldgeldsystem mit Zinseszins-effekt) aufgebaut ist. In einem weiteren Schritt wird untersucht, welchen Beitrag dieses Geldsystem zur aktuellen Schuldenproblematik leistet, welche Folgen dies für Gesellschaft, Wirtschaft und Schuldner hat. Zum Ende werden alternative Geldsysteme und ihre Wirkung skizziert.

II. Funktionsweise des Schuldgeldsystems mit Zinseszins-effekt

Die meisten Menschen benutzen den Begriff „Geld“ völlig selbstverständlich. Aber was ist eigentlich Geld und wie funktioniert es? Kennedy und Lietaer definieren Geld wie folgt: „(...) alles, was eine Gemeinschaft für sich als Tauschmittel akzeptiert hat“.² Kennedy konkretisiert an anderer Stelle: „Weil Geld den Austausch von Gütern und Dienstleistungen enorm erleichtert und damit die arbeitsteilige Wirtschaft erst möglich macht, ist es eine der genialsten Erfindungen der Menschheit.“³ Geld kann dabei unterschiedliche Erscheinungsformen annehmen: Es kann sich um seltene Muscheln handeln; Gold oder Silber, was seit über fünftausend Jahren immer wieder als Geld akzeptiert wurde; zwei Holzstäbe, die sogenannten Tally-Sticks, die Jahrhunderte in England als Zahlungsmittel verwendet wurden; oder Papier in Form von Geldscheinen, wie sie das erste Mal vor zweitausend Jahren in China genutzt wurden.⁴ Aufgrund neuer Technologien zählt heute auch das Giralgeld – auch Buchgeld genannt – als Geld, das nur virtuell existiert und mittels Bankkontoauszügen sichtbar wird. Entscheidend ist, dass der gedruckte Geldschein und das aus Bits und Bytes bestehende Giralgeld als Tauschmittel allgemein akzeptiert und/oder per Gesetz zum allgemeingültigen Zahlungsmittel erklärt werden.

In den letzten Jahrhunderten hat sich die Geldschöpfung, d. h. der Vorgang, mit dem das Zahlungsmittel geschaffen und in den Umlauf gebracht wird, stark verändert. Heute

schöpfen Banken Geld durch Kreditvergabe unter Einhaltung eines Mindestreservesatzes, den sie bei der zuständigen Notenbank hinterlegen müssen. Banken schöpfen das Geld hierbei aus dem Nichts, weshalb diese Form der Geldschöpfung auch als „Fiat-Geld“ (fiat, lateinisch für „es werde“) bezeichnet wird. Das Geld ist bei diesem Vorgang nur durch das Versprechen des Kreditnehmers gedeckt, das Geld in Raten plus Zinsen wieder an die Bank zurückzuzahlen. Daher wird das bestehende Geldsystem auch als „Schuldgeldsystem“ bezeichnet, da das Geld erst aus der Erzeugung einer Kreditschuld entsteht. D. h., dass jeder Geldschein, der im Umlauf ist, einen Schuldschein darstellt, für den jemand einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat.⁵ Daraus folgt im Umkehrschluss: Wenn alle Schulden getilgt werden, existiert auch kein Geld bzw. keine aus diesem System abgeleiteten Vermögensgegenstände wie z. B. Lebensversicherungen mehr. Es müssen also zwingend immer wieder Kredite aufgenommen werden, damit das Geldsystem weiterbestehen kann, d. h., ohne Kredite kein Geld oder anders ausgedrückt: ohne Schuldner kein Geld.

Die allgemein verbreitete Annahme, Banken würden das Geld der Sparer weiterverleihen, ist daher ein häufig geglaubter Irrtum. Die Erzeugung von Geld ist heute lediglich eine Tastenkombination, die durch das Kreditvergaberecht der Banken auf dem Konto des Kreditnehmers digitale Zahlen entstehen lässt. Da diese digitalen Zahlen als Zahlungsmittel akzeptiert werden (aber nicht gesetzlich anerkannt sind), können mit diesem „Luftgeld“ real existierende Waren und Dienstleistungen gekauft werden.⁶ Die Bank muss im Gegenzug eine Mindestreserve bei der zuständigen Zentralbank hinterlegen. In der Euro-Zone ist das derzeit 1 Prozent von der Kreditsumme, d. h. aus 1 Euro lassen sich 100 Euro, aus 10 Euro lassen sich 1.000 Euro und aus 1000 Euro lassen sich 100.000 Euro Giralgeld schöpfen. Der Trick ist, dass das frisch geschöpfte Giralgeld der A-Bank als Reserve bei der B-Bank genutzt werden kann.

Ein einfaches Beispiel soll veranschaulichen, wie dieses System funktioniert:

Frau Schmidt nimmt bei der A-Bank einen Kredit über 10.000 Euro für ein Auto auf. Frau Schmidt wird das Geld durch Tastenkombination auf dem Konto gutgeschrieben. Die A-Bank hinterlegt die Mindestreserve von 100 Euro bei der Europäischen Zentralbank (EZB). Die 10.000 Euro werden jetzt auf die B-Bank zur Bezahlung des Autos überwiesen. Hier wird das Giralgeld jetzt als Guthaben für den Autoverkäufer geführt und kann von der B-Bank als Mindestreserve zur Kreditschöpfung genutzt werden.

Der Kredit, also die Schuld der im Beispiel genannten Frau Schmidt, wird nicht nur zur Reserveeinlage bei der B-Bank, sondern gleichzeitig zum Vermögen, mithin zum Guthaben auf dem Konto des Autoverkäufers. Oder anders ausgedrückt: Die Geldvermögen des einen sind die Schulden des anderen. Wie aus der Abbildung 1 zu erkennen ist, stehen sich Schulden und Geldvermögen daher symmetrisch gegenüber:

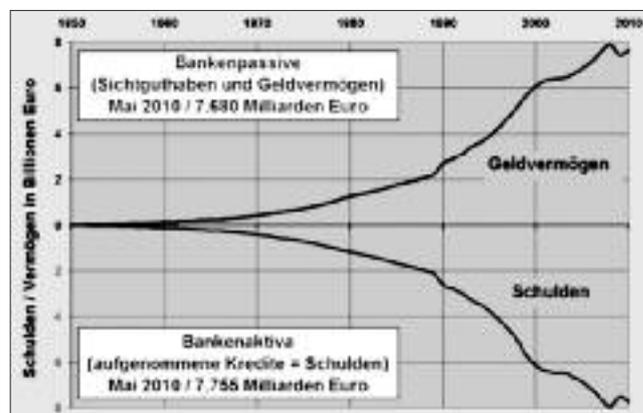


Abbildung 1: Sichtguthaben und Geldvermögen (Deutsche Bundesbank 2010) Quelle: Deutsche Bundesbank/Zeitreihen/Juli 2010

Gleichzeitig hat die B-Bank das Verfügungsrecht und die Verfügungsgewalt über das Giralgeld des Autoverkäufers. Der Autoverkäufer hat lediglich eine Forderung gegenüber der B-Bank auf Auszahlung von 10.000 Euro. Der Autoverkäufer gibt also der B-Bank einen zinslosen Kredit und die B-Bank kann mit dem Verkäufergeld „arbeiten“ und dieses z. B. als Mindestreserve für Kreditvergaben (aus 10.000 Euro kann ein Kredit in Höhe von 1.000.000 Euro werden) bei der EZB hinterlegen.⁷ Dadurch ergibt sich eine enge Verflechtung der Banken untereinander, die so eng ist, dass große Kreditausfälle bei einzelnen Banken dieses System zum Kollabieren bringen können.

⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank o. J.; Seifert 2012.

⁶ Entgegen der landläufigen Meinung gelten bis heute nur das Bargeld – also von der Notenbank ausgegebene Geldscheine – als gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. Giralgeld zählt NICHT als gesetzliches Zahlungsmittel (vgl. Deutsche Bundesbank o. J.).

⁷ Vgl. hierzu die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken sowie etwa Seifert 2012.

Bargeld (Münzen und Scheine) hingegen werden von der Notenbank herausgegeben, indem Banken anerkannte Sicherheiten, wie z. B. Staatsanleihen oder Wertpapiere bei der Notenbank in Bargeld „umtauschen“.⁸ Da heute fast der gesamte Zahlungsverkehr über Giralgeldkonten abgewickelt wird, beträgt das Bargeld lediglich zwei bis drei Prozent der Gesamtgeldmenge (Giralgeld + Bargeld = Gesamtgeldmenge) und das hat weitreichende Folgen: Der im Beispiel angegebene Autoverkäufer hat gegenüber der B-Bank eine Forderung in Höhe von 10.000 Euro. Diese Forderung bezieht sich darauf, dass die B-Bank verpflichtet ist, dem Autoverkäufer die Summe in Bargeld zur Verfügung zu stellen. Hat die B-Bank jetzt nicht genug Sicherheiten, die sie bei der Notenbank zum „Umtausch“ gegen Bargeld hinterlegen kann, ist sie auch nicht in der Lage, dem Autoverkäufer seine Forderung auf 10.000 Euro Bargeld zu erfüllen. Das ist u. a. der Fall, wenn die B-Bank einen hohen Anteil an Wertpapieren besitzt, wie z. B. Lehmann-Brothers-Zertifikate, die aufgrund von Zahlungsausfällen und/oder falscher Bewertung erheblich an Wert verloren haben und daher nicht mehr als Sicherheit hinterlegt werden können. Wenn dies der Fall ist, dann muss die B-Bank als stark insolvenzgefährdet betrachtet werden; sie ist dann nicht in der Lage, die geforderte Liquidität zu erbringen.

Die B-Bank benötigt in einem solchen Fall einen Kreditnehmer, dessen Sicherheit von der Notenbank anerkannt wird, wie z. B. Staatsanleihen. Staatsanleihen sind Schuldversprechen eines Staates und werden als handelbare Wertpapiere anerkannt und können daher weiterverkauft werden.⁹ Deutschland kann jetzt z. B. Staatsanleihen an die B-Bank verkaufen, die B-Bank die entsprechende Kreditsumme schöpfen und dem Bundesfinanzminister als

Giralgeld zur Verfügung stellen. Anschließend kann die B-Bank die Staatsanleihe bei der Notenbank hinterlegen und sich dafür Banknoten auszahlen lassen, um die Forderung des Autoverkäufers auf Bargeld zu erfüllen.

Die sich daraus entwickelnde Spirale kann sich bis in die Unendlichkeit weiterdrehen, solange die Kreditnehmer die Kredite zumindest teilweise wieder zurückzahlen. Allerdings fehlt bei der Betrachtung ein sehr wichtiges Detail: der Zinseszinsseffekt, der zu einer mathematisch bedingten Haltbarkeitsdauer des Schuldgeldsystems von sechzig bis achtzig Jahren führt und dafür sorgt, dass sich diese Spirale zu einem Schneeballsystem bzw. Piliotenspiel entwickelt, das zur Aufrechterhaltung immer neue Schuldner bzw. immer höhere Schulden benötigt, um nicht in sich zusammenzubrechen.

III. Dynamik des Zinseszinsseffekts

Wer sich Geld leiht, bezahlt meist unhinterfragt Zinsen. Mit der Zinszahlung sollte ursprünglich das Risiko des Geldleihers abgesichert und sein Verzicht, das Geld selbst zu verwenden, belohnt werden. Allerdings hat der Zins eine unangenehme Nebenwirkung: Er vermehrt die Schuldenlast des Kreditnehmers, insbesondere durch die Dynamik des Zinseszinsseffekts. Hierzu das Beispiel des sogenannten Josefpfennigs:

Hätte Josef vor ca. zweitausend Jahren einen 1 Euro-Cent auf der Bank gegen 5 Prozent Zinsen für seinen Sohn Jesus angelegt, hätte sich dieser Cent bis heute ungefähr in 160 Milliarden Erdkugeln aus reinem Gold „vermehrt“. Hätte Josef hingegen jedes Jahr den Zinsertrag vom Konto abgehoben und damit den Zinseszinsseffekt „ausgeschaltet“, so hätte er heute etwas mehr als 1 Euro auf dem Sparbuch.¹⁰

Der Unterschied wird dadurch erzeugt, weil der Zinseszinsseffekt zu exponentiellem Wachstum führt. An der bekannten Parabel mit dem Schachbrett und Reiskorn kann einfach nachvollzogen werden, was exponentielles Wachstum bedeutet: Auf dem ersten Feld liegt ein Reiskorn, auf dem zweiten zwei Reiskörner, auf dem dritten vier Reiskörner und auf dem vierten acht, auf dem fünften 16 Reiskörner und auf dem sechsten 32 Reiskörner. Die Anzahl der Reiskörner verdoppelt sich also von Feld zu Feld. Auf dem 64. Feld würden schließlich so viele Reis-

⁸ Vgl. ebenda.

⁹ Das Prinzip, nur sichere Wertpapiere anzunehmen, wurde vom aktuellen EZB-Präsidenten Draghi mit seiner Ankündigung vom 04.09.14 auch sogenannte Asset-Backed-Securities (ABS) anzunehmen, faktisch aufgehoben. ABS sind hoch risikoreiche Wertpapiere; sie bestehen z. B. aus gebündelten Kreditverträgen aus Immobiliengeschäften. Im Jahre 2008 haben diese Papiere zur Weltfinanzkrise geführt, weil die Schuldner die Kredite nicht mehr bedienen konnten und die Papiere dadurch wertlos wurden.

¹⁰ Die Parabel wird von Zinskritikern zur Erklärung der Zinseszinsdynamik genutzt, u. a. von Margret Kennedy, dem Börsenexperten Dirk Müller oder von Bernd Senf (2014b). Die Angaben, wie viele Erdbälle aus purem Gold es sind, schwanken mit dem Goldpreis. Bei dem aktuellen Goldpreis dürften es ein paar mehr sein.

körner liegen, dass Deutschland mit einer ca. 1 Meter dicken Reisschicht bedeckt wäre.¹¹ Von dem Reis könnte die deutsche Bevölkerung vermutlich einige Zeit ernährt werden. Aus diesem Grunde findet sich exponentielles Wachstum auch nicht in der Natur – mit einer Ausnahme – und das ist die Krebskrankheit. Allerdings endet hier das Wachstum, wenn der Wirt stirbt.

In dem bestehenden Schuldensystem sind nahezu alle Kredite mit Zinslasten belegt. Das führt dazu, dass es heute keine Ware oder Dienstleistung mehr gibt, die nicht mit Zinsen belastet ist. Diese entsteht z. B. dadurch, dass es üblich geworden ist, Produktionsmaschinen auf Kredit zu kaufen und die Zinsbelastungen in die Preiskalkulation mit einzubeziehen. Dadurch werden die Zinsen mittels Preis an den Konsumenten weitergereicht. Wie aus den beiden Beispielen ersichtlich wird, nimmt der Zinseszinsseffekt mit der Laufzeit zu. So geht Creutz davon aus, dass die durchschnittliche Zinslast für Waren mittlerweile bei ca. 40 Prozent des Preises liegt. Bei Sozialwohnungen – bedingt durch die lange Kreditlaufzeit – sogar bei fast 80 Prozent.¹²

Auch im Bundeshaushalt kann die Zinslast abgelesen werden: Für das Jahr 2013 wurden ca. elf Prozent nur für Zinszahlungen eingeplant (Posten: Bundesschuld). Bei einem Gesamthaushalt in Höhe von 308 Mrd. Euro für das Jahr 2013 betragen die Zinszahlungen ca. 33 Mrd. Euro. Der Bund der Deutschen Steuerzahler (2014) schätzt die Gesamtzinslast auf 55 Mrd. Euro, was immerhin rund 17 Prozent des Bundeshaushaltes entspricht. Wird der Argumentation von Creutz gefolgt, müsste sogar von einer Zinslast von ca. 40 Prozent ausgegangen werden, da sich in den Konsumausgaben des Bundes überall Zinsen „verstecken“. Geld, das vom Steuerzahler erarbeitet werden muss bzw. für Ausgaben z. B. in die Infrastruktur oder Bildung nicht zur Verfügung steht. Wie sich das exponen-

tielle Ansteigen der Zinslast über einen Zeitraum von über 60 Jahren auf die Staatsverschuldung auswirkt, zeigt die folgende Abbildung:¹³



Abbildung 2: Staatsverschuldung in Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt (1950–2005), Bund der Steuerzahler (2011), Grafik: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Wird als Startpunkt der Zinseszinsentwicklung die Einführung der DM 1948 genommen, dann zeigt die Grafik einen mäßigen Anstieg bis ca. 1990. Durch die Kosten der deutschen Wiedervereinigung erfolgt innerhalb von nur fünf Jahren ein steiler Anstieg (1995), der sich innerhalb der letzten Jahre zeitlich stark beschleunigt hat. Heute offenbart die Staatsverschuldung die typische Kurve einer Exponentialfunktion, die zwangsläufig gegen Unendlich strebt. Das bedeutet, dass die Zinslast für die Staatsschulden immer schneller ansteigt, bis die Zinslast schließlich den gesamten Bundeshaushalt in Anspruch nimmt und damit faktisch in sich zusammenbricht. Wann das sein könnte, lässt sich freilich nicht prognostizieren. Dazu sind zu viele systemische Faktoren, zu viele gegenseitig voneinander abhängige Variablen zu beachten, die das Ergebnis positiv oder negativ beeinflussen könnten. Derzeit sind das z. B. die niedrigen bzw. Negativzinsen, die für deutsche Staatsanleihen zu entrichten sind und dadurch den weiteren Zinsanstieg im Bundeshaushalt verlangsamten bzw. dem Finanzminister aktuell sogar 1,5 Mrd. Euro an Einnahmen bringen.¹⁴

Hinzu kommt, dass die Haftungs- und Kreditrisiken aus der Weltfinanz- und Eurokrise bislang nicht mit in den Haushalt einberechnet wurden,¹⁵ sodass die Staatsver-

¹¹ Exakt würden auf dem 64. Feld 18.446.744.073.709.551.615 Reiskörner liegen.

¹² Vgl. Creutz 2012.

¹³ Ähnliche Bilder zeigen sich auch bei Betrachtung der Schuldenentwicklungen in den USA und Japan.

¹⁴ Vgl. SWR Landesschau 2016.

¹⁵ Die Zahlen der Haftungs- und Kreditrisiken bewegen sich offiziell zwischen ca. 310 Mrd. Euro und 1 Billion Euro, wenn die sogenannten Target 2-Salden einbezogen werden, wie dies Hans-Werner Sinn (2012) fordert.

schuldung in den Jahren von 2012 bis 2016 nur mäßig angestiegen ist und derzeit einen Wert von ca. 2,25 Billionen Euro aufweist. Weiter ist anzumerken, dass es sich bei dem Wert nur um die sogenannten expliziten Staatsschulden handelt. Würden, wie z. B. der Ökonom Raffelhüschen fordert, die sogenannten impliziten Staatsschulden, dazu gehören insbesondere Pensions- und Rentenzusagen sowie Abdeckung der Gesundheitskosten für die sogenannte Babyboomergeneration, hinzugerechnet werden, dann liegt die Gesamtverschuldung bei ca. bei 8 Billionen Euro.¹⁶ Wenn dieser Zahl die jährliche deutsche Wirtschaftsleistung in Höhe von 2,5 Billionen Euro gegenübergestellt wird, dann liegt der tatsächliche Schuldenstand nicht bei ca. 71 Prozent, sondern bei ca. 230 Prozent des BIP. Damit wäre Deutschlands Staatsschuld fast gleichauf mit der von Japan, die derzeit bei ca. 240 Prozent liegt.

Wie bereits erwähnt, liegt die Haltbarkeit von Schuldensystemen mit Zinseszinsseffekt zwischen 60 und 80 Jahren. Um den Kollaps zu verhindern, müsste die Wirtschaft mit den Zinsen – also exponentiell – mitwachsen. Das ist schon deshalb nicht möglich, da auf einem endlichen Planeten, mit endlichen Ressourcen kein unendliches Wachstum stattfinden kann. Die Ökonomen Weik und Friedrich kommen daher zu dem provozierenden Schluss, dass das bestehende Geldsystem „Wirtschaftskrebs“ im Endstadium hat.¹⁷

So zeigt sich jetzt deutlich, dass aufgrund der Zinseszinsdynamik ein Schneeballsystem bzw. Pilotenspiel entstanden ist. Um den Zusammenbruch des Systems zu verhindern, muss immer mehr Geld in das System „gepumpt“ werden. Diese Summen werden allerdings systembedingt immer größer und die letzten, die jetzt noch die benötigten Summen aufbringen können, sind Staaten. Daraus folgt: Damit Banken solvent bleiben, müssen sich Staaten bei den Banken immer weiter verschulden. Kennedy kommentiert diese Situation mit den Worten: „Wir retten

Banken, indem wir uns bei Ihnen verschulden!“¹⁸ Das System endet spätestens dann, wenn auch die Staaten nicht mehr in der Lage sind, weiter aufzuschulden.

IV. Wer partizipiert, wer verliert: Schräglagen im bestehenden Geldsystem

Das pikanteste Detail in unserem heutigen Geldsystem ist wohl ohne Frage, dass Banken durch eine Tastenkombination Giralgeld durch Kredit schöpfen und für dieses – aus der Luft geschöpfte Geld – Zinsen und Sicherheiten verlangen. Kann der Schuldner nicht zahlen, hat die Bank das Recht, sich für das Erschaffen von ein paar Bits und Bytes echte Vermögenswerte wie Häuser anzueignen, die als Sicherheiten hinterlegt wurden. Das gilt auch gegenüber dem Staat, der heute einen großen Teil der Steuereinnahmen für Zinszahlungen verwendet, die dann für Investitionen, z. B. für Bildung, Infrastrukturmaßnahmen, soziale Aufgaben usw. nicht mehr zur Verfügung stehen. Abgesehen davon, dass der Staat von den Banken gezwungen werden kann, Vermögenswerte zu veräußern, um seinen Zinsverpflichtungen nachzukommen, wie aktuell in Griechenland zu beobachten ist. Auch in Deutschland wurde schon viel „Tafelsilber verscherbelt“, um Zinsen für Geld zu zahlen, das nicht existiert.

Für Banken ein tolles Geschäftsmodell, das ihnen hohe Einkommen und Boni sichert, ohne dafür – außer einer Tastenkombination – etwas geleistet zu haben. Und wenn in dem System etwas schief läuft, erklären sich die Banken als „systemrelevant“ und werden mit Steuergeldern „gerettet“. Für die Bürger ein sehr schlechtes Geschäft, da sie ihre Arbeitskraft für immer höher steigende Steuern und Abgaben eintauschen müssen, um die Zinsen auf das Geld aus dem Nichts und für die Bankenrettungskosten zu begleichen, ohne dass sie dafür eine adäquate Gegenleistung erhalten. Hamer spricht daher auch vom „Weltgeldbetrug“¹⁹ und Henry Ford bemerkte schon 1930 sinngemäß: „Wenn die Menschen das Geldsystem verstehen würden, dann würde noch vor morgen früh eine Revolution stattfinden.“²⁰ Es stellt sich daher die Frage, wer Banken dieses Recht, Geld aus dem Nichts schöpfen zu dürfen, verliehen hat. Die Deutsche Bundesbank schreibt hierzu: „Es gibt keine direkte rechtliche Regelung. Die Möglichkeit zur Buchgeldschöpfung durch Banken wird vom deutschen Recht vorausgesetzt.“²¹ D. h.: Hier wird ein Geldsystem betrieben, das nicht durch einen parlamen-

¹⁶ Zu den impliziten Staatsschulden gibt es unterschiedliche Berechnung, z. B. auch von Grandt 2013.

¹⁷ Vgl. Weik/Friedrich 2014.

¹⁸ Kennedy 2012.

¹⁹ Vgl. Hamer 2004.

²⁰ Die genaue Quelle für das Zitat ist unbekannt. Es wird aber von anerkannten Geldtheorie-Ökonomen regelmäßig verwendet, u. a. von Kennedy.

²¹ Deutsche Bundesbank o.J.

tarischen Akt, wie er eigentlich in einer Demokratie bei einer derart überaus wichtigen Fragestellung üblich sein sollte, legitimiert wurde.

Allerdings sollte auch die Frage gestellt werden, wer außer den Banken an diesem System partizipiert. Wird dem Geldfluss gefolgt, zeigt sich, dass die geleisteten Zinszahlungen an Institutionen, wie z.B. Investmentfonds oder Privatpersonen (Sparbuch) weitergeleitet werden. Hier werden sie in der Regel in Form von Giralgeld gesammelt. Dabei gibt es einige Gewinner und leider viele Verlierer, wie die folgende Abbildung zeigt:

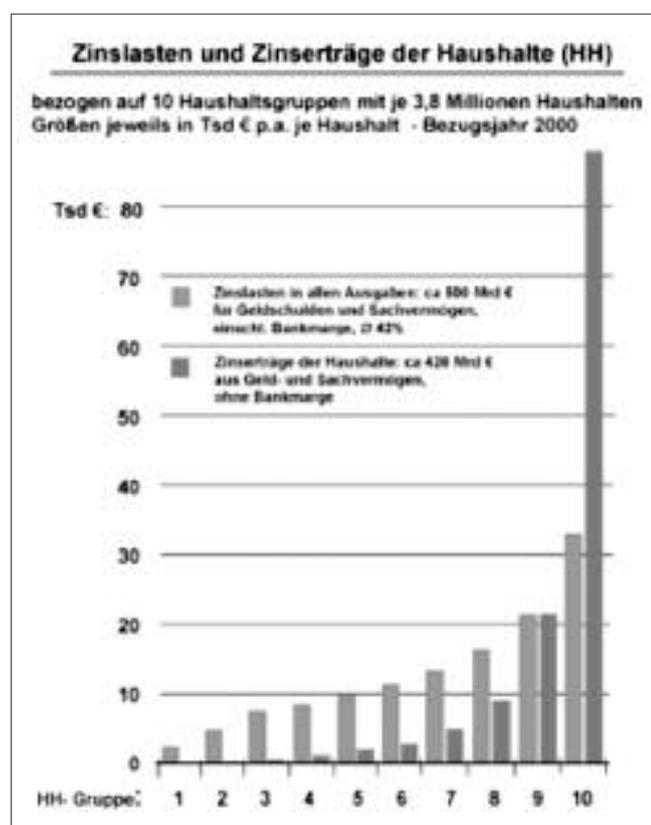


Abbildung 3: Zinslasten und Zinserträge der Haushalte (vgl. DIW 2014, S. 156).

Wie zusehen ist, sind rund 80 Prozent einer Gesellschaft Zinszahler (hellgrauer Balken). Zehn Prozent haben ein ausgeglichenes Zinskonto und lediglich zehn Prozent partizipieren an der Zinszahlung der anderen (dunkelgrauer Balken). Das führt schließlich dazu, dass eine kleine Gruppe von 20 Prozent mittlerweile über 80 Prozent

des Vermögens in Deutschland besitzt – mit steigender Tendenz. Wer also ohnehin schon viel hat, bekommt immer mehr, wer wenig hat, immer weniger. Oder anders ausgedrückt: es kommt zu einer Verteilung von arm zu reich. Unterstützt wird dieser Effekt durch die Steuergesetzgebung, die Arbeit wesentlich höher (bis 45 %) und Zins- bzw. Kapitaleinkünfte nur mit 25 Prozent besteuert. Mayer kommt daher zu dem Urteil, dass das bestehende Geldsystem nur einer ganz kleinen Gruppe zugute kommt, die gerade mal ca. 0,3 Prozent der Weltbevölkerung ausmacht.²² Die restlichen 99,7 Prozent finanzieren mit ihrer Arbeitskraft und ihrem Fleiß das Vermögen dieser kleinen Gruppe. Dabei spielen allerdings noch andere Faktoren eine Rolle, die sich aus dem Zinseszins effekt ergeben.

V. Arbeitslosigkeit, Niedriglohn, Inflation und Deflation als Folge des Zinseszins effekt

Um den Zusammenhang zwischen Inflation, Deflation, Arbeitslosigkeit und Niedriglohn als Folge des Zinseszins effekt zu verstehen, muss noch einmal auf den Vorgang der Geldschöpfung geblickt werden. Bei der Geldschöpfung wird lediglich der Kreditbetrag ohne Geld für die Zinszahlung geschöpft. Bei einer Kreditsumme von 10.000 Euro, die mit fünf Prozent verzinst ist, werden nur 10.000 Euro Kreditbetrag, aber nicht die 500 Euro Zinszahlungen erzeugt. Diese Eigenart führt zu einem Paradox im bestehenden Geldsystem: Egal wieviel Geld auch per Kredit geschöpft wird, es ist immer zu wenig Geld vorhanden und das führt zu weiteren Verwerfungen im System. Creutz spricht daher auch von einer monetären Teufelsspirale, zu deren wichtigsten Auswirkungen – neben der Ungleichverteilung – Arbeitslosigkeit, Niedriglohn, Inflation und Deflation gehören.²³

Arbeitslosigkeit und Niedriglohn: Wie bereits beschrieben, enthalten Waren und Dienstleistungen mittlerweile einen Durchschnittszins von ca. 40 Prozent, der von den Unternehmen unter der Bezeichnung „Finanzierungskosten“ in die Preise einkalkuliert werden muss. Um die steigenden Zinskosten zahlen zu können, sind Unternehmen gezwungen, an anderer Stelle Kosten einzusparen. Den größten Kostenfaktor in einem Unternehmen stellen in der Regel Personalkosten dar, weshalb sie auch als erster Posten zu Kostensenkung in Betracht gezogen werden.²⁴ Das Unternehmen hat dabei zwei Möglichkeiten –

²² Mayer 2014.

²³ Vgl. Creutz 2012.

²⁴ Vgl. Senf 2014b.

erstens: Ersatz durch Maschinen und/oder zweitens: Absenkung der Lohnkosten und Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen. Die erste Möglichkeit wird insbesondere in Produktionsbetrieben angewendet und führt zum Abbau von Arbeitsplätzen und damit zu Arbeitslosigkeit. Die zweite Variante findet sich heute in nahezu allen Unternehmen (auch öffentlichen!) und kann unter dem Begriff der prekarierten Arbeitsverhältnisse zusammengefasst werden. Hierzu zählen Zeitverträge und Arbeitsverhältnisse im Niedriglohsektor. Meist ist beides miteinander verbunden.

Mittlerweile bestehen ca. 23 Prozent aller Arbeitsverhältnisse in Deutschland im Niedriglohnsektor: Bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde liegen hier die Bruttolöhne nicht höher als ca. 1.500 Euro. Die Folge ist, dass die Betroffenen durch ihre niedrigen Einkommen nur kleine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen können und eine private Vorsorge nicht finanzierbar ist. Das Risiko von Altersarmut, die letztlich vom Staat – und damit durch den Steuerzahler – aufgefangen werden muss, ist in dieser Gruppe als sehr hoch einzustufen.²⁵ Weiterhin leidet dadurch der Binnenmarkt in Deutschland zusehends unter der fehlenden Kaufkraft, was zu Arbeitsplatzabbau führen kann.

Deflation und Inflation: Diese 40 Prozent Zinszahlungen fehlen nicht nur für die Bezahlung fairer Löhne, sondern auch im Geldumlauf, was zu Deflation führt. Bei Deflation wird durch Geldverknappung die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes vermindert. Dadurch steht weniger Geld als Tauschmittel zur Verfügung, sodass weniger Waren, Dienstleistungen etc. gekauft werden können. Das vorhandene Geld wird wegen der Verknappung wertvoller, was zu Preisverfall, weniger Investitionen in der Wirtschaft und schließlich steigender Arbeitslosigkeit führen kann.²⁶

Am Ende trifft es den kleinen Mann und die kleine Frau, die wegen Niedriglohn, prekären Arbeitsverhältnissen oder Arbeitslosigkeit ihre Kredite bei der Bank nicht mehr und nur noch teilweise bedienen können und da-

mit nicht selten Klienten der Schuldnerberatung werden, hingegen die Gewinner des Geldsystems durch die Zinszahlungen auf das Geld aus dem Nichts immer reicher werden.

VI. Gegenmaßnahmen der Zentralbanken zunehmend ohne Wirkung

Als Gegenmaßnahme versuchen die Zentralbanken seit dem Jahre 2008 durch eine Leitzinsabsenkung auf nahe Null und durch stark vermehrtes „Gelddrucken“ Inflation zu erzeugen (Geldmengenausweitung), um dadurch die Wirtschaft zu stimulieren und das Zinswachstum insbesondere für Staatsschulden – und damit das weitere Ansteigen der Exponentialkurve – zu bremsen. Allerdings versucht Japan schon seit der großen Krise Mitte der 1990er Jahre erfolglos durch diesen Weg seine Wirtschaft aus der Deflation zu führen und das Schuldenwachstum zu verlangsamen. Auch die FED und die EZB²⁷ machen gerade die Erfahrungen, dass vermehrtes Gelddrucken und niedrige Zinsen nicht den gewünschten Effekt erzeugen; so „pumpt“ die EZB gerade durch expansiven Aufkauf von Wertpapieren monatlich 80 Mrd. Euro in die Euro-Zone, ohne dass dies zu einem nennenswerten Wirtschaftswachstum führt. Einziger Effekt ist, dass die Banken der Euro-Zone ihre wertlos gewordenen Papiervermögensgegenstände aus der Finanzkrise 2008 jetzt an die EZB und damit an den europäischen Steuerzahler loswerden können.

Kritiker der „lockeren Geldpolitik“ (Quantitative Easing) sehen die Ursache für den Misserfolg der Zentralpolitik im sogenannten „Cantillon-Effekt“, benannt nach dem Ökonom Richard Cantillon. Er bezeichnet damit den Effekt, dass sich eine Erhöhung der Geldmenge nicht automatisch auf alle Bereiche der Volkswirtschaft verteilt, sondern die Verteilung in Stufen abläuft. Als Erstes werden die Institutionen bedient, die der Notenbank am nächsten stehen. Das sind Banken, bankähnliche Institutionen wie Investment- und Hedgefonds sowie staatsnahe Firmen. Diese Institutionen sind aber in erster Linie darauf aus, Rendite zu erwirtschaften und anstatt das Geld in Form von Krediten an Unternehmen und Privathaushalte zu vergeben, versuchen sie das neugeschöpfte Geld renditeträchtig anzulegen. Aktuell ist das am Aktienmarkt zu beobachten, der durch das neue Geld zu Höchstständen getrieben wird. Auch der Immobilien-

²⁵ Vgl. Paritätischer Gesamtverband: Armutsbericht 2016.

²⁶ Vgl. Senf 2014b.

²⁷ Mit der EZB-Entscheidung vom 4. September 2014 wurde der Leitzins bis zum heutigen Tag auf 0,05 Prozent gesenkt, also nur sehr knapp über „Null“ festgelegt.

markt in großen Städten wird als renditeträchtig betrachtet, und auch hier zeigen sich „Preisblasenbildungen“, z. B. in London, New York, neuerdings auch in deutschen Städten wie München, Berlin und Hamburg. Wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat (Neuer Markt und Immobilienblase in den USA; Immobilienblase in Spanien und Irland), waren es die Blasenbildung und das anschließende Platzen dieser Blasen, was die Finanzwelt in die Krise geführt hat. Eine Wirtschaftsstimulierung bleibt so aus, weil das Geld nicht bei denen ankommt, die es für den Konsum und Investitionen benutzen würden, die z. B. den Binnenmarkt antreiben könnten: dem Arbeitnehmer bzw. Bürger. Dieser läuft im Gegenteil den steigenden Preisen hinterher, die durch die Geldmengenausweitung erzeugt werden²⁸ und darf darüber hinaus mithilfe seiner erwirtschafteten Steuergelder die Schäden beseitigen, die das Platzen der Blasen verursacht haben.

Um den Cantillon-Effekt zu umgehen, wurde daher erneut von einigen Ökonomen die Möglichkeit in die Diskussion gebracht, das frisch gedruckte Geld der Notenbanken direkt für den Konsum an die Bürger auszuzahlen (sogenanntes Helikoptergeld).²⁹ EZB-Chef Draghi hat dieser Idee zwar erst mal eine Absage erteilt;³⁰ allerdings wird das „Helikoptergeld“ aktuell in Japan ernsthaft als eine Maßnahme zur Deflationsbekämpfung diskutiert.³¹

Verlierer der derzeitigen Null-Zins-Politik der Zentralbanken sind Sparer (also wieder mal der kleine Mann/die kleine Frau), da Spargbücher, Lebensversicherungen und Rentenversicherungen durch die Inflation rasant an Wert verlieren und das mit sehr starken Folgen für die Gesellschaft: Wo sich Sparen für die Altersvorsorge nicht mehr lohnt, muss später die Gemeinschaft die Lücke auffüllen. Daher ist der derzeitige Gewinn aus Negativzinsen für den deutschen Staatshaushalt auch nur ein Phyrhrusgewinn: Was heute durch die Null-Zins-Politik gewonnen wird, muss in der Zukunft durch die derzeit stattfindende

Zerstörung der privaten Altersvorsorge doppelt und dreifach in Form von Zuschüssen zum Lebensunterhalt von Rentnern gezahlt werden.

Letztlich zeigen alle diese Maßnahmen, dass es nicht möglich ist, die Mathematik zu überlisten und es nur darum geht, Zeit zu gewinnen, um das System noch ein wenig länger am Laufen zu halten.³² Schon Ludwig von Mises kommt im Jahre 1940 in seinem Werk „Nationalökonomie – Theorie des Handelns und Wirtschaftens“ zu dem Ergebnis, dass es nicht möglich ist, den finalen Kollaps eines ungedeckten Geldsystems mit Zinseszinsseffekt durch Kreditexpansion oder durch Sparen zu verhindern. Anders ausgedrückt: Da das Schuldgeldsystem mit Zinseszinsseffekt eine mathematisch bedingte Haltbarkeitsdauer besitzt, bleiben am Ende der Exponentialkurve nur zwei Möglichkeiten übrig: Entweder das Finanzsystem bricht durch einen deflationären Schock zusammen oder die Geldschwemme führt wie 1923 zu einer Hyperinflation. In beiden Fällen werden (und wurden in der Vergangenheit) Vermögenswerte wie Lebensversicherungen, Sparguthaben, private Rentenversicherungen und Bausparverträge vernichtet, da sie aus Wertpapieren bestehen, die direkt aus dem bestehenden Schuldgeldsystem geschaffen wurden. Einzig Investitionen in Sachwerte, wie Gold, Silber, Land und Boden, haben ihren Wert erhalten bzw. gesteigert.

Es zeigt sich insgesamt, dass das bestehende Schuldgeldsystem nicht nachhaltig im Sinne einer nachhaltigen Wertbeständigkeit für Vermögensgegenstände ist, die aus dem System erzeugt wurden und am Ende zu einer gigantischen Vermögensumverteilung – u. a. durch Zinseszinsdynamik; Cantillon-Effekt, Bankenrettung mittels Steuergelder – von Vielen (99,7%) zu ganz Wenigen (0,3%) führt.

VIII. Alternative Diskurse und mögliche Lösungen

Angesichts der Krise des Wirtschafts- und Finanzsystems existieren zahlreiche alternative Diskurse jenseits des ökonomischen Mainstreams, die Lösungen andenken, um die Defizite des bestehenden Geldsystems zu beheben. Einige dieser Diskurse sollen hier knapp angerissen und zumindest schemenhaft skizziert werden, insbesondere die Zinskritik sowie die Kritik dagegen aus der Perspektive der österreichischen Schule der Nationalökonomie und schließlich die Vollgeldalternative.

²⁸ Vgl. Marquart/Bagus 2014.

²⁹ Herkunft des Begriffes: Der damalige FED-Chef Bernanke sagte bei der Krise 2008, dass er das frische Zentralbankgeld nötigenfalls mit Helikopter abwerfen würde, um die Wirtschaft in den USA nach dem dramatischen Einbruch zu stimulieren.

³⁰ Vgl. Deutsche Wirtschaftsnachricht 2016a.

³¹ Vgl. Deutsche Wirtschaftsnachrichten 2016b.

³² Vgl. Friedrich/Weik 2014.

Der bekannteste Zinskritiker ist Silvio Gesell, der sich in seinen Schriften intensiv mit den Folgen der Zinseszinsdynamik und den Alternativen dazu auseinandersetzte. Seine Hauptkritik zielt auf zwei Punkte – erstens: dem Horten von Geld und zweitens der Möglichkeit, über den Zins ein leistungsloses Einkommen zu erzielen. Nach Gesells Auffassung muss Geld umlaufen, sonst wird der Wirtschaftskreislauf unterbrochen und es entsteht Deflation, mit den bereits beschriebenen Folgen. Um Deflation zu verhindern, muss das Horten von Geld unterbunden werden.³³ Geldhortung entsteht immer dann, wenn Zinsen niedrig oder Preise hoch sind. In diesen Fällen halten Geldbesitzer ihre Bestände zurück, was dann zu Deflation führt. Wenn die Zinsen wieder hoch genug sind, investieren die Geldbesitzer wieder, um über den Zinseszins Einkommen zu erzielen. Gesell kritisiert hier vor allem, dass der Vermögenszuwachs durch Zinseszins gänzlich ohne jegliche Leistung erzielt werden kann und damit Menschen, die ihren Unterhalt durch Arbeit verdienen müssen, in der Vermögensverteilung massiv benachteiligt werden. Um sowohl Geldhortung als auch Ungleichgewichte in der Vermögensverteilung durch den Zinseszins zu verhindern, entwarf Gesell die Idee des Freigeldes.

Das Freigeld (auch Schwundgeld genannt) sollte vom Staat ausgegeben werden und an Wert verlieren, wenn es gehortet und nicht dem Wirtschaftskreislauf zugeführt wird. Also anstatt die Geldhortung mit Zinszahlungen zu belohnen, soll das Geld mit einer Gebühr belegt werden, wenn das Geld dem Wirtschaftskreislauf entzogen wird. Die Idee wird heute unter dem Begriff „Umlaufgebühr“ bei regionalen Währungssystemen umgesetzt, z. B. dem Chiemgauer.³⁴ Das erfolgreichste historische Experiment wurde 1932 in Wörgl/Österreich – auch bekannt unter dem Namen „Das Wunder von Wörgl“ umgesetzt. Es scheiterte an der österreichischen Bundesbank, die ihre Geldschöpfungsrechte gefährdet sah.³⁵

Kritik kommt insbesondere von Vertretern der Österreichischen Schule (z. B. Ludwig von Mises, Friedrich Hayek, Roland Baader), die im Zins einen sehr wichtigen Regu-

lator für die Allokation – also die Verteilung – von Investitionen sehen. Sie gehen davon aus, dass Geld immer dann investiert wird, wenn es einerseits private Gewinne verspricht und andererseits damit auch der Allgemeinheit dient; denn Gewinne entstehen erst dann, wenn sich eine entsprechende Nachfrage nach für Haushalte nützlichen Waren oder Dienstleistungen einstellen. Insofern führt der Zins letztlich dazu, dass die Gewinnmaximierung der Unternehmen mit der Nutzenmaximierung der Haushalte einhergeht. Allerdings, so räumen auch die Vertreter der österreichischen Schule ein, muss dafür eine andere Form der Geldschöpfung installiert werden, da die bestehende durch die beliebige Geldmengenausweitung zu Fehlallokation, d. h. Blasenbildungen, führt. Der Zins kann in ihren Vorstellungen nur zum Regulator werden, wenn auch Geld – wie im bestehenden Schuldgeldsystem – nicht beliebig vermehrbar ist, sondern wenn etwa die Goldbindung wieder eingeführt wird bei gleichzeitiger Auflösung des Geldmonopols des Staates, das dieser über die Zentralbanken regelt. Durch z. B. die Goldbindung wird Geld wieder zu einem knappen Gut, das von den Eigentümern deshalb mit sehr viel Bedacht investiert wird.

Die österreichische Schule ist äußerst staatskritisch und verfolgt ein libertäres Gesellschaftsmodell, nach dem ein Minimalstaat ausreicht, um eine menschengemäße Wirtschaft zu etablieren, die als radikale Marktwirtschaft bezeichnet werden könnte.³⁶ In dieser Marktwirtschaft stellen sich die wirtschaftlichen „Gesetze“, die unser Leben im Angesicht knapper Ressourcen wie Kapital, Arbeit und Zeit regulieren, spontan und eigendynamisch ein. Sie lassen sich staatlich nicht passend gestalten, sondern führen in ihrer Selbsttätigkeit zu einer sozialen Ordnung, die mehr Ausgleich schaffen würde, als dies die staatliche Steuer- und Umverteilungspolitik jemals erreichen kann. Nach der österreichischen Schule leben wir heute auch nicht in einem kapitalistischen System, sondern in einer Gesellschaft des staatlichen Etatismus, in der die freie Ordnungsbildung des Marktes durch die beschriebene Geldschöpfung aus dem Nichts der Zentral- und Geschäftsbanken, durch die Steuerpolitik des Staates und durch die marktwirtschaftsfeindliche Öffentlichkeit permanent ausgebremst wird.

Ein anderes Modell, das die Kritik von Gesell aufnimmt und das Geldschöpfungsrecht ausschließlich in staatli-

³³ Vgl. Gesell 1916.

³⁴ Vgl. ChiemgauerRegiogeld U. G. o. J.

³⁵ Vgl. Unterguggenberger Institut Wörgl 2016.

³⁶ Vgl. dazu z. B. Baader 2005.

che Hand gibt, wird unter dem Titel „Vollgeld und Monetative“ diskutiert.³⁷ Bei diesem Modell wird den Geschäftsbanken das bestehende Geldschöpfungsrecht entzogen und auf eine 4. Staatliche Säule: der Monetative – als Ergänzung zur Judikative, Legislative, Exekutive übertragen. Die Monetative soll zur tatsächlich autonomen Zentralbank werden, die unabhängig ist von den Begehrlichkeiten des Staates und gegenüber den Forderungen der Geschäftsbanken und anderer Interessen.

Vollgeld bedeutet, dass das Giralgeld, das bisher nicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, zu Staatsgeld erklärt wird und Geldschöpfung zukünftig nur noch durch die Monetative stattfindet. Die Geldschöpfung orientiert sich dann zum einen an den staatlichen Ausgaben; das hierfür geschöpfte Geld wird dem Staat zinsfrei zur Verfügung gestellt. Zum anderen orientiert sich die Geldschöpfung an der Kreditvergabe an die Wirtschaft, die weiterhin durch die Geschäftsbanken erfolgt. Nur mit dem Unterschied, dass diese keine Geldschöpfung per Kreditvergabe mehr betreiben, sondern das Geld von der Monetative zur Ausleihung an Unternehmen und Privatpersonen gegen Zins zur Verfügung gestellt bekommen. Sie fungieren in diesem System also als Verteiler, nehmen diese Aufgabe selbstständig wahr. Die Geldschöpfung als solche erzeugt schuldfreies Geld.

Das Modell hat sowohl Vor- als auch Nachteile: Wesentlicher Vorteil ist, dass die unlimitierte Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken unterbunden wird. Die Monetative kann durch gezielte Geldschöpfung und -vernichtung Inflation und Deflation steuern, damit die Preise stabil halten, Spekulationsexzesse und Blasenbildungen verhindern. Das Verteilen und Einsammeln des Geldes funktioniert in diesem Modell durch eine flexible Steuer- und Abgabepolitik: Ist zu viel Geld im System, wird etwa durch Sondersteuer das Geld aus dem System gezogen; ist zu wenig Geld vorhanden, so wird durch Direktüberweisung auf das Konto der Bürger das Geld in den Kreislauf eingeschleust. Zudem fällt für die staatlichen Ausgaben der Zins weg, sodass Steuern und Abgaben erheblich gesenkt werden können. Der Staat ist dadurch nicht mehr durch die Banken erpressbar und das Geld dient wieder der gesamten Gesellschaft und nicht nur einigen wenigen.³⁸

Die Kritik an dem Modell wird vor allem an zwei Punkten festgemacht – erstens an der Frage nach der tatsächlichen Unabhängigkeit der Monetative und zweitens an der Frage nach der Wertdeckung des Geldes. Die Zweifel an der Unabhängigkeit der Monetative liegen in der Frage begründet, wer über die Geldschöpfung entscheiden soll und wie diese Personen bzw. dieses Gremium vor politischem Einfluss geschützt werden kann. Als Antwort wird auf die Unabhängigkeit der Bundesbank zu DM-Zeiten verwiesen, der es durch politisch unabhängige Personalauswahl weitestgehend gelungen ist, sich vor politischen Begehrlichkeiten zu schützen. Die Monetative soll nach diesem Modell aufgebaut und von unabhängigen Experten gesteuert werden.

Der zweite Kritikpunkt hingegen lässt sich nicht so einfach vom Tisch wischen. Bei der Geldschöpfung durch die Monetative handelt es sich weiterhin um „Fiat-Geld“, d. h. Geldschöpfung aus dem Nichts. Die Argumentation für das „Fiat-Geld“ ist, dass nur so viel Geld geschöpft wird, wie im Wirtschaftskreislauf benötigt wird. Es findet also eine Anpassung zwischen Geld- und Warenmenge statt. Dadurch erhält das Geld sozusagen im Nachgang seine Leistungsdeckung. Das ist insbesondere für Vertreter der Österreichischen Schule nicht akzeptabel; für sie ist Geld nur dann wertgedeckt, wenn es vor dem Schöpfungsvorgang mit einem Wert, wie z. B. Gold abgesichert ist. Der Geldschein wird so zur Quittung, der jederzeit gegen ein tatsächlich vorhandenes Gut eingetauscht werden kann.

XI. Ausblick

Wie die Ausführungen zeigen, wird im bestehenden Schuldgeldsystem durch die Vergabe von Krediten Geld erzeugt. Das so aus dem Nichts erschaffene Geld ist einzig durch das Versprechen des Kreditnehmers gedeckt, den Kredit zurückzuzahlen. Das Recht zur Geldschöpfung wurde den Geschäftsbanken ohne demokratisch legitimierte Rechtsakt übertragen. Es zeigt sich, dass das Schuldgeldsystem in Verbindung mit dem Zinseszinsseffekt zu vielfältigen Verwerfungen in Gesellschaft und Wirtschaft führt.

Es wird deutlich, dass das bestehende Schuldgeldsystem nicht nachhaltig im Sinne einer dauerhaften Wertbeständigkeit ist. Vielmehr wird durch die nahezu unbeschränkte Geldschöpfung durch die Geschäftsbanken ein Schneeball-

³⁷ Wichtige Vertreter sind Joseph Huber und Bernd Senf.

³⁸ Vgl. Huber 2013.

system erzeugt, das ein mathematisch bedingtes Ende nach einer Laufzeit von ca. 60 bis 80 Jahren erzwingt und dabei nur sehr wenige Gewinner, aber sehr viele Verlierer produziert. Alternativen, die sich in der Vergangenheit teils bewährt haben, zeigen, dass es möglich ist, ein Geldsystem zu installieren, das allen dient und nicht nur wenigen. Daher soll der Apell an Bürger, Wirtschaft und Politik ausgesprochen werden, sich mit den Alternativen zu befassen und ein Geldsystem zu implementieren, das demokratisch legitimiert ist und allen Gesellschaftsmitgliedern dient.

Literatur

- BAADER, R.** (2005): Das Kapital am Pranger – Ein Kompass durch den politischen Begriffsnebel. Gräfelting.
- BAADER, R.** (2010): Geldsozialismus – Die wirklichen Ursachen der neuen globalen Depression. Gräfelting.
- BAGUS, Philipp; MARQUART, Andreas** (2014): Nicht das Wirtschaftswachstum ist ungerecht, es ist das Wachstum der Papiergeldmenge. <http://www.derhauptstadtbrief.de/cms/index.php/103-der-hauptstadtbrief-124/613-nicht-wirtschaftswachstum-ist-ungerecht-es-ist-das-wachstum-der-papiergeldmenge> (Zugriff am 06.08.2016).
- CHIEMGAUERREGIOGELD U. G. (o.J.)**: Chiemgauer ... das bessere Geld für die Region. <http://www.chiemgauer.info> (Zugriff am 06.08.2016).
- CREUTZ** (2012): Das Geldsyndrom – Wege zu einer krisenfreien Wirtschaftsordnung. 6. Auflage. Aachen.
- DEUTSCHE BUNDESBANK (o.J.)**: Gesetzliches Zahlungsmittel. <http://bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=32032&lv3=62252> (Zugriff: 21.09.2014).
- DEUTSCHE WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN** (2016a): EZB beendet Spekulationen – Kein Helikoptergeld. <http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2016/04/07/ezb-beendet-spekulationen-kein-helikopter-geld/> (Zugriff am 05.08.2016).
- DEUTSCHE WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN** (2016b): Japan stemmt sich mit Konjunkturpaket gegen Rezession. <http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2016/08/03/japan-stemmt-sich-mit-konjunktur-paket-gegen-rezession/> (Zugriff am 05.08.2016).
- DIW** (2014): Wochenbericht Nr. 9. http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.438708.de/14-9.pdf (Zugriff am 06.08.2016).
- FRIEDRICH, M.; WEIK** (2014): Der Crash ist die Lösung – Warum der finale Kollaps kommt und wie Sie Ihr Vermögen retten. Berlin.
- GESELL, S.** (1916): Die Natürliche Wirtschaftsordnung. Lauf bei Nürnberg.
- GRANDT, M.** (2013): Deutschland vor dem Kollaps – Warum es zum Staatsbankrott kommen muss. Rottenburg a. N.
- HAMER, E.** (2004): Der Weltgeld-Betrug. in: Zeit-Fragen (Nr. 45).
- HUBER, J.** (2013): Monetäre Modernisierung – Zur Zukunft der Geldordnung: Vollgeld und Monetative. 3. Auflage. Marburg.
- KENNEDY, M.** (1990): Geld ohne Zinsen und Inflation – Ein Tauschmittel, das jedem dient. München.
- KENNEDY, M.; LIETAER, B.A.** (2004): Regionalwährungen – Neue Wege zu nachhaltigem Wohlstand. München.
- KENNEDY, M.** (2002): Die Geldreform als Bestandteil des gesellschaftlichen Wandels. Vortrag. <https://www.youtube.com/watch?v=3j-C9n9wXJE> (letzter Zugriff am 06.08.2016).
- MAYER, M.** (2014): Die Plünderung der Welt – Wie die Finanz-Eliten unsere Enteignung planen. München.
- MISES, L. v.** (1940): Nationalökonomie – Theorie des Handelns und Wirtschaftens. Genf.
- PARITÄTISCHER GESAMTVERBAND** (2016): Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2016. Berlin.
- SENF, B.** (2014a): Die blinden Flecken der Ökonomie – Wirtschaftstheorien in der Krise. 6. Auflage. Kiel.
- SENF, B.** (2014b): Der Nebel ums Geld – Zinsproblematik, Währungssysteme, Wirtschaftskrisen. 11. Auflage. Kiel.
- SEIFERT** (2012): Geldschöpfung – Die verborgene Macht der Banken. Nauen.
- SINN, H.-W.** (2012): Die Target-Falle – Gefahren für unser Geld und unsere Kinder. München.
- SPIEGEL ONLINE** (2013): Wirtschaftskrise – Millionen Europäer bekommen Lebensmittel vom Roten Kreuz, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/rotes-kreuz-versorgt-millionen-europaeer-mit-lebensmittel-hilfe-a-888114.html> (Zugriff am 06.08.2016).
- STATISTISCHES BUNDESAMT** (2016): Schuldenstandquoten der EU-Mitgliedstaaten Bruttoschulden (konsolidiert) in % des Bruttoinlandsproduktes. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/EUStabilitaetspakt/Tabellen/DefizitSchuldenEU.html;jsessionid=07AB206BEB40992E2040754FF220F6D7.cae1> (Zugriff am 06.08.2016).
- SWR LANDESSCHAU** (2016): Bund verdient an Negativzins. <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/bund-verdient-an-negativzins-wie-schaeuble-aus-schulden-geld-macht/-/id=396/did=17882678/nid=396/hh8125/index.html> (Zugriff am 05.08.2016).
- UNTERGUGGENBERGER INSTITUT WÖRGL**: <http://www.unterguggenberger.org/page.php?id=162> (Zugriff am 06.08.2016).

Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit?

Kritische Anmerkungen von Matthias Butenob¹ zum Beitrag von Dr. Judith Dick in BAG-SB Informationen 3_2015

Im Beitrag „Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit – Zugang, Abgrenzung zu Unseriösen und Klientenmitfinanzierung“ stellt Dick die These auf, dass die Kostenfreiheit ein Qualitätsmerkmal Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung sei. Daher sei für sie einzutreten. Meines Erachtens bedarf der Beitrag kritischer Anmerkungen. Dies soll unter besonderer Berücksichtigung des Positionspapiers „Recht auf Schuldnerberatung“ der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) vom 14. September 2015 geschehen.

1. Kostenbeteiligung und (finanzielle) Verantwortung der Gesellschaft

Gleich zu Anfang stelle ich klar: Die Kostenfreiheit der Schuldnerberatung zu hinterfragen, bedeutet nicht, damit auch die Gesellschaft aus ihrer (finanziellen) Verantwortung zu entlassen.

Diese Motivation aber suggeriert Dick, wenn sie feststellt, „dass auf ‚Teil-Selbstzahlern‘ alleine kaum eine tragfähige Stellenfinanzierung auf Dauer ausgebaut werden kann. (...) Für ein Finanzierungskonzept für eine Beratungsstelle reichen diese (zahlenden) Ratsuchenden jedenfalls nicht aus.“² Weiter heißt es: „Diesen (Weg zur Entschuldung) über eine mickrige Beratungsfinanzierung wieder auszuhebeln, ist kontraproduktiv.“³ Sie platziert dies unter die Zwischenüberschrift „Mitfinanzierung durch Ratsuchende“ und setzt es als Gegenargument ein⁴.

Damit wird ein zwingender Zusammenhang zwischen Kostenbeteiligung und sinkender Finanzierung durch die öffentliche Hand unterstellt, den es gar nicht gibt. Der im Beitrag genannte Kraher⁵ hat nicht gefordert, dass (Teil-)Selbstzahler Beratungsstellen alleine finanzieren bzw. die Grundlage eines Finanzierungskonzeptes für eine Beratungsstelle sein sollen – im Gegenteil!⁶ Schon 2002 hat der die Mitfinanzierung bejahende Sommer betont: „Unbestritten ist und bleibt, dass die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung aus öffentlichen Mitteln, also Steuergeldern, rechtlich und moralisch geboten ist.“⁷ und derselbe: „Bei der Schuldner-Mitfinanzierung handelt es sich um eine Zusatzfinanzierung.“⁸

2. Creaming-Effekte

Im Abschnitt „Creaming-Effekte“ befürchtet Dick: „Die mit wenig Aufwand zu beratenden Klienten und Klientinnen könnten bevorzugt werden, wenn die Finanzierungsgrundlage die gleichen Finanzierungssätze für unterschiedliche Beratungsaufwände vorsieht. (...) Wird die gleiche Fallpauschale angesetzt, so lohnt es sich für die Beratungsstelle, diese [zeitintensiven] Fälle mit weniger als dem nötigen Aufwand zu bearbeiten oder ein Zugangssystem zu entwickeln, an dessen Hürden diese Ratsuchenden scheitern.“⁹

a) Diese Befürchtung kann durchaus zutreffend sein. Nur, was hat sie mit dem „Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit“ – so ja der Titel des Beitrags – zu tun? Der befürchtete Creaming-Effekt steht unter zwei Bedingungen („wenn die Finanzierungsgrundlage die gleichen [...]“; „Wird die gleiche Fallpauschale [...]“). Diese Bedingungen mogelt Dick in den Beitrag, ohne auch nur ansatzweise zu erläutern, welcher Zusammenhang mit der Kostenfreiheit bestehen soll. Einen solchen Zusammenhang sehe ich nicht. Im Ergebnis wird suggeriert, dass fehlende Kostenfreiheit zugleich eine spezielle Art der Finanzierung von Schuldnerberatung bedeutet, die Fehlanreize setzt. Das ist nicht zwingend.

b) Bei der Gelegenheit sei aber gefragt: Wer garantiert eigentlich, dass es bei der Pauschalfinanzierung nicht zur Bevorzugung von „mit wenig Aufwand zu beratenden

¹ H. S. I. – Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung; LAG Schuldnerberatung Hamburg; Lehrbeauftragter Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; Rechtsanwalt

² Dick, S. 133.

³ Dick, S. 134.

⁴ Der entsprechende Absatz beginnt mit: „Gründe, die für eine Unabhängigkeit (...) von dem Einkommen und Vermögen (...) sprechen“.

⁵ Kraher 2011, S. 161 ff.

⁶ Vgl. Kraher, 2014, S. 22; Ansen/Kraher 2015, S. 89.

⁷ Sommer, S. 51.

⁸ Sommer, S. 52.

⁹ Dick 2014, S. 129.

Klienten und Klientinnen“ kommt? Kann es nicht sogar umgekehrt sein, dass erst individuelle Einzel-Fallpauschalen sicherstellen, dass auch „zeitintensive“ Klienten tatsächlich nachhaltig beraten werden?

3. Positionspapier der AG-SBV „Recht auf Schuldnerberatung“

Das Positionspapier „Recht auf Schuldnerberatung“ der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) vom 14. September 2015 fordert die Schaffung eines neuen § 68a SGB XII (Hilfe bei Überschuldung):

(1) Überschuldeten Personen ist ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach diesem Gesetzbuch weitere persönliche Hilfe zu gewähren. Zur Hilfe gehören insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung.

(2) Nach einer Erstberatung sind die Vorschriften über den Einsatz des Einkommens und Vermögens nach diesem Buch anzuwenden. Pfändungsbeträge nach §§ 850c, d, f und k ZPO sind einkommensmindernd anzurechnen.

Hier soll ein einklagbares individuelles Recht auf Schuldnerberatung installiert werden. Das wäre ein begrüßenswerter Meilenstein.

Allerdings wird auch daraus kein Hehl gemacht: „Mit dem Verweis auf die §§ 85ff. SGB XII wird aber zugleich klar gestellt, dass auch bei der Schuldnerberatung das Subsidiaritätsprinzip gilt: Wenn die erforderlichen Hilfen aus eigener Kraft finanziert werden können, soll die öffentliche Hand dafür nicht aufkommen müssen.“¹⁰ Dies führt zu folgenden Fragen:

4. Wen will/soll soziale Schuldnerberatung beraten? Und ist dies eine Frage ihrer Qualität?

Dick schreibt selbst: „Die Ressourcen sind begrenzt.“¹¹

Sollen diese begrenzten Ressourcen nach dem Gießkannenprinzip allen Ratsuchenden zugute kommen oder auf einkommensschwache Personen konzentriert werden? Ich denke Letzteres.

Dick ist anderer Ansicht: „Es geht auch für Personen mit einem höheren Einkommen um eine Reintegration, die einen zukünftigen Absturz verhindert, der dann mit weit höheren Sozialkosten für die Gesellschaft verbunden wäre.“¹² Ähnlich stellte die AG-SBV 2011 fest, dass Schuldnerberatung eine öffentliche Pflichtaufgabe ist, deren Finanzierung im Interesse der öffentlichen Haushalte liegt, und zwar „gerade in Bezug auf erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner“¹³, wohl ergo: ohne Einschränkung auf einkommensschwache Personen. Schwarze ist der Ansicht, dass eine Bedürftigkeitsprüfung „das zentrale Merkmal selektivistischer Sozialpolitik“¹⁴ ist.

Gewiss kann man das alles sehr gut so sehen und ich will hier über diesen Punkt nicht streiten. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass hier eine sozialpolitische Argumentation vorliegt¹⁵, welche meines Erachtens mit der Qualität der sozialen Schuldnerberatung nicht verwechselt werden sollte. Die Kostenfreiheit kann mittels dieser Argumente nicht zu einem Qualitätsmerkmal der sozialen Schuldnerberatung deklariert werden.

Allenfalls über die Qualität der Gesellschaft, in der wir leben, nicht aber über die Qualität ihrer Schuldnerberatung kann die Kostenfreiheit eine Aussage treffen.

5. Beratungsqualität I: Lebensweltorientierung/ Netzwerkanalyse (Beitrag von Jürgensen)

Auf die Qualität der eigentlichen Beratungsleistung kommt Dick erst spät in ihrem Beitrag zu sprechen. Sie verweist auf Jürgensen und behauptet, dass er „überzeugend argumentiert, dass eine Klientenmitfinanzierung der Beratungsqualität im Hinblick auf Lebensweltorientierung und Netzwerkanalyse widerspricht.“¹⁶ Diese Einsatz-Zusammenfassung ist zu kurz geraten und ich teile sie nicht. Zwar ist der Beitrag von Jürgensen lesenswert,

¹⁰ AG-SBV 2015, S. 6.

¹¹ Dick, S. 129.

¹² Dick, S. 134.

¹³ AG-SBV 2011, BAG-SB Informationen 2011, S. 155, 156 (Heft 3).

¹⁴ Was immer das bedeuten mag und nahe einer Tautologie ist; Schwarze S. 270.

¹⁵ So auch Dick selbst: Dick 2014, S. 134 („sozialpolitisch abzulehnen“).

¹⁶ Dick, S. 134 mit Verweis auf Jürgensen 2003.

keineswegs aber kann mit Verweis auf diesen die These belegt werden, dass die Kostenbeteiligung zur Verringerung der Beratungsqualität führt.

a) Schuldnermitfinanzierungsmodell der Caritas (2001)

Das „Schuldnermitfinanzierungsmodell der Caritas“ sah 2001 vor, dass ausnahmslos alle Ratsuchenden, also selbst Sozialleistungsempfänger, eine sog. „Grundgebühr“ in Höhe von 300 Euro zahlen sollten. Das war natürlich grober Unfug. Die Kritik von Jürgensen an diesem konkreten 2001-Caritasmodell ist völlig berechtigt. Sie kann allerdings nicht verallgemeinert und dazu genutzt werden, grundsätzlich die Berücksichtigung von Einkommen und jegliche Kostenbeteiligung zu diskreditieren. Leider formuliert Jürgensen häufig verallgemeinernd. Beispiel: „Die Entscheidung für Klientengebühren wäre (...) gleichzeitig eine Entscheidung zum weitestgehenden Verzicht dieses Aspektes sozialer Arbeit (gemeint: Netzwerkarbeit; Anmerkung Verf.). Denn die Erhebung von Klientengebühren setzt konsequenterweise schon die Ignorierung der Fragestellung voraus, welche möglichen negativen Auswirkungen mit der Erbringung der Geldbeträge verbunden sein könnten.“¹⁷

Diese „Ignorierung“ trifft doch nur bei Modellen zu, die keine Rücksicht auf das (unzureichende) Einkommen der Ratsuchenden nehmen (wie beim 2001-Caritasmodell). Es wird suggeriert, dass diese Ignoranz stets bei Erhebung von Klientengebühren vorliegt. Was aber ist, wenn die Gebühren nur verlangt werden, wenn der Ratsuchende ausreichendes Einkommen hat, er die Geldbeträge also nicht mühsam erbringen muss? Dem Missverständnis unterlag auch die Abgeordnete Thelen (CDU). In der Debatte 2008 zur Änderung des AG InsO Rheinland-Pfalz sagte sie im Mainzer Landtag: „Diese Beratung muss letztendlich auch unentgeltlich sein, weil man Menschen, die nicht mehr wissen, wie sie mit ihren Mitteln bis zum Monatsende kommen sollen, nicht auch noch Geld für eine solche Beratung abverlangen kann.“¹⁸ Stimmt – für die-

se Personen muss die Beratung kostenfrei sein! Aber, was ist mit den anderen Personen, also jene mit ausreichendem Einkommen?

Es wird die Thematik auf die Frage „Klientengebühren: ja oder nein?“ reduziert. Zielführender wäre aber meines Erachtens die Frage: „Klientengebühren: von wem?“ Das 2001-Caritasmodell gibt allerdings Gelegenheit zur Klarstellung, dass der AG-SBV Vorschlag „Recht auf Schuldnerberatung“ eine derartige Belastung auch von Sozialleistungsempfängern eben nicht vorsieht.

b) „Leverkusener Modell“ (2002)

Die Grundidee des „Leverkusener Modells“¹⁹ war, die Kosten einer Schuldnerberatung über § 850f Abs. 1 ZPO zusätzlich pfändungsfrei zu stellen. Es lief damit letztlich auf eine indirekte Gläubigermitfinanzierung der Schuldnerberatung hinaus. Entsprechend stellt Jürgensen fest: „Damit ist es auch meiner Meinung nach nicht in einem Zuge mit Modellen von Klientengebühren zu benennen. Es werden keine Gebühren vom Klienten erhoben, sondern eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung gemäß den Bedingungen zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe befürwortet.“²⁰

Jürgensen lehnt zwar in der Folge auch dieses Modell ab, jedoch nicht, wie man nach Dicks Zusammenfassung denken könnte, weil er einen Qualitätsverlust der Beratung aufgrund fehlender Kostenfreiheit befürchtet. Vielmehr stellt er bezogen auf „Klienten, die über ein entsprechend hohes Nettoeinkommen verfügen und einer aktuellen Lohnpfändung unterliegen“ ausdrücklich fest: „Ferner gehe ich davon aus, dass auch das Berater-Klienten-Verhältnis dadurch notwendigerweise keine Beeinträchtigung erfahren muss.“²¹

c) Modellunabhängige Bedenken

Soweit Jürgensen modellunabhängige Bedenken gegen eine Klientenmitfinanzierung äußert, sind diese aus meiner Sicht wesentlich von falschen Vorstellungen und zuweilen auch Unterstellungen getragen. Zum Beispiel: „Berater, die in zunehmenden Maße auf Klientengebühren angewiesen wären, würden sich aber eine umfassende Betrachtung der Problemlage und Bearbeitung zeitlich gar nicht mehr leisten können (...)“²²

¹⁷ Jürgensen, Heft 3, S. 42.

¹⁸ Landtag Rheinland-Pfalz, Sitzung 13.11.2008, PlPr 15/55, S. 3334.

¹⁹ Vgl. Beicht 2002 (1) und 2002 (2).

²⁰ Jürgensen, Heft 3, S. 45.

²¹ Jürgensen, Heft 3, S. 47.

²² Jürgensen, Heft 3, S. 44.

Hier wird wieder – siehe schon oben unter 1. – unterstellt, dass Klientengebühren dazu dienen, eine reduzierte Schuldnerberatungsfinanzierung zu kompensieren. Das kann so sein²³ – muss aber nicht! Und selbst wenn, dann hätte der Qualitätsverlust seinen Grund nicht in der fehlenden Kostenfreiheit, sondern läge doch an der Reduzierung der Finanzierung.

6. Beratungsqualität II: „Ratsuchende werden zu Kunden“

Dick konstatiert zur Klientenmitfinanzierung: „Das Verhältnis zwischen Klienten/Klientinnen und Beratenden wird jedenfalls stark beeinflusst.“²⁴ Das ist bemerkenswert knapp, um nicht zu sagen nebulös. In der dazugehörigen Fußnote wird auf ein Positionspapier der „AK Selbstzahler“ der AG-SBV aus 2005 verwiesen, in dem es u. a. heißt: „Das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchenden erfährt durch Kostenbeteiligung eine Veränderung. Durch eine Bezahlung können auch solche Ansprüche an die Leistungserbringung gestellt werden, die das Verhältnis des Beraters/der Beraterin als Coach einschränken. Tendenziell entwickelt sich die Beziehung zu der eines privaten Dienstleistungsverhältnisses: Ratsuchende werden zu Kunden.“²⁵

a) Das klingt zunächst einleuchtend, denn wie sagt schon der Volksmund: „Wer zahlt, bestimmt die Musik“. Doch ist meines Erachtens die Änderung der Beratungsbeziehung durch eine Kostenbeteiligung nicht so gravierend. Denn es ist doch so, dass auch Nichtzahler Ansprüche an den Schuldnerberater stellen.

Wegscheider/Niederreiter berichten, dass „es immer wieder Bedürfnisse und Wünsche [von Ratsuchenden] gibt, die in einer qualitativen Arbeit gerade nicht erfüllt werden können. So darf die Schuldnerberatung ihrer eigenen Überzeugung und ihrer Aufgabenstellung gemäß bestimmte Sanierungsmöglichkeiten nur unter bestimmten, erfolgsversprechenden Bedingungen vorschlagen. Die

Klientenwünsche müssen deshalb oft fachlichen Kriterien nachgereicht werden.“²⁶ „Für die Klienten als größte Kundengruppe gilt, dass die optimale Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht immer eigentliches Ziel der Schuldnerberatung sein kann, so das Fazit der Gruppendiskussion. Manchmal gehört es zur Qualität der Arbeit, ‚die Klienten zu frustrieren‘, so widersprüchlich das auch klingen mag. Um gemeinsam an einer Schuldensanierung arbeiten zu können, müssen beim Klienten oft erst realistische Vorstellungen vom Verschuldungsstand und möglichen Entschuldungsstrategien geschaffen werden, selbst wenn dies oft enttäuschend ist und dem Klienten die Hoffnung auf eine möglichst rasche Entschuldung nimmt.“²⁷

Oft versucht ein Ratsuchender, seine Schulden beim Berater sowohl im Wortsinne – nämlich in Papierform (Gläubigerunterlagen) – als auch im übertragenen Sinne schlicht „abzuladen“.

Die Abwehr von (unrealistischen) Wünschen der Ratsuchenden gehört zur notwendigen Aufgabe der Schuldnerberaterin und des Schuldnerberaters. Mir ist nicht ersichtlich, warum diese Aufgabe bedeutsam schwerer fallen soll, nur weil eine Kostenbeteiligung vorliegt. Letztlich bekennt der „AK Selbstzahler“ mit seiner Argumentation unfreiwillig, dass die Ansprüche und Erwartungshaltungen der nichtzahlenden Klienten nicht so ernst genommen werden, wie die der Zahlenden. Eine Schuldnerberaterin bzw. ein Schuldnerberater sollte sich von einer Bezahlung durch den Ratsuchenden nicht derartig beeindruckt lassen, dass sie bzw. er die professionelle Unabhängigkeit und Distanz gefährdet sieht.

b) Die Unabhängigkeit ist selbst bei rein wirtschaftlicher Betrachtung weiterhin gegeben. Der zahlende Ratsuchende gewinnt durch die Bezahlung jedenfalls kein größeres „Drohpotential“ als der nichtzahlende Ratsuchende. Im Extremfall bricht er die Beratung ab, wenn der Schuldnerberater seinen „bezahlten Ansprüchen“ nicht genügt. Doch – na und? Die Warteliste der Schuldnerberatung ist lang.

Obiges „na und?“ bezieht sich auf die rein wirtschaftliche Betrachtung und ist nur diesbezüglich bewusst flapsig formuliert, um zu unterstreichen, dass meines Erachtens die Bezahlung überbewertet wird.

²³ Und war laut Jürgensen auch beim „Leverkusener Modell“ so, weshalb er es abgelehnt hat.

²⁴ Dick, S. 134.

²⁵ AG-SBV 2005, Klientenbeteiligung, Nr. 3.6.

²⁶ Wegscheider/Niederreiter, BAG-SB Informationen 2002, Heft 2, 4.2.2 a. E., S. 47.

²⁷ Ebd., S. 48.

c) Es ist erschreckend, welche Ängste offenbar Klientengebühren auslösen. Zipf schreibt:

„(Es) spricht als wesentliches Argument gegen eine solche Kostenbeteiligung die sich zwangsläufig ändernde Beziehung zwischen Ratsuchenden und Beratenden. (...) Auch der Vergleich mit der anwaltlichen Dienstleistung gem. §§ 611ff BGB liegt nahe (z.B. mit Schadensersatzpflicht bei verspäteter Leistungserbringung und mit jederzeitigem Auftragsentzug gem. § 627 BGB).“²⁸

Hier wird eine Verrechtlichung (Achtung BGB!) durch Kostenbeteiligung unterstellt und dabei unterschlagen, dass auch ohne Kostenbeteiligung die Beziehung zwischen Ratsuchenden und Berater bzw. Beratungsstelle kein rechtsfreier Raum ist. Die Möglichkeit zum „jederzeitigen Auftragsentzug“ gibt es auch schon jetzt (Stichwort: Freiwilligkeit der Beratung).

d) Die Vorbehalte gegen die Kostenbeteiligung werden auch den zahlenden Ratsuchenden nicht gerecht. Zipf weist darauf hin, dass Schuldnerberatung viel mit der „Entdeckung der Langsamkeit“ zu tun hat. Da stimme ich ihm zu. Wenn er darüber hinaus konstatiert: „Gerade die werden uns unsere Kunden – also Ratsuchende und Finanzierer – nicht „abkaufen“ wollen.“²⁹, frage ich mich: Woher weiß er das?

Die Möglichkeit zur Einsicht in wichtige Stationen des Beratungsprozesses, hier der „Entdeckung der Langsamkeit“, ist auch Menschen gegeben, welche die Beratung bezahlen. Diese zahlenden Ratsuchenden werden doch nicht allein aufgrund der Zahlung zu beratungsresistenten Auftraggebern.

e) Fazit: Die Klientenbeteiligung kann eine gestiegene Herausforderung für die Professionalität des Schuldnerberaters darstellen. Ein Argument gegen die Kostenbeteiligung ist diese Herausforderung aber nicht. Ganz im Gegenteil sollte die Schuldnerberatung selbstbewusst genug sein, um zu bejahen, dass sie selbstverständlich in der Lage ist, auch zahlende Ratsuchende kompetent zu beraten.

Das Problem ist also nicht die Kostenbeteiligung des Ratsuchenden, sondern der professionelle Umgang des Schuldnerberaters damit. Nur wenn ihm die entsprechende Kompetenz (vgl. Beziehungs(gestaltungs-)kompetenz³⁰ und Selbstkompetenz³¹) fehlt, droht ein Verlust an Beratungsqualität.

7. Abgrenzung zur unseriösen Schuldenregulierung

Dick fragt sich, woran Überschuldete die Seriosität einer Schuldnerberatung erkennen und kommt auf Grundlage einer Umfrage unter Ratsuchenden zum Ergebnis: die Kostenfreiheit. Auf die Frage: „Was haben Sie als Zeichen gewertet, dass es sich um eine seriöse Schuldnerberatung handelt?“ erhielt die Antwortmöglichkeit „Beratung ist kostenlos“ die meisten Nennungen³².

a) Dieser Befund gibt allerdings nur die Einschätzung der Ratsuchenden wieder. Doch ist die Einschätzung auch aus professioneller Sicht zutreffend? Bemerkenswerterweise verliert Dick darüber kein Wort. Einzig in einer Fußnote verweist sie auf den Kriterienkatalog von Maltry („Zwölf Kriterien zur Bewertung von Verbraucherinsolvenz- und Schuldnerberatungsangeboten“)³³.

Dort heißt es unter Punkt 6 „Kosten-Check“: „Eine seriöse Kostenstruktur ist durchschaubar, richtet sich nach objektiven Gegebenheiten, z.B. der Zahl der Gläubiger, und berücksichtigt die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Schuldners bei der Rückzahlung.“³⁴

Davon abgesehen, dass ich den Part „bei der Rückzahlung“ nicht verstehe, glaube ich, dem Zitat entnehmen zu können: Es kann durchaus seriöse Schuldnerberatungsangebote geben, die für Schuldner kostenpflichtig sind. Deren (seriöse) Kosten müssen allerdings mindestens³⁵ transparent sein und dürfen den Schuldner nicht überfordern. Kurzum: Kostenpflichtigkeit allein ist kein Zeichen

²⁸ Zipf, BAG-SB Informationen 2003, Heft 4, S. 52.

²⁹ Zipf, ebd.

³⁰ Stimmer/Ansen, S. 352.

³¹ Ebd., S. 353.

³² Dicht gefolgt von „Beratung ist persönlich“, Dick, S. 132.

³³ Dick, S. 132 Fußnote 19; Maltry in „Geschäfte mit der Armut“, S. 107.

³⁴ Maltry, S. 109 f.

³⁵ Die Aufzählung von Maltry zu den Kosten wäre noch zu ergänzen um das richtige Verhältnis von Kosten und Gegenleistung.

von Unseriosität – und umgekehrt gilt meines Erachtens auch: Kostenfreiheit garantiert keine Seriosität. Die Angelegenheit ist wie so oft komplexer. Maltry schreibt an anderer Stelle: „Eine Einschätzung der Hilfsangebote (...) ist – nicht nur – für Hilfe suchende Schuldner, schwer.“³⁶ Dem stimme ich zu.

b) Es wäre meines Erachtens auch ein Fehlverständnis von „Klienten-/Kundenorientierung“ bzw. „Adressatenbeteiligung“³⁷, auf die eben genannte Komplexität zu verzichten.

Zum einen: Es mag für die Ratsuchenden ungemein einfach und praktisch sein, nur auf ein einziges und dazu leicht nachprüfbares Kriterium – nämlich die Kostenfreiheit – zu achten. Aber soll diese Vereinfachung dazu führen, das Kriterium zu einem „Qualitätsmerkmal“ zu erheben? Außerdem bezweifle ich – zweitens –, dass die Umfrage tatsächlich eine Klientenerwartung an die Schuldnerberatung wiedergibt. Die Umfrage zeigt nur, dass viele von der Kostenfreiheit der Beratung auf ihre Seriosität geschlossen haben. Sie zeigt aber nicht, ob die einkommensunabhängige Kostenfreiheit auch gewünscht wird. Wer das Thema Kostenfreiheit wirklich ergebnisoffen untersuchen will, muss andere Fragen stellen. „Finden Sie es richtig, dass für alle Ratsuchenden – auch für Personen mit hohem Einkommen – die Schuldnerberatung kostenlos ist?“ oder „Wären Sie dafür, dass Personen mit einem hohen Einkommen die Beratung selbst bezahlen müssen, wenn sich dadurch die Wartezeit auf die Schuldnerberatung verkürzen würde?“

c) Die AG-SBV stellte 2005 fest: „Kostenbeteiligung erschwert eine klare Abgrenzung gegenüber gewerblichen Anbietern. Diese Abgrenzung kann bei Kostenbeteiligung ausschließlich inhaltlich erfolgen (Besonderheit der Beratungsleistungen).“³⁸ Das ist formal eine schlüssige Argumentation: Wenn von zwei Möglichkeiten (formale Abgrenzung und inhaltlich Abgrenzung) eine wegfällt, dann

wird es schwerer. Doch soll deswegen die Kostenfreiheit ein Qualitätskriterium sein? Seien wir ehrlich, und auch aus dem Zitat eben lässt es sich unschwer entnehmen: Nicht nur für die Ratsuchenden ist das schlichte Kriterium Kostenfreiheit bequem, sondern auch für uns Schuldnerberater selbst. Die Gefahr ist groß, statt mühsam die „Besonderheit der Beratungsleistungen“ darzustellen, nur auf die Kostenfreiheit zu verweisen. Diese Versuchung sollte nicht noch dadurch verstärkt werden, dass die Kostenfreiheit zu einem Qualitätsmerkmal deklariert wird.

d) Dick nennt an anderer Stelle – unter „Nichterreichbarkeit“ – weitere Zahlen: „Bei der Berliner Befragung gaben immerhin zwei Prozent der Befragten an, bei einem anderen kostenpflichtigen Angebot gewesen zu sein, wobei die Hälfte der angegebenen als unseriös eingeschätzt wird. Dieser niedrigere Prozentsatz einer bezahlten Schuldenregulierung könnte darauf hindeuten, dass die von der Schuldnerberatung erreichte Klientel weniger gefährdet ist, unseriöse Angebote in Anspruch zu nehmen.“³⁹ Da liegt – Achtung *advocatus diaboli* – eine ganz andere Interpretation viel näher: Wer bei einem bezahlten Angebot war, musste im Anschluss nicht mehr zur kostenlosen Schuldnerberatung gehen, weil ihm schon von der bezahlten Beratung erfolgreich und tatsächlich geholfen wurde.

8. Gefahren/verpasste Chancen

An der Kostenfreiheit als Qualitätsmerkmal dogmatisch festzuhalten birgt Gefahren und verpasste Chancen.

a) Die Forderung nach Gläubigermitfinanzierung der Schuldnerberatung ist meines Erachtens gefährdet, wenn zugleich eine Kostenbeteiligung von einkommensstarken Schuldnern kategorisch abgelehnt wird. Reifner spricht in diesem Zusammenhang von einem „eher pädagogischen Schutzbeitrag“⁴⁰ der Betroffenen, sprich Ratsuchenden, bei seiner Forderung, dass auch alle „Nutznießer der Schuldnerberatung“⁴¹ sich an ihrer Finanzierung beteiligen sollen.

b) Es könnte der Vorwurf erhoben werden, dass die kostenfreie Schuldnerberatung ausweicht und in einem bequemen Stillstand verharrt. Etwa, dass sie sich nicht ausreichend inhaltlich von unseriösen Angeboten abgrenzt und die „Besonderheit der Beratungsleistungen“ (siehe

³⁶ Maltry, S. 60.

³⁷ Vgl. Merchel, S. 197.

³⁸ AG-SBV 2005, Kostenbeteiligung, Nr. 3.1.

³⁹ Dick, S. 132.

⁴⁰ Reifner, S. 23.

⁴¹ Zu diesen zählt Reifner vor allem die Gläubiger, „die von Gesprächen, Vollstreckungsversuchen, Rechtsstreitigkeiten entlastet (...) werden“.

oben 7c) unterschlägt. So liegt auch die Gefahr der Selbstgefälligkeit in der Luft. Oben habe ich dafür geworben, dass sich kein Schuldnerberater von einer Bezahlung durch den Ratsuchenden beeindrucken lassen sollte. Auch das Pendant ist zu bedenken: Kein Schuldnerberater sollte sich umgekehrt einbilden, besser zu beraten, weil die Beratung kostenlos ist.

c) Ganz fatal wird es meiner Meinung nach, wenn das angebliche Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit als Argument gegen Vorschläge, wie der aktuelle der AG-SBV auf ein „Recht auf Schuldnerberatung“, angebracht wird. Hier wird der notwendigen Debatte ausgewichen, die ich schon oben unter 4. benannt habe: Wen will und soll die soziale Schuldnerberatung beraten? Das ist eine sozialpolitische Debatte und keine Qualitätsdebatte.

9. Mehr Selbstbewusstsein bitte!

2008 wurde in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO Rheinland-Pfalz)⁴² grundlegend geändert. Seitdem müssen „geeignete Stellen“ ihre Leistungen für die Ratsuchenden unentgeltlich erbringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 AGInsO). Der Zwang zur Kostenfreiheit gilt aber nicht für „geeignete Personen“. In der Landtagsdebatte vom 13. November 2008 sprach Staatssekretär Habermann diesbezüglich die denkwürdigen Worte: „Deshalb sollen in der Zukunft neben den geeigneten Stellen auch die geeigneten Personen gesetzlich festgelegt werden. Das sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Bei diesem Personenkreis ist regelmäßig

davon auszugehen, dass er die fachlichen Anforderungen an eine qualifizierte Schuldnerberatung erfüllt, die in diesen Fällen natürlich nicht kostenlos, sondern gegen Entgelt erfolgt. Aus diesem Grund wird bei dieser Personengruppe auf eine förmliche Anerkennung verzichtet. Das bedeutet natürlich nicht, dass irgendein Anwalt oder Wirtschaftsprüfer verpflichtet wäre, Schuldnerberatung zu betreiben.“⁴³

Merke: Rechtsanwälte sind per se für Schuldnerberatung qualifiziert und arbeiten natürlich nicht kostenlos. Schuldnerberatungsstellen hingegen müssen sich ihre Anerkennung u. a.⁴⁴ erst dadurch verdienen, dass sie für Ratsuchende kostenlos tätig sind. Selbstbewusste Soziale Arbeit hätte sich diese Unterscheidung nicht gefallen lassen dürfen!⁴⁵ Bei Rechtsanwälten wird gerne auf das Berufs- und Standesrecht verwiesen, welches es schon richten wird⁴⁶. Doch selbst dann: Warum muss ein Rechtsanwalt nicht nachweisen, dass er „über eine praktische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren und hinreichende Kenntnisse in der Schuldnerberatung verfügt“, wie es § 3 Abs. 1 Nr. 3 AGInsO⁴⁷ von der Sozialen Arbeit verlangt? Warum muss die Soziale Arbeit zwar die „erforderliche Rechtsberatung“ sicherstellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 AGInsO⁴⁸), nicht aber ein Rechtsanwalt Kenntnisse über Methoden der Sozialen Arbeit nachweisen?⁴⁹ An dieser Stelle sei am Rande an eine „schon lange klaffende Wunde“⁵⁰ (Rein) erinnert: „Es ist höchste Zeit, dass (...) der Berufsstand der Schuldnerberater- und beraterinnen sein eigenes Berufsbild verbindlich beschreibt.“⁵¹

Meines Erachtens stellt die Schuldnerberatung nach wie vor ihr Licht zu sehr unter den Scheffel. Nochmal Zipf: „Nicht verschweigen will ich, dass ich den Beruf des Sozialarbeiters die ersten Jahre bei der Frage nach der Profession unterschlagen habe. Warum ich dies erzähle? Es zeigt die geringe gesellschaftliche Akzeptanz von Sozialarbeit, an der wir allerdings selber nicht unschuldig sind.“⁵² Deshalb auch mein Protest gegen die Einordnung der Kostenfreiheit als Qualitätsmerkmal. Denn diese Einordnung lädt zu einem Missverständnis ein, welches ich verkürzt und polemisch wie folgt zusammenfasse: „Ich weiß zwar nicht, ob ich gute Arbeit leiste – aber ich bin zumindest kostenlos.“

Rückmeldungen erbeten: matthias@butenob.de

⁴² Rheinland-Pfalz GVBl. 2008, 314, Inkrafttreten 25.12.2008.

⁴³ Landtag Rheinland-Pfalz, Sitzung 13.11.2008, PlPr 15/55, S. 3333.

⁴⁴ Siehe die weiteren Voraussetzungen des § 3 AGInsO Rheinland-Pfalz.

⁴⁵ Vielleicht gab es auch Protest, doch ist mir dieser nicht bekannt.

⁴⁶ Was nicht der Fall ist. Siehe das lesenswerte Buch „Vorsicht Rechtsanwalt“ von Joachim Wagner, 2014.

⁴⁷ Rheinland-Pfalz; vergleichbare Regelungen gibt es in zahlreichen anderen Bundesländern.

⁴⁸ Wie Fußnote zuvor.

⁴⁹ Vgl. auch: LSG Celle, Urteil vom 28.4.2015, L 11 AS 255/13 (Anmerkung dazu von Rein 2015).

⁵⁰ Rein 2015, S. 447.

⁵¹ Ebd.; zustimmend zitierend: Hofmeister, S. 86.

⁵² Zipf, S. 48.

Literatur

ANSEN, Harald; KRAHMER, Utz (2015): Gegenwärtige Befunde zur Wirksamkeit der Sozialen Schuldnerberatung – Impulse für ihre Weiterentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der sozioempirischen Forschung sowie insbesondere der gesetzgeberischen Implementation eines sozialhilferechtlichen Rechtsanspruchs auf Schuldnerberatung. In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2015 (4/2015), S. 86 ff.

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG DER VERBÄNDE (AG-SBV) (2005): Positionspapier „Kostenbeteiligung der Klienten“, 08.09.2005.

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG DER VERBÄNDE (AG-SBV) (2011): Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte. In: BAG-SB Informationen 2011 (Heft 3_2011), S. 155.

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG DER VERBÄNDE (AG-SBV) (2015): Positionspapier „Recht auf Schuldnerberatung“, 14.09.2015.

BEICHT, Gottfried (2002): Einsparung öffentlicher Mittel mit Hilfe des „Leverkusener Modells“, ZInsO 2002, Ausgabe 8, S. 365.

BEICHT, Gottfried (2002): Finanzierung von Schuldnerberatung nach § 17 BSHG und § 850f Abs. 1 Buchst. a und b ZPO (Leverkusener Modell). In: BAG-SB Informationen 2002 (Heft 2_2002), S. 68.

DICK, Judith (2015): Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit – Zugang, Abgrenzung zu Unseriösen und Klientenmitfinanzierung. In: BAG-SB Informationen 2015 (Heft 3_2015), Seiten 129-134.

EHAM, Michael; ELBERS, Alexander; FRANKE, Dirk u. a. (2000): Vom Klienten zum Kunden – Paradigmenwechsel in der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 2000 (Heft 1_2000), S. 38 ff.

GROSSMASS, Ruth (2011): „Klienten“, „Adressaten“, „Nutzer“, „Kunden“ – diskurs-analytische Überlegungen zum Sprachgebrauch in den sozialen Berufen. Vortrag in der Ringvorlesung „Aktuelle Fragen der Sozialen Arbeit und Pädagogik“, 12.10.2011.

HOFMEISTER, Klaus (2016): Schlaglöcher und Höhenflüge – Meilensteine aus der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 2016 (Heft 2_2016), S. 79.

JÜRGENSEN, Siegfried (2003): Kostenbeteiligung von Schuldnern in der Schuldnerberatung am Beispiel zweier Modelle, diskutiert aus dem Blickwinkel der Lebensweltorientierung und Netzwerkanalyse.

In: BAG-SB Informationen 2003 (Heft 2_2003), S. 34 (Teil 1) und (Heft 3_2003), S. 41 (Teil 2).

KRAHMER, Utz (2011): Rechtsfragen der Schuldnerberatung nach Hartz IV: Kritische Anmerkungen zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.07.2010 (B 8 SO 14/09 R) zu § 16a SGB II sowie § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII, Sozialrecht 5/2011, S. 161 ff.

KRAHMER, Utz (2014): Zwei alternative Novellierungsvorschläge zu einem Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung in neu zu schaffenden Sätzen 5 bis 7 des § 11 Abs. 5 SGB XII oder in einem neuen § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. In: Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH) 2014, S. 22 ff.

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ (2008): Plenarprotokoll 15/55, 13.11.2008.

MALTRY, Christian (o. J.): Gewerbliche Schuldenregulierung. In: Geschäft mit der Armut – Unseriöse Kreditvermittlung und Schuldenregulierung. 2. Auflage.

REIFNER, Udo (2002): Zur gesellschaftlichen Funktion der Schuldnerberatung – Schuldnerberatung zwischen Ghettowirtschaft und Reintegration. Vortrag in Mainz am 14.11.2002.

REIN, Andreas (2013): Qualität kostet Geld – Zur Finanzierung und rechtlichen Verankerung der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 2013, S. 116.

REIN, Andreas (2015): Finanzierung einer anwaltlichen Schuldnerberatung durch Kommunen?, ZVI 2015, S. 445.

SCHWARZE, Uwe (o. J.): Budget- und Schuldenberatung im universalistischen Wohlfahrtsstaat Schweden – „Vorbild“ für Soziale Arbeit in Deutschland?

SOMMER, Tim (2002): Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung in Anspruch nehmen! Eine andere Sichtweise der Schuldner-Mitfinanzierung aus der Praxis. BAG-SB Informationen 2002 (Heft 4_2002), S. 51 ff.

STIMMER, Franz; ANSEN, Harald (2016): Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern, 2016.

WAGNER, Joachim (2014): Vorsicht Rechtsanwalt, 2014.

WEGSCHEIDER, Angelika; NIEDERREITER, Peter (2002): Evaluation und Qualitätsmessung in der Schuldnerberatung – Studie zur Klientenzufriedenheit in der Schuldnerberatung Salzburg. In: BAG-SB Informationen 2002 (Heft 2_2002), S. 43 ff.

ZIPF, Thomas (2003): Abschied von der sozialen Schuldnerberatung? In: BAG-SB Informationen 2003 (Heft 4_2003), S. 48 ff.

SCHUFA als Schutzpatron der Verbraucher?

Von Dr. Susanne Fairlie¹ und RA Susanne Wilkening²

„Wir schaffen Vertrauen“ als „Schutzpatron für Unternehmen und Verbraucher“³, so stellt sich die SCHUFA selber vor. Mit ihren „zuverlässigen Bonitätsprodukten“ nimmt sie nach eigenen Angaben „gesellschaftliche Verantwortung“ wahr⁴. Dabei möchte die SCHUFA Holding AG auch ihren „verbraucherorientierten Ansatz weiter ausbauen“³.

Als führende Auskunft in Deutschland verfügt die SCHUFA Holding AG über Daten zu 66,4 Millionen natürlicher Personen und liefert täglich rund 300.000 Auskünfte⁵.

In der Praxis spielt die SCHUFA-Auskunft für Verbraucher vor allem bei der Suche nach einer neuen Wohnung eine erhebliche Rolle. Kaum eine Wohnung wird heute ohne Vorlage einer aktuellen SCHUFA-Auskunft mehr vergeben. Negative Eintragungen schränken den Verbraucher vor allem in Großstädten mit einer angespannten Wohnungsmarktlage gravierend ein. Es zeichnet sich in der Klientel der Berliner Schuldnerberatung bereits ein neuer Trend ab: Familien weichen in ein „Zusammenrücken“ aus, da sie mit ihren negativen SCHUFA-Merkmalen kaum noch neuen Wohnraum finden. Überaus beengte Wohnverhältnisse sind die Folge, wenn zum Beispiel der erwachsene Sohn mit Ehefrau und Kindern wieder bei den Eltern einziehen muss.

Dabei stellen sich hinsichtlich der Aussagekraft von SCHUFA-Auskünften durchaus Fragen, die einer breiten Diskussion würdig wären. Es ist erstaunlich, wie wenig kritisch das Auftreten der SCHUFA-Holding AG und die Bedeutung ihrer Bonitätsprodukte im aktuellen gesellschaftlichen Diskurs präsent sind.

Die Fragen beginnen bereits mit den Preisen:

Zwar hat jeder Verbraucher das Recht, einmal jährlich eine kostenlose Auskunft über die bei der SCHUFA Holding AG gespeicherten Daten gem. § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu erhalten. Für den Verbraucher ist es aber nicht ganz einfach, ohne den Rat und die Unterstützung durch eine kompetente und unabhängige Beratungsstelle diese Auskunft zu bekommen.

Zum einen wissen viele Verbraucher gar nicht erst, dass es dieses Recht überhaupt gibt. Zum anderen ist diese kostenlose Möglichkeit für sie auch nicht leicht zu finden. Unter www.meine-schufa.de und dem Unterpunkt „Produkte“ sieht man zunächst ausführlich sämtliche kostenpflichtigen Angebote⁶. Die Bestellmöglichkeit der Datenübersicht nach § 34 BDSG ist dagegen erst ganz unten sichtbar und mit dem irreführenden Hinweis „(...) sollte vertraulich behandelt werden.“ versehen. Doch natürlich kann man auch diese (kostenlose) Übersicht dem potenziellen Vermieter vorlegen, denn die Daten gehören dem Verbraucher, der allein über deren Verwendung entscheidet.

Wird nun die Bestellmöglichkeit angeklickt, so wird der Verbraucher wieder zuerst animiert, das kostenpflichtige Alternativ-Produkt „meine SCHUFA kompakt“ zu erwerben, indem dessen (scheinbare) Vorteile grafisch geschickt hervorgehoben werden⁷. Erst wenn auch diese Hürde genommen ist, kann das Bestellformular heruntergeladen und ausgefüllt werden. Dabei sollte der unkundige Verbraucher aber keinen Fehler machen, denn auch dieses Formular enthält wieder zusätzlich die Alternativmöglichkeit der kostenpflichtigen Bonitätsauskunft⁸.

Da Vermieter in der Regel keine Auskunft akzeptieren, die älter als sechs Monate ist, sollte die SCHUFA Holding AG es den Verbrauchern ermöglichen, mindestens zweimal jährlich die Auskunft nach § 34 BDSG kostenlos zu erhalten. Die übrigen Bonitätsprodukte⁸ kosten aktuell:

„Bonitätsauskunft“	jeweils	24,95 Euro
„meine SCHUFA kompakt“ (Mindestlaufzeit 1 Jahr)	jährlich	47,40 Euro
	zzgl. einmalig	9,95 Euro
jede Auskunft kostet	jeweils	9,95 Euro
„meine SCHUFA premium“ (Mindestlaufzeit 1 Jahr)	jährlich	83,40 Euro
	einmal jährlich Auskunft	kostenlos
jede weitere Auskunft	jeweils	9,95 Euro

Das sind stolze Preise, die sich auf der Homepage der SCHUFA Holding AG allerdings nicht als solche präsentieren, sondern sich hinter den umgerechneten, viel kleineren Monatspreisen verstecken.

Eine weitere Frage betrifft die Dauer der Daten-Speicherung.

Die SCHUFA Holding AG hält hier die gesetzlichen Vorgaben des BDSG ein. So werden Informationen zu fälligen Forderungen drei Kalenderjahre seit Meldung gespeichert. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird für die gesamte Dauer des Verfahrens gespeichert, maximal sechs Jahre. Die Erteilung der Restschuldbefreiung bleibt drei Jahre gespeichert. Dies harmonisiert allerdings nicht mit den Speicherfristen der öffentlichen Bekanntmachungen auf www.insolvenz-bekanntmachungen.de, wo bereits nach sechs Monaten eine Löschung vorgenommen wird. Diese Disharmonie ist schon vielfach beklagt worden, eine Gesetzesänderung sollte endlich diskutiert und vorgenommen werden. Derzeit dauert die Speicherung der Daten von Schuldern im Insolvenzverfahren bei der SCHUFA Holding AG insgesamt bis zu zehn Jahre. Dies verzögert und erschwert einen wirtschaftlichen Neuanfang erheblich.

Dabei stellt sich die weitere Frage, welche Aussagekraft die Bonitätsprodukte überhaupt haben:

In der Praxis der Schuldnerberatung kommt es häufig vor, dass Schuldner den Überblick über ihre Schulden verloren haben. Manche haben über längere Zeit ihre Unterlagen nicht geöffnet oder gar weggeworfen, weil sie dem Druck von Mahnungen und Vollstreckungen nicht mehr standgehalten haben. Manchmal sind Unterlagen auch infolge einer Wohnungsräumung verloren gegangen. Daher ist es oft Aufgabe der Schuldnerberatung, gemeinsam mit dem Schuldner eine Übersicht zu erarbeiten.

Die Auskünfte der SCHUFA Holding AG sind dabei ein Puzzle-Teil bei der Recherche, aber nie mehr als das. In der Praxis kommt es einerseits nicht selten vor, dass in den Auskünften Forderungen als aktuell bestehend enthalten sind, die tatsächlich aber schon erledigt sind. Dies liegt in der Regel daran, dass die Erledigung der SCHUFA Holding AG nicht gemeldet wurde. Ebenfalls nicht selten sind Fälle, in denen die SCHUFA-Auskunft gar keine Negativ-Merkmale enthält, obwohl tatsächlich viele Schulden vorhanden sind, die allerdings der SCHUFA Holding AG nicht bekannt – weil nicht dorthin gemeldet – sind. In diesen Fällen attestiert

dann die SCHUFA Holding AG volle Bonität. Es ist nachvollziehbar, dass die SCHUFA nicht über alles Bescheid wissen kann, aber welche Aussagekraft hat dann die Auskunft?

Im gesellschaftlichen Diskurs wird die SCHUFA-Auskunft ganz anders gehandelt, auch viele Schuldner sind erstaunt über den Inhalt der Auskünfte. Vermieter wiederum leiten aus negativen Merkmalen in der Regel ab, dass der Wohnungsinteressent seine Miete nicht regelmäßig und pünktlich zahlen wird. Aber ist diese Folgerung wirklich berechtigt? Aus langjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung⁹ wäre da in den meisten Fällen Skepsis angebracht. Die meisten Betroffenen in der staatlich anerkannten, gemeinnützigen Schuldnerberatung haben ihr Problem, das sie in die Schulden führte, schon hinter sich. Sie wissen, dass sie ihre Miete (und den Strom, das Gas) immer regelmäßig und pünktlich zahlen müssen, egal was kommt. Und warum soll zum Beispiel jemand, der aus einer gescheiterten Selbstständigkeit überschuldet ist, im Privaten überhaupt ein unpünktlich zahlender Mieter sein? Jenseits dieser Fragen gibt es einen speziellen Aspekt, der sich als großes – und von Seiten der SCHUFA Holding AG leicht lösbares – Ärgernis darstellt.

Ist eine Forderung ausgeglichen und erledigt, so speichert die SCHUFA Holding AG das nicht – wie es dem Grundsatz der Datenklarheit entsprechen würde – als „Forderung erledigt“, sondern als „(... dass die) Vertragsbeziehung inzwischen beendet oder Forderung inzwischen ausgeglichen“. Das lässt jedoch einen weiten Interpretationsspielraum zu. Es lässt die Möglichkeit offen, dass der Vertrag beendet und die Forderung eben nicht ausgeglichen ist.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der AWO Berlin Spree-Wuhle e.V. hat dazu einen längeren Schriftverkehr mit der SCHUFA Holding AG geführt. Letztlich wurde die Anregung, diese Speicherweise umzustellen und klar zu formulieren, mit der Begründung abgelehnt, dass es kaum Beschwerden gegen diese Verfahrensweise gäbe.

Damit sind wir aufgefordert, im Interesse der bei uns betreuten Überschuldeten viele entsprechende Beschwerden einzureichen. Dies kann im Namen des Betroffenen, aber auch der Beratungsstelle in Vollmacht des Betroffenen geschehen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. hat dazu einen Musterbrief zur Verfügung gestellt, der wie folgt lautet:

SCHUFA Holding AG
Rechtsabteilung
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden

Datum:
Daten ...
Auskunft nach § 34 BDSG vom ...,
Referenznummer ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Sache teilen wir zunächst mit, dass Herr ... laufend von uns betreut wird, eine auf uns lautende Vollmacht liegt in Kopie anbei. In der o.g. Selbstauskunft ist Folgendes vermerkt: „Firma/Inkasso ... unter Nummer ..., dass die Vertragsbeziehung inzwischen beendet wurde oder die Forderung inzwischen beglichen wurde.“

Wir bitten darum, bei diesen Vermerken klarzustellen, dass (und nicht „oder dass“) die Forderung beglichen wurde. Denn dies ist tatsächlich der Fall. Wir gehen davon aus, dass Ihnen entsprechende Mitteilungen der Gläubiger vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, damit wir Ihnen die entsprechenden Unterlagen zukommen lassen können.

Die Formulierung „(...) oder dass die Forderung inzwischen beglichen wurde“ stellt die Begleichung nur als Möglichkeit dar. Damit bleibt dann aber auch die Möglichkeit offen, dass die Vertragsbeziehung nur beendet wurde, ohne Forderungsausgleich. Dies kann mögliche neue Vertragspartner unseres Klienten in die Irre führen und benachteiligt ihn im Geschäftsverkehr erheblich.

Angesichts der hohen Bedeutung der SCHUFA-Auskunft, insbesondere auf dem Wohnungsmarkt, bitten wir daher um einen eindeutigen Eintrag und zwar wie folgt: „(...), dass die Vertragsbeziehung inzwischen beendet und die Forderung inzwischen beglichen wurde.“ Hierfür notieren wir uns eine Frist bis zum... Andernfalls werden wir die Angelegenheit dem zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten als Beschwerde vorlegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Musterbrief ist auch abrufbar auf der Homepage der LAG-SIB Berlin (<http://www.schuldnerberatung-berlin.de/>). Es wird zu einem regen Gebrauch aufgerufen.

Dr. Susanne Fairlie, Susanne Wilkening

-
- ¹ Juristin bei der LAG SIB Berlin e.V.
 - ² Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatung AWO Berlin Spree-Wuhle e.V.
 - ³ SCHUFA Holding AG (Hrsg.), 85 Jahre SCHUFA, Chronik und Ausblick, November 2012, S. 6
 - ⁴ SCHUFA, 85 Jahre, a. a. O., S. 7.
 - ⁵ SCHUFA, 85 Jahre, a. a. O., S. 61.
 - ⁶ www.meine-schufa.de, aufgerufen am 02.06.2016.
 - ⁷ Wie⁶.
 - ⁸ Wie⁶.
 - ⁹ Die Autorin RA'in Susanne Wilkening ist seit 01.01.1999 in der Schuldnerberatung aktiv.

Berliner Gespräche

Interview mit dem VID

Im März 2016 ist die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. von Kassel nach Berlin gezogen. Die nun gewonnene räumliche Nähe zu anderen Bundesverbänden hat uns auf die Idee gebracht, eine neue Rubrik in den BAG-SB Informationen einzuführen – die „Berliner Gespräche“. So erfahren unsere Mitglieder und Abonnenten direkt, welche Themen derzeit in Berlin bewegt werden und erhalten damit einen Einblick in die Verbandstätigkeit benachbarter Professionen. Den Beginn macht der Berufsverband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., den wir nach einem persönlichen Kennenlernen sofort für ein Interview gewinnen konnten. Welchen Gesprächspartner wir in der kommenden Ausgabe interviewen, werden wir rechtzeitig über unseren Newsletter bekannt geben. Viel Spaß beim Lesen!

Unser Interviewpartner:



Dr. Christoph Niering ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Partner von Niering Stock Tömp Rechtsanwälte. In den letzten 20 Jahren hat er über 2.000 Insolvenzverfahren betreut und war wiederholt als Sachverständiger des deutschen Bundestages für insolvenzrechtliche Fragestellungen tätig. Seit 2011 ist er Vorsitzender des Berufsverbandes Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., VID.

BAG-SB ■ Der im Jahr 2004 gegründete VID kann mit seinen Vorgängerorganisationen auf eine jahrzehntelange Geschichte zurückblicken. Sie bringen sich regelmäßig in die öffentliche Diskussion zum Insolvenzsanierungs- und Insolvenzrecht ein und sind auch häufig als Gesprächspartner auf Bundes- und Landesebene gefragt. Mit welchen Fragen und Themen beschäftigt sich der VID aktuell?

VID: Wir treten für eine sanierungsorientierte Insolvenzordnung ein. Nicht nur Verbraucher, auch Unternehmen brauchen ihre zweite Chance. Dies setzt aber voraus, dass die Grundsätze einer unabhängigen Insolvenzverwaltung und einer Gleichbehandlung der Gläubiger nicht aufgegeben werden. Die aktuellen Reformvorhaben zum Anfechtungsrecht und auch zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren lassen befürchten, dass dem nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Hier gestaltend auch im Interesse von Arbeitnehmern und Verbrauchern einzugreifen, ist einer unserer Schwerpunkte der Verbandsarbeit.

BAG-SB ■ Dr. Christoph Niering, Sie haben anlässlich der Veröffentlichung der neusten Zahlen vom Statistischen Bundesamt kürzlich gesagt: „Die niedrigen Arbeitslosenzahlen spiegeln sich in niedrigen Insolvenzzahlen wieder, weil mit der Arbeitslosigkeit einer der Hauptgründe für die Insolvenz wegfällt.“ Müssten, wenn es eine Verbindung zwischen der zurückgegangenen Anzahl an Insolvenzverfahren natürlicher Personen und der guten Konjunktur gibt, nicht zunächst bundesweit die Wartezeiten der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zurückgehen? Könnten nicht auch andere Gründe für diesen Rückgang der Insolvenzzahlen entscheidend sein?

VID: Sicherlich ist der Rückgang der Arbeitslosenzahlen nur ein Grund, wenngleich aus unserer Sicht der wichtigste Punkt. Natürlich können nach wie vor die vergleichsweise hohen Eintrittshürden vielen Verbrauchern den Weg in das Insolvenzverfahren und damit in die Entschuldung versperren.

BAG-SB ■ Könnte ein Rückgang der Insolvenzzahlen nicht auch zurückgeführt werden auf die fehlende Schufa-Klärung nach Erteilung der Restschuldbefreiung, die Einführung des P-Kontos, die Reduzierung der Stellen in den öffentlich finanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, den Wegfall von Beratungsscheinen für Rechtsanwälte und die vermehrte Anmeldung von Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung, usw.?

VID: Das sind alles wichtige Faktoren. Zentrale Auslöser bei Verbraucherinsolvenzen bleiben nach meinem Eindruck aber Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung – oft in unheilvoller Kombination. Im Moment erlebt Deutschland hier offenbar eine Phase der Entspannung. In anderen europäischen Ländern sieht das Bild aber völlig anders aus. Es kann sich auch bei uns wieder verschlechtern, wenn z. B. die Zinsen wieder nach oben gehen sollten. Wir sollten dann vorbereitet sein. Eine Reduzierung von Hilfsangeboten ist auch deshalb problematisch, weil sie oft nicht schnell genug wieder hochgefahren werden können.

BAG-SB ■ Auf einer Podiumsdiskussion bei der Deutschen Bank Ende 2015 hat ein Insolvenzverwalter erklärt, er gehe davon aus, dass die Arbeit in den Verwalterbüros weiter standardisiert werden müsse, um Personalkosten zu sparen. Wie sind Ihre Erwartungen hinsichtlich einer Standardisierung in den Verwalterbüros?

VID: Es geht nicht allein um die Einsparung von Personalkosten. Auch die Qualität und Transparenz der Arbeit muss aufseiten vieler Insolvenzverwalter verbessert werden – im Interesse der Gläubiger, aber auch der beteiligten Schuldner. Unter dem Begriff Insolvenzverfahren 4.0 haben wir hierzu eine Initiative angestoßen. Mit einer stärkeren Digitalisierung könnten nicht nur Arbeitsabläufe vereinfacht, sondern zum Beispiel auch zukünftig Insolvenzanträge digital gestellt werden, Forderungsanmeldungen nicht mehr in Papierform zweifach eingereicht oder Informationen zum Insolvenzverfahren jederzeit einsehbar gemacht werden.

BAG-SB ■ In Berlin haben 1999 neun Insolvenzverwalterinnen und -verwalter in den Verfahren für natürliche Personen angefangen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl an spezialisierten Verwalterbüros und Rechtsanwälten mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht. Ähnlich sieht es in

anderen Städten aus. Gibt es Ihrerseits Ideen hinsichtlich einer Zentralisierung, wie es bei den Verbraucherinsolvenzverfahren z. B. in Stuttgart der Fall ist? Welche Argumente sprechen Ihrer Meinung nach für und welche Argumente gegen eine Zentralisierung?

VID: Eine ausreichende Spezialisierung bei der Betreuung von Insolvenzverfahren ist sicherlich zwingend notwendig. Der Nebenerwerbsinsolvenzverwalter, gleich ob in Unternehmens- oder Verbraucherinsolvenzen, muss der Vergangenheit angehören. Allerdings besteht bei einer zu starken Zentralisierung die Gefahr, dass nicht mehr der von der Insolvenz betroffene Mensch in seinen individuellen Nöten und Bedürfnissen gesehen wird. Sinnvoll wäre daher eine stärkere Konzentration ohne allzu starke Zentralisierung.

BAG-SB ■ Die Möglichkeit des Insolvenzplanverfahrens steht Schuldner und Verwaltern nun auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zur Verfügung. Was halten Sie von dem Insolvenzplanverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren?

VID: Sehr viel! Der Insolvenzplan für Verbraucher ist die einzige Antwort für die mehr als unglückliche Lösung einer Restschuldbefreiung nach frühestens drei Jahren und einer 35-Prozent-Quote. Bekanntermaßen haben wir im Gesetzgebungsverfahren seinerzeit eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren für alle und ohne Mindestquote gefordert. Mit dem Insolvenzplan besteht nunmehr die Möglichkeit, auf anderem Wege dieses Ziel und auch vor Ablauf von drei Jahren zu erreichen.

BAG-SB ■ Müssten die komplizierten Regelungen, die eher auf große Firmensanierungen zugeschnitten sind, nicht für das Verbraucherinsolvenzverfahren angepasst werden?

VID: Ein Insolvenzplan „light“ ist heute schon auf Basis der geltenden rechtlichen Regelungen möglich. Es ist an den Plangestaltern, Insolvenzpläne mit möglicherweise nur einer Gruppe und klar strukturierten Texten verständlich und kurz darzustellen. Wir selbst haben mit unserem Büro, welches jährlich fast 1.000 Verbraucherinsolvenzverfahren bearbeitet, schon Insolvenzpläne von Verbrauchern mit nur zehn Seiten und Bildung einer einzigen Gläubigergruppe erfolgreich umsetzen können.

BAG-SB ■ Dem Insolvenzverwalter ist es seit dem 1. Juli 2014 möglich, von sich aus die Insolvenzmasse durch Anfechtungen zu vermehren. Wenn also in der Gegenwart keine Masse vorhanden ist, wird der Insolvenzverwalter in die Vergangenheit „reisen“, um pfändbares Vermögen zu finden und durch evtl. Anfechtungen mehr Masse zu generieren. Glauben Sie, dass Anfechtung zukünftig auch in den Verbraucherinsolvenzverfahren eine größere Rolle spielen wird?

VID: Ja, die Anfechtung wird zukünftig auch in Verbraucherinsolvenzverfahren eine gewisse Rolle spielen. Allerdings ist aufgrund des hohen Verschuldensgrades und der beschränkten Vermögensverhältnisse der Verbraucher das wirtschaftliche Volumen der Anfechtung eher gering. Was vor einem Antrag aus dem Unpfändbaren geleistet wurde, unterliegt sowieso nicht der Insolvenzanfechtung. Es kann also nur um begrenzte Fälle gehen.

BAG-SB ■ Wäre es nicht wünschenswert, dass das Anfechtungsrecht für das Verbraucherinsolvenzrecht entschärft wird z.B. durch Ausnahmen bei der Anfechtung auf Ratenzahlungen zur Sicherung von Primärverpflichtungen (Miete und Energie) sowie Geld- und Ordnungsstrafen?

VID: Das ist ein schwieriges Thema. Derzeit diskutieren wir gerade die Reform des Anfechtungsrechtes. Bei dieser Diskussion sehen wir, dass auch sachfremde Erwägungen in die Diskussion einbezogen werden, die mit dem insolvenzrechtlichen Grundprinzip der Gläubigergleichbehandlung nicht zu vereinbaren sind. Gerade der Fiskus und die Sozialversicherungsträger wollen sich hier zulasten der übrigen Gläubiger Sonderprivilegien einräumen. Daher sehen wir eine Entschärfung von Anfechtungsrechten grundsätzlich kritisch.

BAG-SB ■ Wie sind Ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den anerkannten Schuldnerberatungsstellen? Was schätzen Sie an der Arbeit der Beratungsstellen und wo sehen Sie Möglichkeiten zur Verbesserung der Kooperation?

VID: Die Arbeit der Schuldnerberatung ist zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens von großer Bedeutung. Die Probleme der von der Insolvenz betroffenen Menschen liegen in der Regel wesentlich tiefer als nur in der nicht

mehr tragbaren Schuldenlast. Die Schuldnerberatungen leisten dann aus unserer Sicht auch echte Lebenshilfe. Hierzu kann der Insolvenzverwalter auch seinen Beitrag leisten, selbst wenn er verständlicherweise nicht der anwaltliche Vertreter des Schuldners sein kann. Es wäre gut, wenn ein regelmäßiger Austausch zwischen Verwaltern und Schuldnerberatungen stattfinden könnte. Gerne würden wir als Berufsverband der deutschen Insolvenzverwalter eine Plattform für diesen Austausch sowohl auf Bundes-, aber vor allem auch auf regionaler und kommunaler Ebene ausbauen. Unsere bisherigen Erfahrungen mit diesen Gesprächen sind äußerst positiv.



Merken Sie sich diese Termine bitte vor.

- Jahresfachtagung 2017**
8.- 9. Mai 2017, Berlin
Festsaal der Berliner Stadtmission
Mitgliederversammlung am 10. Mai
- Jahresfachtagung 2018**
25.- 26. April 2018, Kiel
Mitgliederversammlung am 27. April
- Jahresfachtagung 2019**
15.- 16. Mai 2019, Erfurt
Mitgliederversammlung am 17. Mai

Weitere Informationen zu den genannten Veranstaltungen erhalten Sie zeitnah in den Einladungen per Post und unter www.bag-sb.de

Die Erprobung der Stephan-Formulare als neues Handwerkszeug in der Schuldnerberatung

Von Ines Moers, in Zusammenarbeit mit Alexandra Jaenecke und Rita Hornung

Zum Hintergrund

Anlässlich des Deutschen Insolvenzrechtstags traf sich 2011 auf Einladung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein erstmalig in Berlin der „Runde Tisch Verbraucherinsolvenz“. Im Jahr 2013 verabschiedete und veröffentlichte die aus dieser Runde neu gegründete „Kommission zur Förderung und Optimierung des außergerichtlichen Einigungsversuchs“ ein Eckpunktepapier zur Vorbereitung der anstehenden Insolvenzrechtsreform 2014. Dieses Eckpunktepapier beinhaltete neben konkreten Empfehlungen für die Umsetzung der Reform auch Vorschläge für eine weitere Diskussion, für den Fall, dass „die Vorschläge der Kommission vom gegenwärtigen Gesetzgeber nicht aufgegriffen werden“. 2015 verabschiedete das inzwischen als „Stephan-Kommission“ bekannte Gremium standardisierte Formularvorschläge zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung und Operationalisierung des AEV. Bis heute trifft sich die Stephan-Kommission regelmäßig in Berlin. Aktuell arbeitet sie an einer eigenen Internetpräsenz zur Vorstellung und Weiterverbreitung ihrer Arbeits- und Diskussionsergebnisse.

Bemerkenswert an der Stephan-Kommission ist insbesondere die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Akteuren, die nach traditioneller Auffassung vermeintlich gegensätzliche Interessen vertreten. Die BAG-SB war seit dem ersten Treffen 2011 Teil der Stephan-Kommission und neben diversen anderen Schuldnerberatungsstellen aus der Praxis in den Dialog mit der Gläubigerseite involviert. Eine konkrete Betrachtung zeigt, dass diese Form der Zusammenarbeit naheliegt, da alle Seiten von ihr profitieren können.

Formulare für die Schuldnerberatungsstellen

Stefan Saager hat in der Ausgabe 6/2016 der ZVI einen ausführlichen Aufsatz zur Verwendung der Formulare, der Bedeutung der einzelnen Vordrucke und der voran-

gegangenen Diskussionen in der Stephan-Kommission veröffentlicht, weshalb in diesem Artikel im Folgenden nicht weiter darauf eingegangen werden soll.¹ Vielmehr soll auf die praxisrelevanten Gesichtspunkte der Diskussion eingegangen werden, die sich im Zuge diverser Pilotprojekte mit einzelnen Beratungsstellen herauskristallisiert haben.

Beispielsweise wurde von verschiedenen Seiten wiederholt die Befürchtung geäußert, die entwickelten Formulare könnten die intensive und individuelle Verhandlungsführung der Beratungsstellen zu ersetzen versuchen und der gesamte Beratungsprozess könnte (zwangsweise) standardisiert werden. Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, dass nur in den Fällen, in denen nach eingängiger Beratung eine umfassende Gesamtregulierung angestrebt wird (und nur dort!) es hilfreich sein kann, den AEV so zu standardisieren, dass für die Gläubigerseite der angebotene Vergleich leichter erfassbar und bearbeitbar ist.

Die in der Stephan-Kommission vertretenen Schuldnerberatungskräfte betonen, dass die Formulare keinesfalls die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen zu einem standardisierten Verwaltungsakt degradieren sollen, sondern vielmehr ein weiteres Werkzeug im vielfältigen Handwerkskoffer der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen darstellen.

Mit freundlicher Genehmigung des RWS Verlags können wir unseren Abonnenten und Mitgliedern den Artikel von Stefan Saager kostenfrei zur Verfügung stellen. Senden Sie uns bei Interesse einfach eine E-Mail, in der Sie Ihre Mitglieds- bzw. Kundennummer angeben, an verwaltung@bag-sb.de. Sie erhalten den Artikel dann als pdf-Datei zugesandt.

¹ Bis dahin sind die Ergebnisse einzusehen unter www.dilab.de/stephan.

Konkret bieten sich die standardisierten Formulare für die Fälle an, in denen

1. dem Gläubiger ein konkretes Zahlungsangebot gemacht werden kann (= keine Nullpläne)
2. eine Privatinsolvenz eine alternative Regulierungsmethode ist (= der Klient die Anforderungen der InsO erfüllen kann).

Ein Berater, der die Verwendung der Formulare für die o.g. Fälle bereits in einem Pilotprojekt testet, beschreibt die Änderungen in seinem Beratungsablauf wie folgt: „Zur Durchführung einer guten Beratung und zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens muss ich die Angaben in den Stephan-Formularen ohnehin erheben. Der Unterschied ist nun nur, dass ich statt des Musterbriefs, den mir meine Software vorgibt, nun die Stephan-Formulare hinterlegt habe und versende. Für Fälle, in denen eine Gesamtregulierung aktuell nicht infrage kommt, plane ich keinen AEV ein – weder standardisiert, noch individuell. Da suche ich andere Regulierungsmöglichkeiten.“

Sicht der Gläubiger

„Gläubiger haben ein großes Interesse daran, dass Insolvenzfälle wirtschaftlich, also möglichst einfach, schnell und wenig kostenintensiv, bearbeitet werden können. Das von der Kommission erarbeitete Formular hilft Gläubigern und Inkassounternehmen, Einigungsversuche besser zu lesen und schneller zu bearbeiten. Dadurch werden Entscheidungen der Gläubiger schneller möglich und auch besser nachvollziehbar sein“².

Zu den einzelnen Aspekten dieses Zitats wäre aus Schuldnerberatungssicht Folgendes zu bemerken:

- Bessere Lesbarkeit, schnellere Bearbeitung

Manch ein Schuldner(-vertreter) mag nun zu Recht die Gläubigerseite darauf hinweisen, dass es ja gerade dessen Aufgabe sei, den Schriftwechsel mit dem Schuldner gut durchzulesen und schnell zu bearbeiten. Betrachtet man allerdings die Situation des einzelnen Sachbearbei-

ters, der eine Vielzahl unterschiedlichster Fälle zu bearbeiten hat, so ist dieser Wunsch nach Vereinfachung und Standardisierung wiederum nachvollziehbar. Standardisierung birgt ja eben nicht nur eine Einschränkung in der kreativen Verhandlungsführung, sondern auch eine Möglichkeit zur vereinfachten Bearbeitung einer Vielzahl von Fällen – auf beiden Seiten.

- Ermöglichung schnellerer Entscheidungen

Wenn die Gläubigerseite darauf hinweist, dass Entscheidungen besser möglich werden, erscheint mir das sehr nachvollziehbar. Denn wie soll ein Gläubiger eine Entscheidung treffen, wenn ihm keine Angaben zum Schuldner vorliegen? Wie soll er gar auf einen Großteil seiner Forderung verzichten, ohne diese Entscheidung gegenüber seinem Auftraggeber/Arbeitgeber begründen zu können? Ein standardisiertes Formular birgt auch für die einzelne Schuldnerberatungsfachkraft die Chance, nicht lange über Für und Wider einzelner Informationsweitergaben nachdenken zu müssen. In dem Formular wird abgefragt, was dem Gläubiger im Insolvenzverfahren ohnehin bekannt wird. Alle nicht zwingend erforderlichen Angaben könnten und sollten (!) in den entsprechenden Nachweisen daher aber auch geschwärzt werden. Stefan Saager weist in seinem Aufsatz in der ZVI zu Recht darauf hin, dass „maßgeblich zur Erhöhung des Vertrauens der Gläubiger in die Angaben des Schuldners (...) nicht die Nennung von (potenziellen) Drittschuldnern (ist), sondern der Nachweis der angegebenen Zahlen.“³ Die von der Stephan Kommission erarbeiteten Formulare verfolgen also klar das Ziel, Entscheidungsmöglichkeiten zu eröffnen und eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidung herzustellen, aber nicht dem Gläubiger weitere Pfändungsoptionen bereitzustellen. Gerade deshalb ist es auch so wichtig, dass Pfändungsschutz besteht, wie es in den „Ergänzenden Regelungen zum Schuldenbereinigungsplan“ (Anlage 5) der Stephan-Formulare geregelt ist.

· Bessere Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen

Durch die Benutzung des Formulars allein werden die Entscheidungen der Gläubigerseite allerdings nicht besser nachvollziehbar, wie im o.g. Zitat behauptet wird. Eine bessere Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der Gläubigerseite entsteht nur, wenn der Gläubiger seine Entscheidungsgründe auch gegenüber dem Schuldner

² BDIU, Inkassowirtschaft, April 2016, S. 6.

³ Stefan Saager, ZVI 6/2016, S. 216.

mitteilt. Dies ist aktuell selten bis nie der Fall. Warum gilt hier nicht „quid pro quo“? Denn über die gemeinsam erarbeiteten Formulare der Stephan-Kommission liefert der Schuldner(-vertreter) dem Gläubiger freiwillig die notwendigen Informationen, damit er eine Entscheidung über das ihm unterbreitete Vergleichsangebot treffen kann. Die Schuldnerberatung macht also ihre Verhandlungsargumentation nachvollziehbar gegenüber dem Gläubiger und bereitet sie in einer übersichtlichen Form auf. Sollte dann nicht auch die Gläubigerseite ihre Entscheidungsbegründungen nachvollziehbar machen und dem Schuldner(-vertreter) die Informationen liefern, die er benötigt, um über die weitere Regulierungsstrategie zu entscheiden?

Kostenverteilung und Belastung der Gerichte

Die Stärkung des AEV liegt allem voran natürlich deshalb im Interesse der Gläubiger, weil so die Kosten eines Gerichtsverfahrens gar nicht erst entstehen und somit die Summe insgesamt für potenzielle Vergleichsangebote den Gläubigern zur Verfügung steht. Spannend erscheint mir in diesem Zusammenhang die Option, dass auch die Schuldnerberatungsstellen von einer Stärkung des außergerichtlichen Vergleichs finanziell profitieren könnten. Gerade in den Bundesländern und Kommunen, in denen die Beratungsstellen nach der Anzahl gestellter Insolvenzanträge bezahlt werden, scheint die Finanzierung einem Engagement für die Stärkung des außergerichtlichen Vergleichs konträr entgegenzustehen. Diesen Widerspruch beklagen die Beratungsstellen seit vielen Jahren und setzen sich berechtigterweise dafür ein, den sozialpädagogischen Beratungsansatz der Schuldnerberatung ernst zu nehmen und angemessener in die Finanzierungskonzepte einzuplanen. Wäre es daher nicht denkbar, den angestoßenen, sehr konstruktiven Dialog mit den Gläubigervertretern in der Stephan-Kommission zu nutzen, um neue zusätzliche Finanzierungskonzepte zu entwickeln? Könnte ein gelungener AEV nicht gerade dazu genutzt werden, die Beratungsstellen für Ihre gelungene außergerichtliche Arbeit zu honorieren?

Da die soziale Schuldnerberatung ja gerade nicht versucht, ein Insolvenzverfahren nach dem anderen abzuwickeln, sondern sich klar dafür ausspricht, individuelle Lösungen für die einzelnen Schuldner zu verhandeln, gehen die Bemühungen der Stephan-Kommission genau in

die richtige Richtung. Den Interessen der Schuldner entspricht die Stärkung des AEV allemal, versuchen doch die meisten, ein Insolvenzverfahren mit der ihm innewohnenden Stigmatisierung und der erzwungenen wirtschaftlichen Starre zu verhindern. In der Regel sind AEVs auch erheblich schneller umgesetzt und beendet als ein gerichtliches Verfahren. Und aus staatlicher Sicht ließe sich auf diesem Wege eine Entlastung der Gerichte und bestenfalls eine Teillösung für die seit Jahren ausstehende Finanzierungsfrage für die Schuldnerberatung erreichen.

Zukunftsansichten

Der im Rahmen der Stephan-Kommission entstandene gemeinsame, konstruktive Dialog zwischen Vertretern von Schuldner und Gläubigern bietet gute Möglichkeiten, gemeinsam an der Weiterentwicklung von effektiven Vergleichslösungen und auch langfristig an einer verbesserten Zusammenarbeit (z. B. durch Einrichtung von Hotlines etc.) zu arbeiten.

Alle Ideen und Aspekte zur Fortentwicklung des AEV lassen sich allerdings nur durchsetzen, wenn wir aus der Praxis klare Zahlen und verlässliche Argumente zur Verwendung der erarbeiteten Formulare und Verfahren liefern können. Erfolgreiche Sanierungsstrategien lassen sich besser umsetzen, wenn diese Strategien einen größtmöglichen Bekanntheitsgrad erlangen. Bedenken lassen sich klarer vorbringen, wenn sie durch empirisches Zahlenmaterial gestützt werden. Daher halte ich eine rege Beteiligung verschiedener Beratungsstellen an der Erprobung der Stephan-Formulare für entscheidend und bitte um konkrete Rückmeldung zu den gemachten Erfahrungen.

Aufruf

Wir suchen weitere Beratungsstellen, die die Verwendung der aktuellen Formulare bereits erproben oder erproben wollen und uns ihre Erfahrungen mitteilen – positive ebenso wie negative. Anleitungen zum Einspielen der Formulare in die gängigen EDV-Programme werden zur Verfügung gestellt, ebenso ein Fragebogen, der nach Ablauf der ersten Wochen die Ergebnisse der teilnehmenden Beratungsstellen evaluiert. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an: info@bag-sb.de.

„SCHULDEN MACHEN KRANKheit macht Schulden“ – 3. Berliner Fachtag am 10. Juni 2016

Dr. Susanne Fairlie, Landesarbeitsgemeinschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Anlässlich der Aktionswoche der Schuldnerberatung haben auch in diesem Jahr die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände Fachpublikum und Interessierte eingeladen, mit Experten in zwei Podiumsrunden zum aktuellen Thema „SCHULDEN MACHEN KRANKheit macht Schulden“ zu diskutieren. Dazu fanden sich am 10. Juni 2016 rund 150 Zuhörer im Haus der Diakonie Deutschland ein, hauptsächlich Schuldnerberater, Berater aus sozialen Projekten und Einrichtungen, Mitarbeiter der Bezirksämter und der Berufsagentur für Arbeit, aber auch Vertreter der Politik und der Presse.

Nach einer Begrüßung durch Martin Leinweber, dem Vorsitzenden Vorstand der LAG-SIB Berlin eröffnete die Staatssekretärin für Gesundheit Emine Demirbüken-Wegner die Veranstaltung mit einem kurzen Grußwort. Sie setzte sich mit den aktuellen Zahlen zur Überschuldung auseinander und bezeichnete die Veranstaltung als ein wichtiges Signal an die Öffentlichkeit. Schuldnerberatung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Systems, ein weiterer Ausbau sei dringend erforderlich.

Dem folgte ein Grußwort des Hausherrn Dr. Peter Bartmann, Diakonie Deutschland. „Armut macht krank“ und „Krankheit macht arm“ – diese Einsichten seien zwar da, man müsse dies aber auch umsetzen. Er griff zwei Schwerpunktsgruppen heraus, Personen mit Tumor- und mit chronischen Erkrankungen. Zahlenmäßig sei dies zwar eine verhältnismäßig kleine Gruppe, aber sie sei ganz besonders hart von Zuzahlungen im Krankheitsfall betroffen und sollte dringend davon befreit werden.

Prof. Dr. Eva Münster, Uniklinik Bonn, Institut für Hausarztmedizin leitete die erste Podiumsdiskussionsrunde mit ihrem Impulsreferat zum Thema „Armut, Schulden und Gesundheit“ ein. Sie berichtete über die bislang einzige grundlegende Studie zum Thema „Armut, Schulden und Gesundheit“ (ASG-Studie), die sie 2006/2007 an der Uni Mainz begleitet hat. Von Juli 2006 bis März 2007 wurde eine anonyme schriftliche Befragung bei 53 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Rheinland Pfalz durchgeführt. Die ermittelten Zahlen sind alarmierend:

So besteht für von Überschuldung betroffene Personen im Vergleich zu nicht überschuldeten Bevölkerungskreisen ein zwei- bis dreifach höheres Risiko, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch bestimmte Krankheiten hinnehmen zu müssen. An erster Stelle stehen psychische Erkrankungen, es folgen Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen. Überschuldete haben ein zehnfach höheres Risiko Rückenprobleme zu bekommen als die „allgemeine“ Bevölkerung.

Ein Drittel der Befragten führte als Hauptgrund der Überschuldung das Bestehen einer Krankheit oder einer Suchterkrankung an. Nahezu 38 Prozent der Befragten bejahte wiederum den umgekehrten Mechanismus – die Überschuldung war die Ursache für die Verschlechterung ihres Gesundheitszustands.

Weitere dramatische Ergebnisse waren: Rund 60 Prozent der Teilnehmer gaben an, einen Arztbesuch unterlassen zu haben, um die Praxisgebühr zu meiden. Rund 65 Prozent führten aus, schon mindestens einmal ärztlich verordnete Medikamente aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen nicht in der Apotheke abgeholt zu haben. Und mehr als die Hälfte der befragten Schuldner gab an, sich weniger gesund zu ernähren und in einem geringeren Maße sportlich aktiv zu sein, als dies vor dem Eintritt der Überschuldung der Fall gewesen war.

Als Fazit der Studie hielt Prof. Münster fest, dass der Gesundheitszustand bei Überschuldeten mangelhaft ist. Überschuldete nehmen das Gesundheitswesen nur noch reduziert in Anspruch und ihr gesundheitsrelevantes Verhalten verschlechtert sich aufgrund der finanziellen Not messbar. Sie sieht hier zwei Ansatzpunkte zur Veränderung: Zum einen muss eine Verhaltensprävention angeboten werden für die zwei Gruppen Kindheit/Jugend und Erwachsene. Hier betonte sie die starke Rolle der Sozialen Schuldnerberatung und die Notwendigkeit der stärkeren Vernetzung der Fachleute. Zum anderen müsse das gesamte System verändert werden. Es dürfe keine Regelungen im Gesundheitswesen geben, die eine Ausgrenzung der Armutgruppe der Überschuldeten aus der medizinischen Versorgung verursachen.

Es folgte dann auf dem Podium Marco Rauter, Leiter der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der AWO in Neukölln, mit seinem ersten Diskussionsbeitrag. Er bestätigt die Ergebnisse der Studie aus seiner Praxis. Oft entstehe ein wahrer Teufelskreislauf für die Klienten. Die Situation habe sich deutlich verschärft, diese Problematiken nehmen immer mehr zu. Dadurch bleiben die Klienten deutlich länger in der Beratung. Auf der anderen Seite gäbe es aber immer mehr Überschuldete, sodass sich der Druck auf die Schuldnerberatung enorm erhöht habe.

Als nächster auf dem Podium hatte Prof. Gerhard Trabert, Nationale Armutskonferenz und Verein Armut und Gesundheit in Deutschland das Wort. Für ihn ist vieles politisch so gewollt. Der Informationsfluss werde systematisch gestört. Vieles wissen gerade diese Personengruppen nicht, so sind ihnen beispielsweise die Härtefallregelungen häufig völlig unbekannt. Es gäbe extrem viele strukturelle Ungleichheiten im System, doch leider sei seine Feststellung, dass die Politik hier völlig beratungsresistent sei. Hiermit leitete der Moderator des Fachtages, Peter Gnielzyk, ehemals bei der Verbraucherzentrale Bundesverband, zu Dörte Elß, Bereichsleiterin Gesundheit bei der Verbraucherzentrale Berlin, mit der Frage über, ob tatsächlich eine so große Unwissenheit bei den Verbrauchern vorliege.

Dörte Elß konnte dies nur bejahen. Unser Gesundheits- und Sozialsystem sei extrem kompliziert geregelt, sodass sogar sie als Juristin oft an ihre Grenzen stoße. So sei beispielsweise der Notlagentarif in der Privaten Krankenversicherung mit rund 100 Euro auf den ersten Blick recht günstig. Dass dafür aber Altersrückstellungen verrechnet werden, sodass dies dramatische Spätfolgen haben kann, das wissen die wenigsten davon Betroffenen. Daraufhin erfolgt die Frage des Moderators: „Und was ist mit der Politik?“ Hierzu saß Hilde Mattheis, SPD, MdB, Gesundheitspolitische Sprecherin, auf dem Podium. Sie fordere schon seit Langem eine Bürgerversicherung. Zudem müsse die Serviceseite der Krankenversicherung erheblich verbessert und die Soziale Schuldnerberatung bundesweit verlässlich und bedarfsdeckend finanziert werden.

Es entspannte sich eine sehr lebhaft diskussion auf dem Podium, es fielen Schlagworte wie „Die Politik macht nicht genug“, „Sozialpolitik muss mutiger sein“, „Besser erstmal kleine Schritte, z. B. Bürgerversicherung in einem

Bundesland ausprobieren“, „Politik braucht Mehrheiten, nur dann kann sie etwas erreichen“, „Bevölkerung muss Notwendigkeiten einsehen, nicht AfD wählen“.

Die 2. Podiumsrunde drehte sich um das Thema „Psychische Erkrankungen, Sucht und Überschuldung“.

Dorothee Bünner, Schuldnerberaterin bei der Caritas in Pankow, eröffnete die Runde mit einem Bericht aus der Praxis. Sie könne ganz klar feststellen, dass Schulden sehr häufig der Auslöser für psychische Erkrankungen sind. Die Überschuldung werde als völlige Destabilisierung der Existenz empfunden. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen für die Schuldnerberatung. Diese Klienten sind oft wenig belastbar und weisen eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit und/oder Konzentrationsprobleme auf. Die psychosoziale Beratung steht hier erstmal im Vordergrund. Es müsse erst eine Stabilisierung der Lebensumstände des Klienten in Angriff genommen werden, bevor die Schuldenproblematik angegangen werden kann. Sehr wichtig sei die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten.

Es folgte Dipl.-Päd. Angelika Wagner, Schuldnerhilfe Bielefeld, mit einem Vortrag zum Thema „Glücksspielsucht und Überschuldung“. Ihre Stelle zur Beratung überschuldeter Glücksspielsüchtiger wird von der Stadt Bielefeld mit einem Teil der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer finanziert. Gegenüber den „normalen“ Schuldnern handele es sich hier um eine spezielle Klientel. Mit ihrem Verhalten brechen sie gleich zwei gesellschaftliche Tabus – Überschuldung und Glücksspielsucht. Daher findet hier oft ein extremes Verheimlichen statt, auch gegenüber dem Berater. Es gibt häufig ein großes Auf und Ab in der Beratung, phasenweise seien die Klienten super engagiert, dann tauchen sie wieder komplett ab, nach dem Motto „Die Schulden sind ja jetzt bei Frau Wagner“. Eine komplette Entschuldung ist eigentlich erst möglich, wenn die Klienten abstinent sind. Dennoch sei ihrer Auffassung nach eine Schuldenregulierung insbesondere mittels Ratenvereinbarungen sehr sinnvoll, da so Verantwortung übernehmen gelernt werde. Die Klienten können sich wieder selber als wirksam erleben.

Dr. Hermann-Josef Bresser, Vivantes Klinikum am Urban, führte in das Thema „Überschuldung und psychische Erkrankung“ ein. Einerseits sind schlechte Lebensbedin-

gungen oft die Ursache für psychische Erkrankungen („social shift“ – Soziale Verursachung). Andererseits führen häufig psychische Erkrankungen zu einem Abgleiten in eine schlechtere soziale Lage („social drift“ – Soziale Selektion). Diese Kausalitäten können in beide Richtungen gehen, ein wahrer Kreislauf entstehen. So ist bei psychisch Kranken das Risiko des Arbeitsplatzverlustes zweimal und das Risiko der Abhängigkeit von Transferleistungen dreimal so hoch wie bei Gesunden. Von den stationär Behandelten seien nur noch 30 Prozent erwerbstätig. Er beobachte ein starkes Ansteigen von psychischen Erkrankungen als Grund für eine Erwerbsminderungsrente.

Mit auf dem Podium saßen in dieser Diskussionsrunde Ulker Radzwill, MdA, SPD, und Maria Klein-Schmeink, MdB, Bündnis 90/Die Grünen. Der Moderator stellte daher erstmalig die Frage an die Politik, ob denn das Thema „Schulden und Gesundheit“ mit im nächsten Wahlprogramm stehe. Radzwill führte aus, dass das Thema vor allem im Koalitionsvertrag festgeschrieben werden müsse, dafür stehe ihre Partei. Wie die Inputreferate gezeigt haben, brauchen psychisch Kranke nicht nur medizinische Hilfe, sondern auch eine Art Coaching insbesondere zur Erhaltung bzw. Schaffung einer Erwerbstätigkeit. Klein-Schmeinks Idee ist es, in einem Modellversuch alle SGB V-Mittel zu bündeln und geeignete Hilfen zu entwickeln. Dies könnte beispielsweise an drei Standorten in Deutschland erfolgen (Großstadt, Land, kleine Stadt). Nach fünf Jahren sollte eine Evaluation erfolgen und diese Hilfen dann im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden.

Es entfachte sich auch hier wieder eine äußerst rege Diskussion. Schlagworte waren: „Bürgerversicherung“, „Mehr Druck von unten erforderlich – Besitzstandswahrung als Gegner“, „Neoliberale Prinzipien immer stärker, auch in der sozialen Arbeit, immer mehr Einzelfallfinanzierung, Gegensteuerung erforderlich“, „Soziale Schuldnerberatung als Eier legende Wollmilchsau betrachtet, aber entsprechend ausreichende Finanzierung fehlt“, „Jeder Euro für die Soziale Schuldnerberatung spart 2 Euro für Transferleistungen“.

Auch dieser Fachtag zeigte wieder einmal, wie wichtig und nutzbringend der Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis und der damit verbundene „Blick über den eigenen Tellerrand“ sind.

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift
BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare
und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von
Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter
Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien
und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und
Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und
Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien,
Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung
von Standards in der Schuldnerberatung

**Einen Aufnahmeantrag finden Sie
weiter hinten im aktuellen Heft.**

Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB

Ein Beitrag von Peter Zittier

Seit 1992 ist unser Verein Perspektivwechsel e.V., vormals Frankfurter Gefängnisverein von 1868 e.V., als juristisches Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung aktiv dabei. Während der vergangenen 24 Jahre war ich als Vertreter bei fast jeder Jahresfachtagung und Mitgliederversammlung vor Ort anwesend und erlebte demzufolge die Hochs und Tiefs der BAG-SB hautnah mit.

Wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kamen damals eher zufällig zur Schuldnerberatung, da wir erkennen mussten, dass Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung ein zu gravierendes Manko für unsere Klientel darstellte, um sich perspektivisch einen gangbaren und zufriedenstellenden Zukunftsweg zu erarbeiten. Unsere Klienten (haftentlassene Männer und Frauen und junge wohnungslose Erwachsene von 18-25 Jahre) schienen Anfang der neunziger Jahre in dem „lebenslangen Schuldenturm“ eine dauerhafte Zukunft zu haben. Die Konsequenz daraus war für uns, in intensiven Fortbildungslehrgängen das Thema zu erlernen, da Alternativen in Form von „klassischen“ Schuldnerberatungsstellen kaum oder gar nicht zur Verfügung standen. Neben der praktischen Hilfestellung vor Ort, galt es aber auch, eine Organisation zu finden, die den oftmals Sprachlosen eine Stimme verleihen sollte. Lobbyarbeit für unsere Klientel war deshalb ein entscheidender Grund für unseren Beitritt zur BAG-SB.

Heute, fast ein viertel Jahrhundert später, gibt es zahlreiche Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen mit spezialisierten Fachkräften, einen eigenen Schwerpunkt Schuldnerberatung in der sozialarbeiterischen Hochschulausbildung, engagierte und spezialisierte Anwälte, viele Ehrenamtliche, aber leider auch immer noch und immer wieder viele unseriöse Anbieter, die nichts Besseres zu tun haben, als den Überschuldeten für ihre zweifelhafte Dienstleistung auch noch Geld abzunehmen. Diesen immer wieder auf die Finger zu schauen und wenn möglich das Handwerk zu legen, stellte einen wei-



teren Grund unserer Mitgliedschaft dar, verbunden mit der Hoffnung, dass die Entwicklung eines Berufsbildes dem einen Riegel vorschieben könnte.

Trotz oder gerade wegen der Spezialisierung der Schuldner- zur Insolvenzberatung (Ende des letzten Jahrtausends, den wir bewusst nicht eingeschlagen haben), fragte ich mich auf zahlreichen Mitgliederversammlungen, ob die BAG-SB noch der richtige Ort für uns als Verfechter der „altmodischen“ sozialen Schuldnerberatung sei, da Fragen der Verbraucherinsolvenz inhaltlich sehr oft im Mittelpunkt standen. Stand heute bin ich froh, dass wir dabei-

geblieben sind und meine Zweifel in persönlichen Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen diesen Schritt verhindert haben, denn der kollektive Austausch neben dem offiziellen Programm, das über den Teller rand hinausschauen, ist ein weiterer wichtiger Grund für die Mitgliedschaft in der BAG-SB, solange Schuldnerberatung ein Teil meiner täglichen Arbeit ist. Zudem hat, so mein sehr persönlicher Eindruck, die soziale Schuldnerberatung im Rahmen der ganzheitlichen Einbeziehung der Ratsuchenden auch inhaltlich wieder einen höheren Stellenwert bei den Tagungen erhalten.

Ich möchte an dieser Stelle auch all denen danken, die seit dem Bestehen der BAG-SB im Rahmen der Vorstandsarbeit Verantwortung übernommen haben und mit den Mitgliedern ganz viel für die Menschen erreicht haben, denen unsere Arbeit letztendlich zugutekommen soll: den überschuldeten und am oder unter dem Existenzminimum lebenden Hilfesuchenden.

Dies auch in Zukunft zu gewährleisten, erfordert einen starken Fachverband, der sich in der Fachwelt und der Öffentlichkeit Gehör verschafft, seinen Berufsstand (also uns) kraftvoll vertritt und damit Einfluss auf gesetzgeberischer Ebene nehmen kann – wie dies in den vergangenen Jahrzehnten schon überwiegend der Fall war. Eben deshalb sind wir Mitglied in der BAG-SB.

Fortbildung:

Anfechtung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Zielgruppe:

Beraterinnen und Berater in der spezialisierten Schuldner- und Insolvenzberatung

Inhalt:

Die Möglichkeit der Anfechtung bestand schon immer im Verbraucherinsolvenzverfahren. Jetzt allerdings benötigt der Insolvenzverwalter nicht mehr die Zustimmung der Gläubigerversammlung um anfechtbare Zahlungen des Schuldners an seine Gläubiger zur Insolvenzmasse zu ziehen. Urteile des BGH in der jüngsten Zeit haben gezeigt, dass sich BeraterInnen und Schuldner bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Beratung mit dem Thema auseinandersetzen müssen, um im Verfahren nicht auf neue Schwierigkeiten und Hindernisse zu stoßen.

Ziel dieses Seminars ist es, sich einen Überblick über alle Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzrechts (§§ 129 ff. InsO) und des Anfechtungsgesetzes (AnfG) zu verschaffen. Begriffe wie „kongruente und inkongruente Deckung“ sollten danach keine Schwierigkeiten mehr bereiten.

Themen im Einzelnen:

- Vergleich zwischen dem AnfG und den insolvenzrechtlichen Anfechtungsnormen
- Rückschlagsperre (§ 88 InsO)
- Benachteiligungsgrundsatz (§ 129 InsO)
- kongruente Deckung/inkongruente Deckung
- die unmittelbare benachteiligende Rechtshandlung § 132 InsO
- Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)
- unentgeltliche Leistung (134 InsO)
- Chancen und Risiken der Anfechtung für den Schuldner und sein Umfeld

Termin: Montag, 19. September 2016

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Geschäftsstelle der BAG-SB
Markgrafendamm 24 (Haus SFm),
10245 Berlin

Kosten: 130 € für Mitglieder der BAG-SB
150 € für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Dipl. Kfm. Frank Wiedenhaupt, Berlin

Fortbildung:

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – eine Einführung

Zielgruppe:

Alle Interessierten, ganz besonders aber Beraterinnen und Berater in der spezialisierten Schuldnerberatung

Inhalt:

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmobilie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Beratern verbunden.

Das Seminar soll eine erste Übersicht über die wesentlichen Punkte geben, die bei der Bearbeitung von Fällen mit Immobilien zu beachten sind:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch
- Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- Immobilien im Insolvenzverfahren (kurzer Überblick)

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung werden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung von überschuldeten Menschen mit Immobilien in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Termin: Dienstag, 23. November 2016

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Sozialreferat Landeshauptstadt München,
Mathildenstraße 3a, 80336 München

Kosten: 130 € für Mitglieder der BAG-SB
150 € für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Mark Schmidt-Medvedev, Dipl.-Sozialpädagoge,
M.A. Soziale Arbeit, Schuldnerberater, Hamburg

Fachkräfte-Workshop:

Alter – Armut – Schulden

Zielgruppe:

Beraterinnen und Berater in der spezialisierten oder integrierten Schuldnerberatung

Inhalt:

Schlagzeilen aus der Presse wie „Wir steuern auf eine Altersarmut zu“, „Das sinkende Rentenniveau führt zu Altersarmut“, „Immer mehr Rentner müssen ihre Rente aufbessern“ sehen Schuldner- und Insolvenzberatung immer häufiger in ihrem Beratungsalltag bestätigt.

Die sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“ kommen ins Rentenalter und mit ihnen auch immer mehr Menschen, die enttäuscht feststellen müssen, dass ihre Rente bei Weitem nicht das Niveau hat, das sie sich vorgestellt haben. Wenn zu dem Zeitpunkt dann noch Verbindlichkeiten bedient werden müssen, keine Rücklagen für Ersatzbeschaffungen vorhanden sind und die gesundheitliche Situation beeinträchtigt ist, dann ist guter Rat wichtig.

In dem Workshop werden wir beleuchten, mit welchen finanziellen Situationen jetzige und vor allem künftige Rentner rechnen müssen, wie sich das bereits in der Beratungsarbeit niederschlägt und wie die Schuldner- und Insolvenzberatung sich darauf einrichten kann. Am Ende wird versucht, diese Ideen gemeinsam mit den TeilnehmerInnen in umsetzbare Ergebnisse für die Praxis zusammenzuführen.

Termin: Dienstag, 6. Dezember 2016
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Stadt Hannover, Fachbereich Soziales, Hamburger Allee 25, 30161 Hannover
Kosten: 110 € für Mitglieder der BAG-SB
130 € für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referenten: Maike Cohrs, Birgit Bürkin, Franz Thien

Fortbildung:

Lohnpfändungen und Lohnabtretungen

Zielgruppe:

Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater, Betreuerinnen und Betreuer, Mitarbeitende in sozialen Berufen

Inhalt:

In der täglichen Arbeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung spielen Lohnpfändungen und Lohnabtretungen eine große Rolle. Hier ist es Aufgabe der Beraterinnen und Berater, die Rechtmäßigkeit von Lohnpfändungen und Lohnabtretungen zu erkennen und zu prüfen sowie den pfändbaren Betrag korrekt berechnen zu können. Hierzu gehören bspws. die Berücksichtigung von unterhaltspflichtigen Personen oder von unpfändbaren Gehaltsbestandteilen. Im Dialog mit dem Arbeitgeber können Ratsuchende geschützt werden. Das Seminar bietet einen Überblick über das Lohnpfändungsrecht (inkl. Lohnabtretungen) und führt in die aktuelle Rechtsprechung ein.

Die Themen im Einzelnen:

- Pfändung, Einziehung, Überweisung, Abtretung und Aufrechnung: Wer macht was?
- Voraussetzungen und Wirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- (Lohn-)Abtretung, Vorphändung
- Gewöhnliche Pfändung und Unterhaltspfändung
- Berechnung des pfändbaren Betrags für bevorrechtigte und nichtbevorrechtigte Gläubiger
- Rang von Pfändung, Einziehung, Überweisung, Abtretung, Aufrechnung
- Spezielle Sachverhalte (z. B. betriebliche Altersvorsorge (bAV), VWL, „Riester-Rente“, Sachbezug)
- Abwicklung von Pfändungen nach der Nettomethode

Bitte bringen Sie aktuelle Texte des BGB, der ZPO und der InsO mit.

Termin: Dienstag, 10. Januar 2017
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Caritasverband für das Bistum Essen e. V., Am Porscheplatz 1, Essen
Kosten: 130 € für Mitglieder der BAG-SB
150 € für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referent: RA Frank Lackmann,
FZ Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.

Fachkräfte-Workshop:

Das Beratungsverständnis der Schuldnerberatung

Zielgruppe:

Beraterinnen und Berater in der spezialisierten oder integrierten Schuldnerberatung

Inhalt:

Schuldnerberatung im Spannungsfeld zwischen sozialpädagogischem Beratungsanspruch und effizienter Fallabwicklung infolge vorgegebener finanzieller Rahmenbedingungen. Der Workshop soll Raum bieten für fachlichen Input des Referenten und gemeinsamen Austausch der Teilnehmenden.

Beratung – ein weites Feld

- allgemein gültige Grundsätze zu Beratung und Gesprächsführung
- Vermittlung von Lernerfahrungen als pädagogisches Anliegen
- Besonderheiten einer schuldnerspezifischen Beratung

Kontaktaufnahme und Erstgespräch

- der telefonischer Erstkontakt als Weichenstellung
- Vorstellung verschiedener Terminvergabesysteme
- zumutbare und unzumutbare Wartezeiten
- Erfahrungen mit (Notfall-)Sprechstunden
- Hilfsmittel zur Vorbereitung des Termins
- die beraterische Bedeutung des Erstgesprächs
- Besonderheiten der Insolvenzberatung

Gruppeninformationsveranstaltungen

- Einbezug der Verwaltung in den Abwicklungsprozess
- begleitende Beratungsformen
- Standortbestimmung des Beraters
- Kategorisierungen von Beratertypen
- Reflexion moralischer Aspekte
- Wie sieht ein Schuldnerberater-Idealbild aus?

Termin: Montag, 13. Februar 2017

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Geschäftsstelle der BAG-SB
Markgrafendamm 24 (Haus SFm),
10245 Berlin

Kosten: 110 € für Mitglieder der BAG-SB
130 € für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg



Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungskalender in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-ab.de.

Themen:

Kinder und Geld – Wie erlernen Kinder den Umgang mit Geld?

Dr. Tatjana Rosendorfer, freie Wissenschaftlerin und Dozentin, München (Heft 1/2015, S. 26 ff.)

„Liebe, Leben, Geld – Lebensplanung und Finanzkompetenz“

ein Projekt für junge Frauen von CASHLESS-MÜNCHEN in Kooperation mit pro familia, Ruth Pfeffer, Leiterin CASHLESS-MÜNCHEN (Heft 1/2015, S.29 ff.)

Ein Erfahrungsbericht aus der Jugendschuldnerberatung

Carolin Tschapka, Jugendschuldnerberatung Arbeiterwohlfahrt/Deutscher Gewerkschaftsbund, München (Heft 1/2015, S.33 ff.)

Professionalität und Entfremdung in der Schuldnerberatung

Dr. Christoph Mattes und Michael Lang, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel (Heft 2/2015, S.70 ff.)

Gesprächsführung in der Sozialen Schuldnerberatung

Prof. Dr. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit (Heft 2/2015, S. 78 ff.)

Partizipation und Differenzierung in der sozialen Schuldnerberatung

Nicolas Mantseris, Diplom-Sozialarbeiter (FH), Schuldnerberatung beim Caritasverband Mecklenburg e.V. (Heft 3/2015, S. 122 ff.)

Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit

Dr. Judith Dick, Professorin für Sozialrecht an der evangelischen Hochschule Berlin (Heft 3/2015, S. 129 ff.)

Schlaglichter auf die Wirksamkeitsdebatte in der Schuldnerberatung

Sally Peters, Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung (H.S.I.), Hamburg (Heft 3/2015, S. 135 ff.)

Schulden und Alltag

Eine Literaturempfehlung von Prof. Dr. Hans Ebli (Heft 4/2015, S. 212 f.)

Themen:

Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung – Eine Metastudie empirischer Arbeiten

von Prof. Dr. Harald Ansen und Prof. Dr. Frauke Schwartig (Heft 4/2015, S. 163 ff.)

Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB

Ein Beitrag von Prof. Dr. Claus Richter, Technische Hochschule Köln (Heft 4/2015, S. 214)

Gerichtsentscheidungen:

· Heft 1/2015, S. 12 ff., zusammengestellt von RA Frank Lackmann, Fachzentrum Schuldnerberatung Bremen e.V.; Guido Stephan, Richter a. D., Darmstadt

Insolvenzfestigkeit einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebrachten Pfändung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung

BGH, Beschluss vom 11.12.2014 – IX ZB 69/12

Zulässigkeit eines Eigenantrags nach Eröffnungsbeschluss auf Antrag eines Gläubigers

BGH, Beschluss vom 04.12.2014 – IX ZB 5/14

Beschränkung der Befugnis für Versagungsanträge auf Tabellengläubiger

BGH, Beschluss vom 20.11.2014 – IX ZB 56/13

Zwangsvollstreckung: Übertragung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto pfändungsfrei in den übernächsten Monat nach Zahlungseingang

BGH, Urteil vom 04.12.2014 – IX ZR 115/14

Zur Kündigungsmöglichkeit von Genossenschaftsanteilen nach § 67c GenG

AG Hamburg, Beschluss vom 17.11.2014 – 68c IK 619/14

Heft 2/2015, S. 64 ff., zusammengestellt von RA Frank Lackmann, Fachzentrum Schuldnerberatung Bremen e.V.

Beiträge der privaten Krankenversicherung als Insolvenzforderung

Oberlandesg. Schleswig, Beschl. v. 30.12.2014 – 16W 168/14

Gerichtsentscheidungen:

Beginn der Laufzeit der Abtretungserklärung
BGH, Beschl. v. 26.02.2015 – IX ZB 44/13

Rückumwandlung eines P-Kontos in
ein „normales“ Girokonto
BGH, vom 10.02.2015 – XI ZR 187/13

Unpfändbarkeit von Ansprüchen auf Zeitzuschläge
*Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 09.01.2015 – 3 Sa 1335/14*

Heft 3/2015, S. 114 ff., zusammengestellt von RA Frank
Lackmann, Fachzentrum Schuldnerberatung Bremen e.V.

Sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung
AG Göttingen, Beschluss vom 29.04.2015 – 71 IK 99/14 NOM

Zum Schutz des Mieters in Genossenschaftswohnungen
nach § 67c GenG
AG Hamburg, Beschluss vom 01.06.2015 – 68c IK242/15 (rkr.)

Entscheidung des BGH zur Berücksichtigung
von Unterhaltsverpflichtungen
Beschluss vom 16.04.2015 – IX ZB 41/14

Zur Pflicht zur persönlichen Beratung
i. S. d § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
AG Potsdam, Beschluss vom 03.02.2015 – 513 IK 233/14

Zur Pflicht zur persönlichen Beratung
nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
AG Düsseldorf, Beschluss vom 03.02.2015 – 513 Ik 233/14

Berichte

„Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmer mehr?“
Bewusste Konsumerziehung im Kindergarten – Bericht
aus dem Projekt „Süßes Leben – überquellende Kinder-
zimmer“
*Christine Steinle, Schuldnerberatung im Caritas Zentrum
Innenstadt, München, (Heft 1/2015, S. 38 ff.)*

Berichte

Leitfaden für Beratungsfachkräfte in der Insolvenzbera-
tung unter Berücksichtigung der Änderungen der
Insolvenzordnung seit dem 01.07.2014
*Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung Bott-
rop; Réka Lödi, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
(Heft 2/2015, S. 90 ff.)*

Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
*Michael Weinhold und Pamela Wellmann unter Mithilfe
von Frank Lackmann und Christian Maltry für die AG
SBV (Heft 2/2015, S. 96 ff.)*

Arbeitsbedingungen und mangelnde Bildung fördern
Überschuldung
*Susanne Wilkening, Leiterin der Schuldner- und Insolvenz-
beratungsstelle AWO Berlin Spree-Wuhle e.V.
(Heft 3/2015, S. 144 ff.)*

Arbeitsmaterialien

B wie Bescheinigung des
„sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II
Heft 1/2015, S. 48 f.

B wie Bescheinigung des
„sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII
Heft 1/2015, S. 50 f.

E wie Sicherung der Energieversorgung
trotz Zahlungsrückstands
Heft 2/2015, S. 105 f.

A wie Anhebung der Pfändungsfreigrenze
Heft 3/2015, S. 147

P wie Pfändungstabelle
Heft 3/2015, S. 148 ff.

I wie Information für die Praxis
Heft 3/2015, S. 152 f.



B wie Basiskosten

Der Weg zum Basiskonto und die Berechnung der 10-tägigen Bearbeitungsfrist

Eine kleine Arbeitshilfe von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

1. Antragstellung eines Verbrauchers

Der **Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags** bei einem „Zahlungsdienstleister“ eigener Wahl (im Folgenden „Bank“) sollte auf dem gesetzlichen Formular erfolgen, um die Überprüfung zu beschleunigen und Beweisschwierigkeiten zu verhindern (vgl. § 33 ZKG mit Anlage). Das recht umfangreiche Formular hat die Bank jedem Verbraucher in schriftlicher Form unentgeltlich zu übermitteln bzw. steht bei den Instituten und bei der BaFin in elektronischer Form als Download zur Verfügung (§ 33 Abs. 2 ZKG).

Ein Wohnsitz i.S.d. Meldegesetzes ist nicht nötig, sondern es genügt für die Kontoeröffnung die Angabe einer **postalischen Anschrift**. Das heißt, die Erreichbarkeit über Angehörige, Freunde oder eine Beratungsstelle (z.B. der Wohnungslosenhilfe) reicht aus.

2. Antragseingang und Bestätigung

Das Institut hat den **Antragseingang** unter Beifügung einer Abschrift des Antrags zu bestätigen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 ZKG). Damit lassen sich der Beginn der 10-Tage-Frist und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (aber ggf. auch deren Unvollständigkeit) belegen.

3. Angebot eines Basiskontovertrags

Auch wenn der Antrag des Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, muss das Institut zunächst noch ein konkretes Vertragsangebot unterbreiten, d.h. den Abschluss des Basiskontovertrags (unterschriftsreif) anbieten oder ihn mit Gründen versehen schriftlich ablehnen.

Die Antragsbearbeitung muss die Bank **unverzüglich** nach Eingang, spätestens jedoch innerhalb von **10 Geschäftstagen**, vornehmen, wie § 31 Abs. 2 Satz 1 ZKG zu entnehmen ist: „Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Abschluss des Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen ... anzubieten“. „Geschäftstage“ sind alle Werktage außer den Samstagen und Heiligabend, Karfreitag etc. Zur exakten Berechnung der 10-Tage-Frist siehe Erläuterungen unten.

4. Angebotsprüfung und Annahmeerklärung des Verbrauchers

Notwendig ist anschließend die **Annahme dieses Vertragsangebots** durch den Antragsteller. Die Angebotsprüfung (wichtig sind z.B. die Höhe des Kontoführungsentgelts, die Leistungsmerkmale des Basiskontos, Führung als Filial- oder Online-Konto) sollte er im eigenen Interesse zügig durchführen, da der Zeitraum, der für eventuelle Übersetzungen und Prüfungen des Angebots benötigt wird, nicht in die 10-Tage-Frist einfließt. In der Beratungspraxis wird darauf zu achten sein, dass das Vertragsangebot nur die üblichen Kontoeröffnungsunterlagen enthält und ggf. auch ein sofortiger Vertragsschluss gewährleistet ist. Möglicherweise werden einzelne Banken(gruppen) versuchen, die „ungeliebte“ Basiskonto-Kundschaft durch schwer verständliche/überfrachtete Angebotsunterlagen, Zusatzangaben bzw. eine angeblich notwendige persönliche Beratung (evtl. erst Tage später möglich) abzuschrecken.

5. Kontoeröffnung

Abschließend bedarf es der **Einrichtung und Freischaltung des Basiskontos** durch die Bank.

Essentials zur Bearbeitungsfrist von max. 10 Geschäftstagen

Aus dem vorstehend beschriebenen Bearbeitungsprozess erwächst ein **Konflikt mit der EU-Zahlungskontenrichtlinie** (2014/92/EU vom 23.07.2014): Artikel 16 Absatz 3 sieht vor, dass die Kreditinstitute das Zahlungskonto binnen zehn Geschäftstagen nach Antragseingang **eröffnen** müssen, sofern kein Ablehnungsgrund besteht. Im Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Widerspruch thematisiert (vgl. BT-Drucks. 18/7691, S. 83/84) und betont, dass jedes Institut verpflichtet ist,

- „**unverzüglich**“ über den Eröffnungsantrag zu entscheiden und
- das Basiskonto „**sofort nach Vertragsschluss**“ zu eröffnen.

B wie Basiskosten

Die Pflicht, das Konto innerhalb der **10-Tage-Frist zu eröffnen**, ist tatsächlich auch im ZKG (allerdings an versteckter Stelle) normiert: Das sog. **BaFin-Verwaltungsverfahren** als förmliche Beschwerde (die zugleich ein OWi-Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann) ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 ZKG zulässig, wenn das Kreditinstitut

Nr. 2 über den Basiskonto-Eröffnungsantrag *„nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dessen Eingang entscheidet“* oder

Nr. 3 *„ein Basiskonto nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Abschluss eines Basiskontovertrags eröffnet“*.

§ 48 Abs. 1 Satz 2 ZKG normiert dazu folgende **wechselseitige Fristen-Anrechnung**:

„Die Frist nach Nummer 3 verringert sich um den Zeitraum, der zwischen dem Eingang des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags beim Verpflichteten und dem Zugang des Angebots des Abschlusses des Basiskontovertrags durch den Verpflichteten beim Berechtigten verstrichen ist. Die Frist nach Nummer 3 verlängert sich um den Zeitraum, der zwischen dem Zugang des Angebots auf Abschluss des Basiskontovertrags beim Berechtigten und dem Zugang der Annahme dieses Angebots durch den Berechtigten beim Verpflichteten liegt.“

Dies bedeutet, dass der Bank insgesamt **maximal 10 Geschäftstage für eigene Bearbeitungsschritte** zur Verfügung stehen, d.h. um den Eröffnungsantrag zu bearbeiten sowie um nach dem Vertragsschluss das Konto einzurichten und freizuschalten.

Nicht mitzurechnen bei der 10-Tage-Frist ist hingegen eine eventuell vom Antragsteller benötigte Prüf- bzw. Überlegungsphase zwischen dem Vertragsangebot der Bank und der Annahmeerklärung.

Beispiel: Der vollständige Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos wird am Freitag, den 01. bei der Bank eigener Wahl gestellt. Das Institut muss das Datum des Antragsesingangs bestätigen und eine Abschrift des Antrags übergeben. Nach Prüfung der Unterlagen bietet die Bank am Mittwoch, den 13. den Abschluss des Basiskontovertrags an. Benötigt der Antragsteller zwei Tage bis Freitag, den 15. um das Angebot anzunehmen, dann verbleiben dem Institut diese beiden „verzögerten“ Geschäftstage zusätzlich, und das Basiskonto muss spätestens am Dienstag, den 19. freigeschaltet werden.

Fazit: Zu den 10 Geschäftstagen, die der Bank für eigene Bearbeitungsschritte zur Verfügung stehen, kommen noch die zwei „Verzögerungstage“, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, hinzu.

Gegenbeispiel: Nimmt der Antragsteller das Vertragsangebot umgehend noch am Mittwoch (in der Bankfiliale) an, läuft die 10-Tage-Frist bereits am Freitag, den 15. ab. Das Basiskonto muss zu Wochenbeginn verfügbar sein.

Skizze zur Antragsbearbeitung beim Basiskonto und zur Berechnung der 10-Tage-Frist



Aufnahmeantrag für juristische Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Wir beantragen die Aufnahme in die
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Firma:

Ansprechpartner:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Webseite:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Anzahl Beschäftigte: hauptamtliche ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
 Wir sind eine anerkannte Beratungsstelle gemäß § 305 InsO.

- Die Vereinssatzung haben wir erhalten.
- Bitte senden Sie uns die Satzung zu.
- Wir versichern, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 210 Euro.

Wir bezahlen einen jährlichen Beitrag i. H. v. Euro

Ort, Datum, Stempel
rechtsverbindliche Unterschrift

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76 ZZZ0 0000 8328 01, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



Aufnahmeantrag für natürliche Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Ich beantrage die Aufnahme in die
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Anrede:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

E-Mail:

zur Zeit tätig als:

Arbeitgeberanschrift:

- Die Vereinssatzung habe ich erhalten.
- Bitte senden Sie mir die Satzung zu.
- Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen
gemäß § 4 der Satzung erfülle.

Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 80 Euro.

Ich bezahle einen jährlichen Beitrag i.H.v. Euro

Ort, Datum:
rechtsverbindliche Unterschrift:

SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



Hier sieht Ihre Werbung nicht nur gut aus!

Weiterführende Informationen zu Ihrer Anzeige in einer der nächsten BAG-SB Informationen finden sie im Internet unter bag-sb.de/berater/fachzeitschrift.

Direkt in die Mediadata geht es einfacher per QR-Code.



www.informationsoffensive.de



Gut beraten, gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

...einfach gute **Ratgeber!**

2015

Diakonie
Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS

Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

InFobiS bildet seit fast zwanzig Jahren KollegInnen aus dem gesamten Bundesgebiet im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung aus.

Wir wenden uns mit unserem Fortbildungsprogramm an KollegInnen aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger, die ihr bei uns erworbenes Wissen entweder als spezialisierte Schuldner- und InsolvenzberaterInnen oder integriert in ihrem beruflichen Kontext an die Ratsuchenden weitergeben wollen. Neu- und Quereinsteiger, die in Zukunft als soziale Schuldner- und InsolvenzberaterInnen beruflich oder ehrenamtlich tätig sein wollen, werden von uns ebenfalls gerne ausgebildet.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser **Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“**.

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
InFobiS Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision
 Wilhelmstraße 115 in 10963 Berlin-Kreuzberg
 Telefon: (030) 6959 8080 | Telefax: (030) 6959 8081 | E-Mail: infobis@gmk.de

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin 2016/17 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Praxisseminar Schuldnerberatung	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	3 Tage
Seminar Schuldenregulierung	3 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	3 Tage
Einführungsseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Vertiefungsseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Einführungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Vertiefungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	3 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

Unsere ReferentInnen: Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Merlin Schüller, Bellina Heine, Lutz Franz, Barbara Krull, Georg Piller, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Dirk Meißner, Wolfgang Schrankenmüller, Michael Weinholt, Ulf Claus

Das Handbuch für die integrierte und spezialisierte Schuldnerberatung



Das Werk

Das Praxishandbuch Schuldnerberatung unterstützt die Schuldner- und Sozialberatung effizient, rechtlich fundiert und realitätsnah. Ein Autorenteam, in dem sowohl Praktiker als auch Lehrende tätig sind, vermittelt für alle praktisch relevanten Fallgestaltungen das nötige Hintergrundwissen. Zahlreiche Checklisten und Musterbriefe, die mit Hilfe des Onlinezugangs zum Download bereitstehen, machen das Handbuch zu einem unentbehrlichen Arbeitsmittel.

Top-aktuell

Erläutert wird das neue Zahlungskontengesetz (ZKG), das zum 18.06.2016 in Kraft getreten ist und den Rechtsanspruch auf ein Basiskonto bei einer Bank/Sparkasse eigener Wahl auch für Menschen ohne festen Wohnsitz bzw. mit SCHUFA-Negativmerkmalen bringt.

Aus dem Inhalt:

- Verschuldung und Überschuldung im gesellschaftlichen Zusammenhang
- Zur Professionalität in der Schuldnerberatung
- Leitfaden für die Schuldnerberatung
- Die Zahlungsverpflichtungen im Einzelnen
- Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung
- Schuldenregulierung und Insolvenzverfahren
- Antragstellung an die Marianne von Weizsäcker Stiftung
- Sozialrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Die Herausgeber/Autoren:

Prof. Ulf Groth, Rita Hornung, Christian Maltry, Prof. Dr. jur. Claus Richter, Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf

Groth/Hornung/Maltry/Richter/
Zimmermann/Zipf

Praxishandbuch Schuldnerberatung
Loseblattwerk, 1 Ordner, ca. 800 Seiten,
€ 52,- (zur Fortsetzung), € 76,- (apart)
ISBN 978-3-472-01680-9